

UMWELTAMT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Mit Empfangsbekenntnis
Fa.
Günter Jaeger Steinbruchbetriebe GmbH
vertr. dch. die Geschäftsführung
Lüsberger Str. 2
51580 Reichshof

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Bremer
Zimmer-Nr.: 9-08
Mein Zeichen: 67313081-40-80
Tel.: 02261 88-6745
Fax: 02261 972-6745

anja.bremer@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 18.02.2026

Planfeststellungsbeschluss

für das Vorhaben der Fa. Günter Jaeger Steinbruchbetriebe GmbH, Lüs-
bergerstr. 2, 51580 Reichshof des Ausbaus eines Gewässers nach Erweite-
rung und Vertiefung des bestehenden Steinbruchs in
Reichshof, Elbachstr. 11

Inhaltsverzeichnis

1	TENOR	7
1.1	FESTSTELLUNG DES PLANES.....	7
1.2	EINGESCHLOSSENE ZULASSUNGEN	7
1.3	ALTABBAU.....	8
1.4	FESTGESTELLTE UND NACHRICHTLICHE PLANUNTERLAGEN	8
1.5	ABGRABUNGSRECHTLICHE SICHERHEITSLEISTUNG	15
1.6	SICHERUNG DER BEWIRTSCHAFTUNG DES STEINBRUCHSEES.....	15
1.7	INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN	16
1.7.1	Allgemeines.....	16
1.7.2	Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	16
1.7.2.1	Abbauphase.....	16
1.7.2.2	Anstauphase.....	18
1.7.2.3	Planzustand	19
1.7.3	Geologische Nebenbestimmungen	20
1.7.3.1	Allgemein.....	20
1.7.3.2	Ostwand.....	21
1.7.4	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	22
1.7.4.1	Allgemeines	22
1.7.4.2	Schallschutz.....	22
1.7.4.3	Luftreinhaltung	23
1.7.4.4	Erschütterungen	23
1.7.5	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	25
1.7.5.1	Allgemein.....	25
1.7.5.1.1	Sprengzeiten	25
1.7.5.1.2	Schutzstreifen	26
1.7.5.1.3	Oberboden	26
1.7.5.1.4	Umweltbaubegleitung	26
1.7.5.1.5	Gewässer-Flachwasserzonen	27
1.7.5.1.6	Verzicht auf Schilfzone.....	27
1.7.5.1.7	PV-Anlage	27
1.7.5.2	Artenschutz	27
1.7.5.2.1	Fledermäuse.....	27
1.7.5.2.1.1	Rodungen.....	27
1.7.5.2.1.2	Fledermauskästen	27
1.7.5.2.1.3	Fledermausstollen	28
1.7.5.2.2	Brutvögel	28
1.7.5.2.2.1	Allgemeine Bauzeitenbeschränkung	28
1.7.5.2.2.2	Neuntöter.....	28
1.7.5.2.2.3	Uhu	28
1.7.5.2.2.4	Rotmilan	28
1.7.5.2.3	Geburtshelferkröte	29
1.7.5.2.3.1	Anlage von Laichgewässern- Abbauphase (Maßnahme M2)	29
1.7.5.2.3.2	Anlage von Teichen - Rekultivierungsphase	30
1.7.5.2.3.3	Monitoring für die Geburtshelferkröte.....	30
1.7.5.2.4	Haselmaus.....	30
1.7.5.2.4.1	Anpflanzung von Gehölzstrukturen	30
1.7.5.2.4.2	Haselmauskästen, Überwinterungshabitat.....	30
1.7.5.2.4.3	Vergrämuungsmaßnahmen.....	30
1.7.5.2.4.4	Bepflanzung Schutzstreifen – CEF-Maßnahmen	31
1.7.5.3	Kompensationsmaßnahmen	31
1.7.5.3.1	Umsetzung	31
1.7.5.3.2	Grundbuchrechtliche Sicherung.....	31

1.7.5.3.3 Grünlandextensivierung	31
1.7.5.3.4 Aufforstungskonzept.....	32
1.7.5.3.5 Ersatzgeldzahlung an den Landesbetrieb Wald und Holz.....	32
1.7.6 Bodenschutz und Abfall.....	32
1.7.7 Abgrabungsrecht.....	33
1.7.7.1 Abbauberichte.....	33
1.7.7.2 Allgemeine abgrabungsrechtliche Nebenbestimmungen.....	35
1.7.8 Denkmalschutz	38
1.8 ENTSCHEIDUNGEN ÜBER EINWENDUNGEN UND ANTRÄGE	39
1.9 KOSTENENTSCHEIDUNG.....	39
2 BEGRÜNDUNG.....	39
2.1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS	39
2.1.1 Ausgangslage	39
2.1.2 Abbauphase	40
2.1.2.1 Erweiterung.....	40
2.1.2.2 Teilvertiefung.....	40
2.1.2.3 Abbauverlauf.....	41
2.1.2.4 Abbauverfahren und Verwendung des nicht als Grauwacke zu verwendenden Materials (Abraum)	42
2.1.2.5 Herrichtung der Sohle der Grube Süd	43
2.1.2.6 Wasserwirtschaft – Entwässerung des Betriebsgeländes.....	43
2.1.3 Anstauphase.....	44
2.1.3.1 Allgemeines	44
2.1.3.2 Gewässerqualität.....	45
2.1.3.3 Photovoltaikanlage.....	46
2.1.4 Planzustand (Seephase).....	46
2.1.5 Naturschutzmaßnahmen	46
2.2 ANHÖRUNGSVERFAHREN	47
2.2.1 Notwendigkeit der Planfeststellung, Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit	47
2.2.2 Verfahrensablauf.....	47
2.3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	49
2.3.1 Allgemeines und Rechtsgrundlagen	49
2.3.2 Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens	51
2.3.3 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens.....	51
2.3.4 Beschreibung des Einwirkungsbereichs des Vorhabens	52
2.3.5 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens 52	
2.3.5.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	52
2.3.5.2 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	53
2.3.5.3 Fläche.....	55
2.3.5.4 Boden.....	56
2.3.5.5 Wasser.....	56
2.3.5.6 Luft, Klima.....	58
2.3.5.7 Landschaft.....	59
2.3.5.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	60
2.3.5.9 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	60
2.3.5.10 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	61
2.3.6 Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 25 Abs. 1 UVPG.....	63
2.3.6.1 Allgemeines und Bewertungsmethodik	63
2.3.6.2 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	65
2.3.6.3 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	68

2.3.6.4	Fläche.....	68
2.3.6.5	Boden.....	69
2.3.6.6	Wasser.....	69
2.3.6.7	Luft, Klima.....	70
2.3.6.8	Landschaft.....	71
2.3.6.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	71
2.3.6.10	Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	71
2.3.6.11	Zusammenfassung.....	72
2.4	MATERIELL-RECHTLICHE WÜRDIGUNG	72
2.4.1	Planrechtfertigung	72
2.4.1.1	Allgemeines	72
2.4.1.2	Rohstoffgewinnung	73
2.4.1.3	Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.....	74
2.4.1.4	Hochwasserschutz – Wirksamkeit der Maßnahme.....	74
2.4.2	Gesetzliche Voraussetzungen.....	75
2.4.2.1	Allgemein.....	75
2.4.2.2	Planungsrechtliche Vorgaben.....	76
2.4.2.2.1	Regionalplan Köln und LEP NRW.....	76
2.4.2.2.2	Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof	80
2.4.2.3	Wasserrechtliche Vorgaben	82
2.4.2.3.1	Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Wiehltalsperre.....	82
2.4.2.3.2	Befreiungsvoraussetzungen von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnungen	85
2.4.2.3.2.1	Schutzzweckgefährdung	85
2.4.2.3.2.2	Vorliegen einer nicht beabsichtigten Härte gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 WSGVO WTS	89
2.4.2.3.3	Genehmigungen nach § 10 Abs. 1 und 8 WSGVO WTS.....	90
2.4.2.3.4	Voraussetzungen für den Gewässerausbau nach § 67 WHG	90
2.4.2.3.5	Grundsätze für den Gewässerausbau nach § 71 LWG.....	91
2.4.2.3.6	Gewässerbewirtschaftung.....	91
2.4.2.3.6.1	Rechtliche Maßstäbe	91
2.4.2.3.6.1.1	Betroffene Gewässerkörper	92
2.4.2.3.6.1.2	Verschlechterungsverbot	93
2.4.2.3.6.1.2.1	Oberflächengewässer	93
2.4.2.3.6.1.2.2	Grundwasser	95
2.4.2.3.6.1.3	Verbesserungsgebot	97
2.4.2.3.6.1.4	Beachtung Rechte Dritter	97
2.4.2.4	Abgrabungsrecht	98
2.4.2.4.1	Voraussetzungen aus § 3 Abs. 2 AbgrG.....	98
2.4.2.4.2	Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 AbgrG.....	98
2.4.2.4.3	Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 AbgrG.....	99
2.4.2.4.4	Sicherheitsleistung nach § 10 Satz 1 AbgrG.....	99
2.4.2.5	Naturschutzrecht	102
2.4.2.5.1	Eingriffsregelung	102
2.4.2.5.1.1	Allgemeines und Beurteilungsgrundlagen.....	102
2.4.2.5.1.2	Vermeidung	102
2.4.2.5.1.3	Eingriffsumfang	103
2.4.2.5.1.4	Ausgleich und Ersatz.....	104
2.4.2.5.2	Biotopschutz.....	106
2.4.2.5.3	Artenschutz.....	106
2.4.2.5.3.1	Grundlagen und zu betrachtendes Artenspektrum.....	106
2.4.2.5.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	108
2.4.2.5.4	Landschaftsschutzgebiete / Geschützte Landschaftsbestandteile / Naturschutzgebiete.....	110

2.4.2.5.4.1	Landschaftsschutzgebiet „Reichshof-Süd – L 2.2-1“	110
2.4.2.5.4.2	Befreiung	111
2.4.2.5.5	Geschützte Landschaftsbestandteile / Naturschutzgebiete	112
2.4.2.6	Wald	112
2.4.2.7	Immissionsschutzrecht.....	113
2.4.2.7.1	Allgemeines.....	113
2.4.2.7.2	Geräuschimmissionen	114
2.4.2.7.3	Luftschadstoffe	114
2.4.2.7.4	Erschütterungen	115
2.4.2.7.5	Sonstige	115
2.4.2.8	Arbeitsschutz.....	115
2.4.2.9	Bauordnungsrecht/Standsicherheit	116
2.4.2.9.1	Anforderungen an Nachweis Standsicherheit, Brand-, Wärme und Schallschutz..	117
2.4.2.9.1.1	Allgemeine Anforderungen.....	117
2.4.2.9.1.2	Böschungen im südlichen, südwestlichen und westlichen Erweiterungsbereich	117
2.4.2.9.1.3	Standsicherheit anderer Anlagen in Umgebung.....	118
2.4.2.10	Bodenschutz	118
2.4.2.11	Bodendenkmalrecht.....	119
2.4.3	Abwägung	121
2.4.3.1	Allgemeines	121
2.4.3.1	Alternativenprüfung.....	121
2.4.3.2	Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung	121
2.4.3.2.1	Regionalplan.....	122
2.4.3.2.2	LEP NRW	123
2.4.3.3	Kommunale Belange	124
2.4.3.4	Klimaschutz	124
2.4.3.4.1	Allgemeines.....	124
2.4.3.4.2	Vorhabenbedingte Treibhausgasemissionen	125
2.4.3.4.3	Abwägung Klimaschutz	126
2.4.3.5	Sonstige umweltfachliche Belange außerhalb von zwingenden Rechtsvorschriften.....	127
2.4.3.6	Aggerverband	127
2.4.3.7	Naturschutzverbände.....	127
2.4.3.7.1	Verfahren.....	127
2.4.3.7.2	BUND	128
2.4.3.7.3	NABU Oberberg	128
2.4.4	Zusammenfassendes Ergebnis	130
3	HINWEIS AUF IHRE RECHTE	130
4	VERWENDETE RECHTSGRUNDLAGEN.....	130
5	HINWEISE.....	131

1 Tenor

1.1 Feststellung des Planes

Der von der Fa. Günter Jaeger Steinbruchbetriebe GmbH, Lüsberger Str. 2, 51580 Reichshof unter dem 23.08.2023 vorgelegte Plan in der Fassung der 3. Ergänzung aus Juni 2025 für den Ausbau eines Gewässers nach Erweiterung und Teilvertiefung des bestehenden Steinbruchs an der Elbachstraße 11, 51580 Reichshof wird gem. § 68 Abs. 1, 70 WHG, § 71. LWG, § 104 LWG i.V.m. §§ 72ff. VwVfG NRW nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der mit dieser Planfeststellung zugelassene Gesteinsabbau (Erweiterung und Vertiefung) bezieht sich auf die folgenden Grundstücke:

Tabelle 1: Grundstücke Gesteinsabbau

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Reichshof	Wildberg-Erdingen	14	27, 32, 33, 34, 60, 61, 62, 63, 71/48, 72/48, 73, 74, 75, 79, 80, 81
		16	1, 2, 4, 7, 8, 9, 10, 57, 58, 75, 97, 98, 150, 151, 154
		28	1, 43
		29	1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 64, 65, 66, 74, 75, 76, 77

Das insgesamt planfestgestellte, erweiterte Gewässer und die zu rekultivierenden Flächen, inkl. der Rückbauflächen beziehen sich auf folgende Grundstücke:

Tabelle 2: Grundstücke Gewässer und Rekultivierung

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Reichshof	Wildberg-Erdingen	14	27, 32, 33, 34, 61, 62, 71/48, 72/48, 73, 74, 75, 79, 80, 81
		15	32,34, 40, 65/57, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 106
		16	1, 2, 4, 7, 8, 9, 10, 57, 58, 97, 98, 99, 104, 150, 151
		28	1, 43
		29	1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 33, 34, 36, 37, 38, 40, 64, 65, 66, 74, 75, 76, 77

1.2 Eingeschlossene Zulassungen

Durch die wasserrechtliche Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Sie umfasst insbesondere:

- Befreiung von den Verboten der Landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung- LwWSGVO-OB in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG
- Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung Wiehltalsperre – WSGVO WTS in Verbindung mit § 11 WSGVO WTS

- Genehmigung nach § 10 WSGVO WTS
- Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG
- Genehmigung zum Abbau von Grauwacke gemäß §§ 3, 4, 7 und 8 AbgrG
- Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans 10 vom 03.04.2014, Rechtskraft 13.09.2014 gemäß 67 Abs. 1 BNatSchG
- Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 13 ff. BNatSchG und § 33 LNatSchG NRW
- Genehmigung zur Waldumwandlung gem. §§ 39 ff LFoG
- Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW
- Baugenehmigung gem. § 74 BauO NW

Hinweise zu Zulassungen außerhalb dieses Planfeststellungsbeschlusses:

- Für die Entnahme von Grund- und Schichtenwasser zusammen mit Niederschlagswasser aus der Grube Süd und die Einleitung dieses Wassers in den Elbach sowie für die Einleitung von Niederschlagswasser der Betriebsflächen nach Vorbehandlung in Absetzteichen wurde mit Bescheid vom 02.12.2008 in der Fassung des 2. Änderungsbescheides vom 13.04.2022 eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9 WHG erteilt. Der für die Entnahme von Grund- und Schichtenwasser/Niederschlagswasser aus der Grube Süd und Einleitung dieses Wassers in den Elbach wegen der Steinbrucherweiterung und Vertiefung erforderliche 3. Änderungsbescheid zur vg. Erlaubnis wurde ebenfalls heute erteilt.
- Der Bau und Betrieb von Absetzteichen/-becken im Kontext des bestehenden Steinbruchs wurden durch den Bescheid vom 02.12.2008 in der Fassung des 2. Änderungsbescheides vom 13.04.2022 wasserrechtlich genehmigt.
- Für die Einleitung der auf dem Fahrzeugwasch- und -betankungsplatz anfallenden und in der Abwasserbehandlungsanlage vorbehandelten Abwässer in die Kanalisation der Gemeinde Reichshof wurde eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 WHG vom 16.09.2013 erteilt.
- Für die Änderung der bestehenden Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Betriebsgelände wurde mit Bescheid vom 08.08.2022 die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 Wasserschutzgebietsverordnung Wiehltalsperre, erteilt.

1.3 Altabbau

Soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes geregelt ist, gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2007 in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 23.05.2011 einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen fort.

1.4 Festgestellte und nachrichtliche Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich zusammen aus dem verfügenden und begründenden Teil dieses Beschlusses und dem festgestellten Plan, der durch die nachstehend aufgeführten und festgestellten Unterlagen bestimmt und die nachrichtlich beigelegten Unterlagen näher erläutert wird. Die festgestellten Unterlagen sind mit einem im Folgen-

den mit „festgestellt“ = „f“ gekennzeichnet, während lediglich herangezogene, aber nicht festgestellte Unterlagen als „nachrichtlich“ = „n“ gekennzeichnet sind, überholte Unterlagen sind mit „-“ gekennzeichnet. Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde sind zu beachten.

Tabelle 3: Planunterlagen

Unterlage	*	Überholt / ergänzt durch spätere Unterlage	Inhalt	Maßstab	Seiten- / Blattzahl	Aktueller Stand
1	f		Erläuterungsbericht		1 – 126	21.08.2023
Anlage 1	f		Topografische Übersichtskarte	1:20.000	1	12.07.2023
Anlage 2	n		Übersichtsplan zum Genehmigungsstand vom 16.04.2007 (Planfeststellungsbeschluss)	1:2.500	1	12.07.2023
Anlage 3	f		Übersichtsplan zur beantragten Erweiterung und Vertiefung	1:2500	1	12.07.2023
Anlage 4	-	Anlage 16	Flurkarte	1:2000	1	12.07.2023
Anlage 5	n		Fachplanerische Flächenausweisung	1:10.000	1	12.07.2023
Anlage 6	n		Schutzgebietsausweisungen Wasserschutzgebiete	1:10.000	1	12.07.2023
Anlage 7	n		Schutzgebietsausweisungen Natur- und Landschaftsschutz	1:10.000	1	12.07.2023
Anlage 8	n		Lageplan Steinbruch Jaeger mit Luftbild – Betriebszustand: Juni 2023	1:2000	1	12.07.2023
Anlage 9	f		Geplanter Abbauendstand	1:2.500	1	17.07.2023
Anlage 10	f		Phasenplanung	1:7.500	1	18.07.2023
Anlage 11	-	Anlage 17	Lageplan Steinbruch Jaeger mit Schnittspuren	1:1.750	1	12.07.2023
Anlage 12	-	Anlage 18	Profilschnitt 1-1'	1:3.000	1	18.07.2023
Anlage 13	-	Anlage 19	Profilschnitt 2-2'	1:3.000	1	18.07.2023
Anlage 14	-	Anlage 20	Profilschnitt 3-3'	1:3.000	1	18.07.2023
Anlage 15	-	Anlage 21	Geplanter Endzustand mit Darstellung des entstehenden Gewässers	1:2.500	1	12.07.2023
Anhang 1	-	Anhang 37	Immissionsschutzrechtliche Formulare 1 – 7, 8.1, 8.3		1 – 32	September 2020
	-	Anhang 37 - Anlage 1	Anlage 11: Schematische Darstellung Fließband		1	27.06.2022
Anhang 2	n		Hydrogeologisches Gutachten Mit 9 Anlagen		1 – 60	Februar 2023
Anhang 2.1	n		W17033 – Physikalische und mathematische Grundlagen der Grundwasserströmungsmodellierung		1 – 14	
Anhang 2.2	n		Errichtung von sechs Grundwassermessstellen im Rahmen der Erweite-		1 – 20	Juli 2019

			rung des Steinbruchs Jaeger - Abschlussbericht			
Anhang 3	n	Anhang 32 Anhang 33	Untersuchungsbericht zum Trennflächengefüge im Grauwacken-Steinbruch Jaeger Mit drei Anlagen		1 – 32	12.08.2021
Anhang 4	n		Antrag gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 der Wasserschutzverordnung Wiehltalsperre zur Nutzungsänderung einer Anlage zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe		1 – 6	Januar 2022
Anhang 5	n		Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Grundstück in Reichshof, Elbachstr. 11 vom 08.08.2022, Az.: 673185-40-103		1 – 5	
Anhang 6	f		Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten mit Anlagenkonvolut		1 – 74 75 – 99	30.06.2021
Anhang 7	n		Untersuchungsbericht Wasseranalytik nach der Trinkwasserverordnung (2011) Mit drei Anlagen, identisch mit Anhang 26		1 – 5	11.08.2022
Anhang 8	n	Anhang 19	Staubimmissionsmessungen im Umfeld der Günter Jaeger Steinbruchbetriebe GmbH – Messbericht		1 – 35	15.07.2019
Anhang 9	n	Anhang 19	Staubimmissionsmessungen im Umfeld der Günter Jaeger Steinbruchbetriebe GmbH – Inhaltsstoffanalysen von Gesteinsproben sowie Abschätzungen zu immissionsseitigen Auswirkungen		1 – 17	15.07.2019
Anhang 10	-	Anhang 20	Bericht über die Durchführung von Schallpegelmessungen zur Bestimmung der Geräuschimmissionen an zwei Immissionsorten in der Umgebung des Steinbruchs Wildbergerhütte der Günter Jaeger Steinbruchbetriebe GmbH		1 – 36	10.01.2019
Anhang 11	-	Anhang 21	Prognose der Geräuschimmissionen ausgehend von der Erweiterung des Steinbruchs Günter Jaeger		1 – 40	03.06.2020

			Steinbruchbetriebe GmbH am Standort Elbachstraße 11 in 51580 Reichshof			
Anhang 12	n		Fachbeitrag Wasserrah- menrichtlinie		1 – 21	Juni 2022
Anhang 13	n	Anhang 24	Gewässerökologische Un- tersuchung – Elbach und Wiehl		1 – 37	09.07.2020
Anhang 14	n		Bericht über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)		1 – 65	06.02.2023
Anhang 15	f	Anhang 22 Anhang 29 Anhang 35.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan		1 – 32	10.05.2023
Anhang 15.1	-	Anhang 22.1	Karte 1: Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen	1:1.000	1	06.02.2023
Anhang 15.2	-	Anhang 22.2 Anhang 29.2 Anhang 35.2	Karte 2: Landschaftspfle- gerische Maßnahmen; Her- richtung	1:1.000	1	10.05.2023
Anhang 16	n	Anhang 23 Anhang 30	Artenschutzrechtliche Prü- fung – Stufe I hinsichtlich planungsrelevanter Arten		1 – 14	April 2018
Anhang 17	f	Anhang 23 Anhang 30	Artenschutzrechtliche Prü- fung – Stufe II hinsichtlich Fledermäuse, Vögel und Amphibien		1 – 84	Februar 2023
Anhang 18	n	Anhang 31	Bericht Begehung des Stol- lens am Steinbruch Jaeger in Reichshof – Erkundung des Stollens bez. Standfes- tigkeit und Eignung als Fledermaus-Winterquartier		1 – 10	04.11.2020/ 18.02.2021/ 15.03.2021
2	f		Erläuternde Unterlage		1 – 96	27.08.2024
Anlage 16	f		Flurkarte	1:2.000	1	13.08.2024
Anlage 17	f		Lageplan mit Schnittspuren	1:1.750	1	13.08.2024
Anlage 18	f		Profilschnitt 1-1'	1:1.250	1	30.07.2024
Anlage 19	f		Profilschnitt 2-2'	1:1.250	1	30.07.2024
Anlage 20	f		Profilschnitt 3-3'	1:1.250	1	30.07.2024
Anlage 21	f		Geplanter Endzustand mit Darstellung des entstehen- den Gewässers, flurstücks- bezogen	1:1.750	1	13.08.2024
Anhang 19	n	Anhang 8 Anhang 9	Staubimmissionen: Stel- lungnahme zum Messbe- richt M141201/03 vom 15.07.2019 sowie zum Kurzbericht M141201/04 vom 15.07.2019		1 – 6	17.06.2024
Anhang 20	n	Anhang 10	Lärmimmissionen: Bericht über die Durchführung von Schallpegelmessungen zur		1 – 37	14.06.2024

			Bestimmung der Geräuschimmissionen an zwei Immissionsorten in der Umgebung des Steinbruchs Wildbergerhütte der Günter Jaeger Steinbruchbetriebe GmbH			
Anhang 21		Anhang 11	Prognose der Geräuschimmissionen ausgehend von der Erweiterung des Steinbruchs mit 8 Anlagen		1-31	18.06.2024
Anhang 22	-	Anhang 15 Anhang 29.1 Anhang 35.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – 1. Ergänzung		1 – 15	29.07.2024
Anhang 22.1	n	Anhang 15.1	Karte 1 – Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen	1:1.000	1	12.06.2024
Anhang 22.2	-	Anhang 15.2 Anhang 29.2 Anhang 35.2	Karte 2 – Landschaftspflegerische Maßnahmen; Herichtung	1:1.000	1	06.08.2024
Anhang 23	f	Anhang 16 Anhang 17 Anhang 30	Aktualisierung der faunistischen Erfassungen im Zuge der Erweiterungsplanung des Steinbruchs Jaeger in Reichshof		1 – 16	13.08.2024
Anhang 24	n	Anhang 13	Gewässerökologische Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Steinbrucherweiterung Antwort auf die Stellungnahme des BUND		1 – 3	
Anhang 25	n	Anhang 32	Limnologisches Gutachten zur Entwicklung der Abgrabungsstätte nach Einstau und Erweiterung		1 – 69	19.08.2024
Anhang 26	n	identisch mit Anlagen zu Anhang 7	Probe 1 bis 3 – Oberflächenwasser			02.05.2023 / 26.05.2023
Anhang 27	n		Arbeitsschutzrechtliche Unterlagen		1	17.11.2023
Anhang 28	n		Energiezertifikate		1 – 3	
3			Ergänzende Unterlagen			
Anhang 29.1	-	Anhang 15 Anhang 22 Anhang 35.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – 2. Ergänzung		1 – 16	21.10.2024
Anhang 29.2	-	Anhang 15.2 Anhang 22.2	Karte 2 – Landschaftspflegerische Maßnahmen; Herichtung	1:1.000	1	

		Anhang 35.2				
Anhang 30	f	Anhang 16 Anhang 17 Anhang 23	2. Aktualisierung der faunistischen Erfassungen im Zuge der Erweiterungsplanung des Steinbruchs Jaeger in Reichshof		1 – 9	01.10.2024
Anhang 31	n	Anhang 18	Bericht zur Befahrung der Kleinstollenanlage		1 – 8	25.10.2024
Anhang 32	n	Anhang 3 (mit Anlagen) Anhang 33 (L324) Anhang 25 (Limn. GA)	Ergänzende Angaben zur Standsicherheit der Böschung zur L324 sowie zum limnologischen Gutachten			28.10.2024
Anhang 33	n	Anhang 3 (mit Anlagen) Anhang 32	Untersuchungsbericht zur Einschätzung der Standsicherheit der Ostböschung		1 – 35	28.10.2024
4	f		3. Ergänzende Unterlage		1 – 33	12.06.2025
Anlage 22	f		Lageplan Freispiegelleitung DN 400 sowie geplante Einleitstelle 3	1:1.750	1	17.04.2025
Anlage 23	f		Freispiegelleitung DN 400 – Schnitt 1 zu 1'		1	12.02.2025
Anlage 24	f		Lageplan Abbausohle in Endzustand (Grube Nord und Süd)	1:1.750	1	12.02.2025
Anlage 25	n		Lageplan Stollen	1:1.750	1	12.02.2025
Anlage 26	n		Lageplan Stollen – Schnitt 2 zu 2'	1:1.250	1	12.02.2025
Anlage 27	n		Lageplan Stollen – Schnitt 3 zu 3'	1:1.250	1	12.02.2025
Anhang 34	n		„Explosivstoffe und ihr Einfluss auf Grund- und Oberflächenwasser“ (Nobel Hefte: Technische Informationen des Sprengtechnischen Dienstes, 4/2006)		1 – 3	4/2006
Anhang 35.1	f	Anhang 15 Anhang 22 Anhang 29.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – 3. Ergänzung		1 – 18	27.01.2025
Anhang 35.2	f	Anhang 15.2 Anhang 22.2 Anhang 29.2	Karte 2 – Landschaftspflegerische Maßnahmen, Herichtung	1:1.000	1	05.03.2025
Anhang 36	n		Zusammenfassung der Grundwasserstandsdaten der Grundwassermessstellen B1-18 bis B6-18 für die Jahre 2020 bis 2023 in Verbindung mit den Niederschlagsdaten der DWD			

			Station Morsbach			
Anhang 37	f	Anhang 1	Immissionsschutzrechtliche Formulare 1 – 7, 8.1, 8.3		1 – 32	Januar 2025
Anhang 38	n		Standsicherheit der Ostböschung, Berechnungsquerschnitt 2-2' (Bemessungssituation BS-P, Wasser = 285 mNHN)		1	
	n		Standsicherheit der Ostböschung, Berechnungsquerschnitt 4-4' (Bemessungssituation BS-P, Wasser = 315 mNHN)		1	
	n		Standsicherheit der Ostböschung, Berechnungsquerschnitt 4-4' (Bemessungssituation BS-P, Wasser = 280 mNHN)		1	
Anhang 39	n		Limnologische Stellungnahme zur Aufhöhung der Seesohle		1 – 3	20.05.2025
5	f		Bewirtschaftungskonzept			17.06.2025
Anhang 40	n		Limnologisches Gutachten zur Entwicklung der Abgrabungsstätte Steinbruch Jaeger der Firma Günter Jaeger Steinbruchbetriebe GmbH, Reichshof-Nespen in der Einstauphase		1 – 33	November 2024
Anhang 41	n		Eckwerte als Grundlage der Prognosestellung		1 – 3	20.05.2025
Anhang 42	f * / -	Anhang 43	Erläuterungsbericht: Entwurfsplanung zur Zirkulationsanlage in dem Steinbruch Jaeger		1 – 17	März 2025
			Anlage: Zwangszirkulations- und PV-Anlage Lageplan	1: 1.250; 1: 5.000	1	18.03.2025
			Anlagen: Detail Verankerung und Ausströmöffnung sowie Detail Schwimmpon-ton und Zuströmöffnung	1: 25; 1: 1.250	1	15.11.2024
			Kostenschätzung		1	19.03.2025
Anhang 43	n		Werk-PV-Anlage der G. Jaeger Steinbruchbetriebe GmbH		1 – 69	20.05.2025
Anhang 44	n		Verschattung von PV-Freiflächenanlagen		1 – 8	30.05.2025

* Soweit die Unterlage „Anhang 42“ (insbesondere Anlagen) Angaben zur Zirkulationsanlage enthält, wird die Unterlage festgestellt. Die Angaben zur Dimensionierung der PV-Anlage in „Anhang 42“ (insbesondere Anlagen) sind durch Anhang 43 überholt.

1.5 Abgrabungsrechtliche Sicherheitsleistung

- (1) Die abgrabungsrechtliche Sicherheitsleistung gemäß § 10 AbgrG NRW wird auf insgesamt 1.182.370,00 € festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist in einem Gesamtbetrag zu hinterlegen.
- (2) Die Neufestsetzung der Sicherheitsleistung nach (1) wird für den Fall vorbehalten, dass die Kosten der Herrichtung, insgesamt um 10 % oder mehr steigen.
- (3) Als Sicherheitsleistung ist eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage nach §§ 770, 771 BGB ausreichend.
- (4) Die Bürgschaftsurkunde ist vor Beginn der Arbeiten auf der Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Landrat des Oberbergischen Kreises zu hinterlegen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Annahmestätigung des Oberbergischen Kreises bei der Vorhabenträgerin vorliegt.
- (5) Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung richtet sich nach § 10 AbgrG NRW. Die ganze oder teilweise Freigabe der Sicherheitsleistung ist bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Sicherheitsleistung wird nach Abnahme der hierdurch jeweils besicherten Maßnahmen durch den Oberbergischen Kreis freigegeben/reduziert.
- (6) Hinweis: Die Sicherheitsleistung kann auch für die Beseitigung von Schäden in Anspruch genommen werden, die durch Abweichung von Herrichtungspflichten entstehen (§§ 7 Abs. 5, 9 Abs. 2 AbgrG). Die durch die Erfüllung der Herrichtungsaufgaben entstehenden Kosten werden durch die Höhe der festgesetzten Sicherheitsleistung nicht nach oben begrenzt.

1.6 Sicherung der Bewirtschaftung des Steinbruchsees

- (1) Vor Beginn von Arbeiten auf der Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses ist eine Gesellschaft mit begrenzter Haftung (GmbH) nach dem Satzungsmuster, vorgelegt mit E-Mail Ohms RAe an den Aggerverband vom 24.7.2025 zu gründen, und der Beirat ist entsprechend dieser Satzung zu besetzen.
- (2) Die Sicherheitsleistung für die dauerhafte Bewirtschaftung des Steinbruchsees wird auf 1.296.000,00 Euro festgesetzt.
- (3) Absatz (2) gilt insoweit nicht, als die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft Gewähr dafür bieten, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gesteinsabbaus (40 Jahre nach Wirksamkeit dieses Beschlusses) Barmittel in Höhe von mindestens 1.296.000,00 Euro zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Eine Freigabe der Sicherheitsleistung nach Absatz (2) kann insoweit verlangt werden, als alle 5 Jahre weitergehendes Vermögen nachgewiesen wird.
- (4) Als Sicherheitsleistung ist eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage nach §§ 770, 771 BGB ausreichend.

- (5) Die Bürgschaftsurkunde ist vor Beginn der Arbeiten auf der Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Landrat des Oberbergischen Kreises zu hinterlegen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Annahmestätigung des Oberbergischen Kreises bei der Vorhabenträgerin vorliegt.
- (6) Mindestens 5 Jahre vor dem voraussichtlichen Ende des Gesteinsabbaus, spätestens am 31.12.2060 ist das vorgelegte Bewirtschaftungskonzept in Ansehung der dann gegebenen Umstände und Prognosemöglichkeiten daraufhin zu überprüfen, ob es nach wie vor geeignet ist, das planfestgestellte Gewässer dauerhaft nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses zu bewirtschaften und ggf. im Sinne einer gesicherten dauerhaften Bewirtschaftung anzupassen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist der Planfeststellungsbehörde bis zum 31.12.2061 schriftlich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für den Fall, dass dies für die Sicherung der dauerhaften Bewirtschaftung des Steinbruchsees erforderlich sein sollte, weitere Anordnungen vor.

1.7 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.7.1 Allgemeines

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, alle Arbeiten nach den jeweils aktuell geltenden technischen Bestimmungen, sonst anerkannten Regeln der Technik sowie unter Beachtung der jeweils geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen auszuführen. Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Organisationsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass sämtliche Festlegungen nach diesem Planfeststellungsbeschluss und der dazugehörigen Unterlagen auch durch die von ihr beauftragten ausführenden Unternehmen beachtet werden.
- (2) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, alle von diesem Beschluss umfassten Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, technischen Bestimmungen und sonst anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten. Die Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sind zu beachten.
- (3) Die Betriebs- und Sprengzeiten werden auf Montag-Samstag 6:00 Uhr -18:00 Uhr festgelegt.
- (4) Der Beginn der Maßnahmen, die mit dieser Planfeststellung zugelassen werden, ist der Planfeststellungsbehörde schriftlich mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- (5) Die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.04.2007 in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 23.05.2011 gelten in Bezug auf den bisher zugelassenen Teil des Gewässers und des Steinbruchs fort, soweit sie nicht durch diesen Beschluss geändert werden.

1.7.2 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1.7.2.1 Abbauphase

- (1) Das Sumpfungswasser ist nach der ersten auf die Wirksamkeit dieses Beschlusses folgenden Sprengung auf das Vorhandensein von Ammonsalpeter durch ein zugelassenes Labor untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich zu übergeben.
- (2) Zur grundsätzlichen Verhinderung von tiefgreifenden Verritzungen im hinterliegen-

den Gebirge außerhalb der Vorhabenfläche sind im Zuge der Erstellung des Endböschungssystems Vorspaltsprengungen anzuwenden. Die erforderlichen Distanzen sind Pkt 2.4 des Erläuterungsberichts der 3. Ergänzung zum Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs Jaeger vom 23.08.2023 zu entnehmen

- (3) Das laufende Grundwassermonitoring an den sechs Grundwassermessstellen B1-B6, mit kontinuierlicher Aufzeichnung mittels Datenlogger, Messintervall stündlich ist mindestens bis 5 Jahre nach vollständiger Füllung des Sees fortzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises jeweils bis Ende Februar des Folgejahres für das Vorjahr vorzulegen.
- (4) Es sind zwei Wasserstandspegel im Elbach zur Ermittlung der Wasserstände im Elbach (oberhalb des Steinbruchs und im zentralen Bereich des Steinbruchs), kontinuierliche Aufzeichnung mittels Datenlogger, Messintervall stündlich, zu errichten. Aufgrund der sehr guten Korrelation des Abflusses des Elbachs mit dem der Wiehl (Pegel Nespen) wird auf eine Abflussmessung am Elbach verzichtet. Die Ergebnisse der Aufzeichnungen sind der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises jeweils bis Ende Februar des Folgejahres für das Vorjahr vorzulegen.
- (5) Es ist ein Wasserstandspegel an geeigneter Stelle in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises im Ulbertbach zur Ermittlung der Wasserstände im Ulbertbach, kontinuierliche Aufzeichnung mittels Datenlogger, Messintervall stündlich, zu errichten. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises jeweils bis Ende Februar des Folgejahres für das Vorjahr vorzulegen.
- (6) Die hydrogeologische Bewertung und Einordnung der unter vg. Nummern 3-5 erhobenen Monitoringdaten hat unter Berücksichtigung des vorliegenden Grundwassermodells und des jeweils erreichten Abbaustandes (alle sechs Jahre) zu erfolgen. Der erreichte Abbaustand ist im Modell zu berücksichtigen und die daraus errechneten Werte in Bezug zu den gemessenen Werten zu setzen. Das Ergebnis ist in einem Hydrogeologischen Bericht zu dokumentieren und der Unteren Wasserbehörde jeweils unaufgefordert vorzulegen. Der erste Bericht ist im Jahr 2031 bis zum 31.12.2031 vorzulegen.
- (7) Sowohl für die Schlauchführungslinie als auch für den Tropfbereich der Betankung im Steinbruchgelände sind Auffangwannen für die semimobilen Betankungsanlagen mit einem ausreichenden Rückhaltevolumen oder andere geeignete Rückhaltemaßnahmen vorzusehen. Das Rückhaltevolumen muss ausreichend sein, um wirksame Maßnahmen zu ergreifen (Rückhaltevolumen R1 nach TRwS 785). Das notwendige Rückhaltevolumen R1 und die Dimensionierung der Rückhalteeinrichtung sind der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der in diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Maßnahmen nachzuweisen.
- (8) Das Monitoring der Gewässerökologie des Steinbruchsees hat entsprechend Pkt. 2.10.4 des Erläuterungsberichtes der 3. Ergänzung (Unterlage 4) zum Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs Jaeger vom 23.08.2023 zu erfolgen. Das Intensivprogramm ist alle 6 Jahre durchzuführen. Das vereinfachte Untersuchungsprogramm ist alle 2 Jahre durchzuführen. Die Untersuchungsparameter für beide Programme sind Pkt. 2.10.4.2 des Erläuterungsberichtes der 3. Ergänzung (Unterlage 4) zum Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs Jaeger vom 23.08.2023 zu entnehmen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises bis Ende Februar des auf das Untersuchungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

- (9) Sollten im wasserwirtschaftlichen Monitoring (Grundwassermessungen, Oberflächenwassermessungen, Ökologie etc.) Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese umgehend durch ein geeignetes Ingenieurbüro zu bewerten und mögliche Maßnahmen vorzuschlagen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.
- (10) Spätestens 12 Monate vor dem voraussichtlichen Abschluss der Abbauphase ist ausgehend von dem Bewirtschaftungskonzept (Unterlage 5) der Planfeststellungsbehörde ein entsprechendes und mit dem Betreiber der Wiehltalsperre und der unteren Wasserbehörde abgestimmtes Konzept mit Ausführungsplanung zur Bewirtschaftung des entstehenden Sees vorzulegen. Die Durchführung des Konzeptes wird nach Zustimmung der Planfeststellungsbehörde verbindlicher Gegenstand der Planfeststellung.
- (11) Spätestens 12 Monate vor Errichtung der vorgesehenen PV-Anlage sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Gewässer im Trinkwasserschutzgebiet mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Es ist eine ausreichende Löschwasserrückhaltung für die Transformatoren vorzusehen und nachzuweisen und ein Löschkonzept für mögliche Kabelbrände zu erarbeiten und der zuständigen Behörde vorzulegen.
- (12) Für die Bewirtschaftung des entstehenden Steinbruchsees in der Anstauphase entsprechend des Bewirtschaftungskonzeptes vom 17.06.2025 (Unterlage 5 der 3. Ergänzung zum Antrag vom 23.08.2023) sind spätestens 12 Monate vor Einstellung der Abbautätigkeit die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisanträge für die geplanten Gewässerbenutzungen (Entnahme von Wasser aus dem Elbach, Einleitung von Seewasser in den Elbach) bei der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises vorzulegen.

1.7.2.2 Anstauphase

- (1) Der ökologische Zustand der Lebensgemeinschaften im Elbach ist während der Anstauphase alle 3 Jahre zu bewerten. Das Untersuchungsprogramm ist dabei an den Untersuchungsumfang zur gewässerökologischen Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anzupassen (Anhang 13). Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- (2) Die erste Bewertung des ökologischen Zustandes hat nach Abschluss der Abbautätigkeit zu Beginn der Anstauphase zu erfolgen (Vergleichszustand). Die nächste Untersuchung hat drei Jahre nach Einstellung der Abbautätigkeit zu erfolgen. Die Ergebnisse der Untersuchungen ist der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.
- (3) Das laufende Grundwassermonitoring an den sechs Grundwassermessstellen B1-B6, mit kontinuierlicher Aufzeichnung mittels Datenlogger, Messintervall stündlich ist mindestens bis 5 Jahre nach vollständiger Füllung des Sees fortzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises jeweils bis Ende Februar des Folgejahres für das Vorjahr vorzulegen.
- (4) Es sind zwei Wasserstandspegel im Elbach zur Ermittlung der Wasserstände im Elbach (oberhalb des Steinbruchs und im zentralen Bereich des Steinbruchs), kontinuierliche Aufzeichnung mittels Datenlogger, Messintervall stündlich, zu errichten. Aufgrund der sehr guten Korrelation des Abflusses des Elbachs mit dem der Wiehl (Pegel Nespen) wird auf eine Abflussmessung am Elbach verzichtet. Die Ergebnisse der Aufzeichnungen sind der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises

jeweils bis Ende Februar des Folgejahres für das Vorjahr vorzulegen.

- (5) Das Monitoring der Gewässerökologie des Steinbruchsees hat entsprechend Pkt. 2.10.4 des Erläuterungsberichtes der 3. Ergänzung (Unterlage 4) zum Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs Jaeger vom 23.08.2023 zu erfolgen. Das Intensivprogramm ist alle 6 Jahre durchzuführen. Das vereinfachte Untersuchungsprogramm ist alle 2 Jahre durchzuführen. Die Untersuchungsparameter für beide Programme sind Pkt. 2.10.4.2 des Erläuterungsberichtes der 3. Ergänzung (Unterlage 4) zum Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs Jaeger vom 23.08.2023 zu entnehmen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises bis Ende Februar des auf das Untersuchungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.
- (6) Sollten im wasserwirtschaftlichen Monitoring (Grundwassermessungen, Oberflächenwassermessungen, Ökologie etc.) Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese umgehend durch ein geeignetes Ingenieurbüro zu bewerten und mögliche Maßnahmen vorzuschlagen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.
- (7) Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Gewässergüte (Zirkulationsanlage) sind bei einer Seespiegelhöhe von 318,5 m NHN in Betrieb zu nehmen entsprechend Unterlage 5, Bewirtschaftungskonzept, S. 20. Sollte das unter 1.7.2.1(10) festgelegte aktualisierte Bewirtschaftungskonzept andere Maßnahmen vorsehen, so sind diese Maßnahmen vorrangig.

1.7.2.3 Planzustand

- (1) Das Gewässer im Planzustand ist so zu bewirtschaften, dass sich ein ständiger Seespiegel bei 323,00 m NHN einstellt.
- (2) Das für die Bewirtschaftung vorgesehene Ablaufbauwerk ist so zu errichten, dass die Freibordhöhe mindestens 324,00 m NHN beträgt.
- (3) Das über das Ablaufbauwerk fließende Wasser ist aus einer Tiefe von 6 – 10 m unter der Wasseroberfläche zu entnehmen (vgl. Anhang 25, Limnologisches Gutachten).
- (4) Die Zulaufleitung bis zum Elbach ist mit einer regulierbaren Drosselungsvorrichtung auszustatten, die einen Ablauf von max. 15 l/s in den Elbach an der Einleitungsstelle 3 sicherstellt.
- (5) Das laufende Grundwassermonitoring an den sechs Grundwassermessstellen B1-B6, mit kontinuierlicher Aufzeichnung mittels Datenlogger, Messintervall stündlich ist mindestens bis 5 Jahre nach vollständiger Füllung des Sees fortzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises jeweils bis Ende Februar des Folgejahres für das Vorjahr vorzulegen.
- (6) Das Monitoring der Gewässerökologie des Steinbruchsees hat entsprechend Pkt. 2.10.4 des Erläuterungsberichtes der 3. Ergänzung (Unterlage 4) zum Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs Jaeger vom 23.08.2023 zu erfolgen. Das Intensivprogramm ist alle 6 Jahre durchzuführen. Das vereinfachte Untersuchungsprogramm ist alle 2 Jahre durchzuführen. Die Untersuchungsparameter für beide Programme sind Pkt. 2.10.4.2 des Erläuterungsberichtes der 3. Ergänzung (Unterlage 4) zum Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs Jaeger vom 23.08.2023 zu entnehmen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises bis Ende Februar des auf das Untersuchungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

schen Kreises bis Ende Februar des auf das Untersuchungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

- (7) Sollten im wasserwirtschaftlichen Monitoring (Grundwassermessungen, Oberflächenwassermessungen, Ökologie etc.) Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese umgehend durch ein geeignetes Ingenieurbüro zu bewerten und mögliche Maßnahmen vorzuschlagen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises unverzüglich nach Erhalt vorzulegen

1.7.3 Geologische Nebenbestimmungen

1.7.3.1 Allgemein

- (1) Nach Erteilung der Planfeststellung hat die Vorhabenträgerin innerhalb der ersten Phase der Bauphase die dauerhafte Standsicherheit aller Rand- und Endböschungen unter Berücksichtigung des vorhandenen Trennflächengefüges und der Böschungsgeometrie durch einen Sachverständigen für Geotechnik nachzuweisen. Folgendes ist hierbei zu berücksichtigen:
 - a) Der Nachweis hat in der 1. Abbauphase vor Erreichen eines Abstandes der Abbauböschungen von ca. 1,5-facher Endböschungshöhe zu den Rand- und Endböschungen zu erfolgen.
 - b) Für die Erstellung des Standsicherheitsnachweises sind die Ergebnisse des aufgenommenen Trennflächengefüges anhand der dann aufgeschlossenen Böschungen durch den Sachverständigen für Geotechnik zu überprüfen.
 - c) Als Teil des Standsicherheitsnachweises ist eine kinematische Analyse des Trennflächengefüges zu einem möglichen kinematischen Versagen durch ebenes oder räumliches Gleiten durchzuführen.
 - d) Ebenso ist dabei der Nachweis der Kippsicherheit für Böschungsbereiche mit z.T. senkrechten oder überkippten Schichtflächen und parallel zur Böschungsoberkante verlaufenden Kluftflächen zu führen.
 - e) Im Rahmen des Standsicherheitsnachweises ist der Einfluss der Störungszonen auf die Standsicherheit der Böschungen zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere die N-S streichenden Störungen in der westlichen Abbaufont, die bei einem Einfallswinkel von 50-60° nach E nur einen geringen Winkel zu den westlichen Böschungen bilden, sind zu betrachten.
 - f) Der Einfluss des steigenden Seewasserspiegels nach Ende der Sümpfungsmaßnahmen auf die Standsicherheit aller Endböschungen ist im Rahmen des Standsicherheitsnachweises zu bewerten.
 - g) Die Standsicherheitsnachweise sind unter Berücksichtigung der geplanten Verfüllung der Grube Süd und der tatsächlichen geplanten Böschungsgeometrie vorzulegen.
- (2) Die Böschungen sind von oben gegen Zutritt zu sichern. Auf die ortsüblichen Gefahren (z.B. Steinschlaggefahr) ist durch entsprechende Warnschilder hinzuweisen. Sofern Zugangsmöglichkeiten in das Steinbruchgelände bestehen, sind die Bereiche unterhalb der Steilwände gegen Betreten zu sichern.
- (3) Der Abbau ist geotechnisch zu begleiten. Sollten während des Abbaus Störungen

oder andere, die Standsicherheit ungünstig beeinflussende Strukturen auftreten, sind die Auswirkungen auf die Böschungen durch einen Sachverständigen für Geotechnik zu bewerten. Das Ergebnis ist der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

1.7.3.2 Ostwand

- (1) Erreichbare Überhänge an Rand- und Endböschungen im Bereich der Ostwand sind zu entfernen.
- (2) Der Böschungsbereich von Abschnitt 3 der Ostböschung ist zu beräumen.
- (3) Die Vorschüttung im Bereich des Abschnitts 4 ist auf ein Verhältnis von 1:2 abzuflachen. Der Bereich der Wasserwechselzone ist, wenn möglich, auf eine Neigung von 1 : 5 abzuflachen oder durch den Einbau von grobkörnigem Material/Überkorn gegen ein Abrutschen zu sichern.
- (4) Ergänzend zu Anhang 38 ist spätestens vor Beginn der 2. Abbauphase ist gemeinsam mit den entsprechenden Standsicherheitsnachweisen eine Darstellung der die Änderung der Ausdehnung der auf eine Böschungsneigung von 1:2 oder 1:5 angepassten Vorschüttung für folgende Bemessungssituationen vorzulegen:
 - a) Schnitt 2-2': Endwasserstand
 - b) Schnitt 1-1' und 1a-1a': kritischer Wasserstand 303 m NHN / 285 m NHN und Endwasserstand
 - c) Schnitt 4-4': Endwasserstand, Darstellung des maßgebenden Gleitkreises für die Gesamtböschung
- (5) Dabei ist zu berücksichtigen:
 - a) Geplante Verfüllung der Grube Süd in den jeweiligen Schnitten (2-2', 4-4')
 - b) Schnitt 4-4': einheitliche Darstellung der Ausdehnung des Festgesteins für die Wasserstände 315 m NHN und 280 m NHN
 - c) Schnitt 4-4': Bei Erhalt des Fahrweges ist die Berme bei Wasserstand 315 m NHN darzustellen.
- (6) Die Ostböschung ist zu beobachten. Die Beobachtung ist durch ein Fachbüro für Geotechnik durchzuführen. Für die Beobachtung ist es ausreichend, wenn die Böschung alle 2 Jahre überflogen wird. Sollte eine mögliche Gefährdung durch das Abgleiten von größeren Kluftkörpern beobachtet werden, das zu einer Verringerung der Böschungskrone zur Straße L324 führt, ist dies durch das Fachbüro für Geotechnik zu bewerten und ggfs. sind Maßnahmen zur Stabilisierung der Böschung vorzuschlagen und in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises durchzuführen. Das Ergebnis ist der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises unverzüglich vorzulegen.

1.7.4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1.7.4.1 Allgemeines

- (1) Schadensfälle sowie Betriebsstörungen mit erhöhten Emissionen und/oder schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind dem Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz unverzüglich fernmündlich und schriftlich anzuzeigen. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.
- (2) Die Genehmigung oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Der Zeitpunkt der Beendigung des Abbaus, des Abschlusses der Rekultivierung im Gelände sowie des Beginns und der Beendigung der Rückbaumaßnahmen der technischen und baulichen Anlagen ist dem Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7.4.2 Schallschutz

- (1) Die gutachtliche Prognose der Geräuschimmissionen der deBAKOM vom 18.06.2024, Bericht Nr. 2019120004_2371-I ist Bestandteil dieser Genehmigung und ist zu beachten sowie vollständig umzusetzen.
- (2) Der von dem Betriebsgelände des Steinbruchbetriebes, einschließlich aller seiner Anlagen und Fahrzeugbewegungen ausgehende Immissionsbeitrag darf nach Maßgabe der TA Lärm die nachfolgend für den jeweiligen Immissionsort genannten Immissionswerte nicht überschreiten:

IP	Bezeichnung	Max. zulässige Beurteilungspegel [dB(A)]
1	Elbachtal 4	60
2	Odenspieler Str. 2	60
3	Hof Ulbert 1	60
4	Auf den Buchen 10	60

- (3) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Ein Betrieb zur Nachtzeit (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) wurde nicht beantragt und ist somit nicht zulässig.
- (4) Auf Verlangen der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) ist gem. § 28 BImSchG durch eine nach § 29 b in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle schalltechnisch feststellen zu lassen, dass die unter Ziffer (2) festgeschriebenen Immissionswerte eingehalten werden. Es muss nach den Bestimmungen der TA Lärm gemessen und bewertet werden. Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) unmittelbar zu übersenden.
- (5) Die auftretenden Lärmimmissionen beim Sprengen sind auf ein mögliches Mindest-

maß zu reduzieren, indem bei der Verwendung von Sprengschnur das aus dem Bohrloch herausragende Sprengschnurende nach dem Anbringen eines redundanten Zünders ausreichend tief in den Endbesatz einzubringen bzw. ausreichend mit feinem Besatzmaterial wie Brechsand, Bohrklein oder ähnlichem Material abzudecken ist.

1.7.4.3 Luftreinhaltung

- (1) Zur Minderung der Staubentwicklung bei Sprengungen sind bei trockener Witterung vor jeder Sprengung die spätere Haufwerksauflagefläche ausreichend zu befeuchten.
- (2) Die Fahrwege sind bei trockener Witterung ständig so feucht zu halten, dass beim Befahren der Wege eine Staubaufwirbelung vermieden wird.
- (3) Alle vorhandenen befestigten Fahrwege innerhalb der Anlage sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und bedarfsweise, spätestens aber bei Auftreten von sichtbaren Staubemissionen, mit einer Kehrmaschine nass zu säubern.
- (4) Bei Materialumschlag ist dafür zu sorgen, dass das Material feucht gehalten wird.
- (5) Bei der Herstellung der Bohrlöcher auftretende staubhaltige Luft ist an den Entstehungsstellen abzusaugen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

1.7.4.4 Erschütterungen

- (1) Die in Kap. 6.3 bis 6.6 und 7. im Spreng- und erschütterungstechnischen Gutachten von Dipl.-Ing- Josef Hellmann vom 30.06.2021, Projekt-Nr. 21-S-30.06. Rev. 1 (Anhang 6) dargestellten Randbedingungen sowie Vorgaben und Maßnahmen hinsichtlich sämtlicher Sprengauswirkungen sind verbindlich einzuhalten und umzusetzen.
- (2) Jede Sprengung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) (z. B. per E-Mail) vorher, möglichst spätestens am Vortag, anzuzeigen.
- (3) Es ist ein Verzeichnis (Sprengtagebuch) zu führen, aus dem zu jeder Sprengung mindestens folgende Daten ersichtlich werden:
 - das Datum und die Uhrzeit der Sprengung,
 - das Sprengverfahren, Lade- und Zündtechnik,
 - die Sprengstoffart,
 - der End- und Zwischenbesatz,
 - die Anzahl, Tiefe und Neigung der Bohrlöcher,
 - die Vorgabe und Bohrlochabstände,
 - die den einzelnen Bohrlochladungen zugeordneten Zündzeitstufen,
 - die höchste Einzelladmenge pro Zündzeitstufe,
 - die gewonnene Gesteinsmenge,
 - die gesamte Ladmenge und
 - der ermittelte Referenzwert

- (4) Das Sprengtagebuch ist von dem für die Sprengungen verantwortlichen Sprengberechtigten abzuzeichnen und an geeigneter Stelle so aufzubewahren, dass die Unterlagen jederzeit durch die zuständige Behörde eingesehen werden können. Zusätzlich ist das Messprotokoll nach jeder Sprengung per Mail an das Umweltamt (67uib@obk.de) des Oberbergischen Kreises zu übermitteln.
- (5) Der Abbauplan ist am Betriebsort so aufzubewahren, dass die Unterlagen jederzeit durch die zuständige Behörde eingesehen werden können.
- (6) Die durch die Sprengungen ausgelösten Schwingungen in Gebäuden dürfen folgende bewertete Schwingmaße, gemessen im Obergeschoss der Gebäude, nicht überschreiten:

Immissionsorte	bewertetes Schwingmaß KB_{Fmax} dimensionslos (Obergeschoss)
Nr. 1 Wohnhaus Elbachtal 2	6,0
Nr. 2 Wohnhaus Elbachtal 4	6,0
Nr. 4 Wohnhaus Siegener Straße 2	6,0
Nr. 5 Wohnhaus Im Unterdorf 21	6,0
Nr. 6 Wohnhaus Hof Ulbert 1	6,0

- (7) Die durch die Sprengungen ausgelösten Schwingungen in Gebäuden dürfen nachfolgende Schwinggeschwindigkeiten nicht überschreiten:

Immissions-orte	Max zulässige Schwinggeschwindigkeit v_i in mm/s (Fundament), alle Richtungen frequenzunabhängig	Max. zulässige Schwinggeschwindigkeit v_i in mm/s (oberste Deckenebene), horizontal frequenzunabhängig	Max. zulässige Schwinggeschwindigkeit v_i in mm/s (oberste Deckenebene), vertikal frequenzunabhängig
Nr. 1 Wohnhaus Elbachtal 2	5,0	15,0	20,0
Nr. 2 Wohnhaus Elbachtal 4	5,0	15,0	20,0
Nr. 3 Betriebsgebäude Steinbruch Wildbergerhütte	20,0	-	-
Nr. 4 Wohnhaus Siegener Straße 2	5,0	15,0	20,0
Nr. 5 Wohnhaus Im Unterdorf 21	5,0	15,0	20,0
Nr. 6 Wohnhaus Hof	5,0	15,0	20,0

Ulbert 1			
Nr. 7 Wiehltalsperre Staudamm	20,0	-	-
Nr. 8 Wiehltalsperre Staudamm	20,0	-	-
Nr. 9 Wiehltalsperre Einlassbau- werk	20,0	-	-

- (8) Die Beurteilungsgrößen für die Erschütterungsimmissionen sind anhand der DIN 4150-2 bzw. DIN 4150-3 in der jeweils neuesten Fassung zu bestimmen und mit den oberen Anhaltswerten bzw. den Immissionswerten zu vergleichen.
- (9) Auf Verlangen des Umweltamtes beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz ist auf eigene Kosten der Nachweis zu erbringen, dass die Werte unter Ziffer (7) sicher eingehalten werden. Dabei kann von der Überwachungsbehörde auch ein anderer Immissionsort ausgewählt werden.
- (10) Die maximal zulässige Lademenge je Zündzeitstufe darf 200 kg nicht überschreiten. Tabelle 33 auf Seite 69 des Spreng- und Erschütterungstechnischen Gutachtens vom 30.06.2021 von Dipl.-Ing. Josef Hellmann (Projekt-Nr.: 21-S-30.06. Rev.1 (Anhang 6) ist zu beachten. Sollte der Immissionsschutzbehörde durch Messungen und gutachterliche Stellungnahme nachgewiesen werden, dass die Immissionswerte unter (6) und (7) sicher eingehalten werden, sind auch abweichende Lademengen je Zündzeitstufe zulässig.
- (11) Es ist zu beachten, dass nicht mehr als 15 Sprengungen in einer Woche stattfinden dürfen, sollten mehrere Sprengungen hintereinander im Sinne eines Ereignisses erfolgen.
- (12) Bei Ausschöpfen des erhöhten Ao-Wertes von 6 in Abhängigkeit von der Sprengladung dürfen Sprengungen nur mit Vorwarnung der unmittelbar Betroffenen erfolgen. In diesen Fällen darf nur ein Ereignis je Tag stattfinden.
- (13) Die Sprengbohrlöcher sind auf die richtige Richtung und Neigung zu kontrollieren.
- (14) Bei Anzeichen für Schwächezonen in der Bruchwand sind mit modernen Messverfahren eine Wand- und Bohrlochvermessung durchzuführen.
- (15) Der Endbesatz beträgt mindestens 4,0 m. Bei Bohrl Lochdurchmessern von mehr als 93 mm ist die Dimensionierung der Endsatzbeläge für die jeweiligen Bohrl Lochdurchmesser neu zu berechnen.

1.7.5 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1.7.5.1 Allgemein

1.7.5.1.1 Sprengzeiten

Innerhalb eines Abstandes von 50 m oder weniger zur vermessenen nördlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Wildberg-Erdingen, Flur 29, Flurstück Nr. 75, auf welchem sich der Stollen (Fledermäuse) befindet, sind Sprengungen im Zeitraum vom 01.11.-31.03. des Folgejahres nicht zulässig.

1.7.5.1.2 Schutzstreifen

- (1) Zu den an die Erweiterungsfläche angrenzenden Waldflächen ist ein Schutzstreifen von 20 m einzuhalten. Zu den an die Erweiterungsfläche angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist ein Schutzstreifen von 5 m einzuhalten.
- (1) Die Bepflanzung hat entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Anlage 35.2, Maßnahme M2 in Anpassung an die Pflanzvorgaben im Rahmen der CEF-Maßnahmen für den Neuntöter und die Haselmaus zu erfolgen.

1.7.5.1.3 Oberboden

Der Oberboden aus der Erweiterungsfläche ist vor Beginn der Abgrabung abzutragen, gesondert zu lagern und zur Ausgestaltung der Rekultivierungsflächen und des Schutzstreifens zu verwenden (Anlage einer durchwurzelbaren Bodenschicht). Die §§ 3, 4, 6 Abs. 9 BBodSchV sowie die DIN 18915 sind zu beachten.

1.7.5.1.4 Umweltbaubegleitung

- (1) Es ist eine Umweltbaubegleitung einzurichten, die folgende Aufgaben hat:
 - a) Abstimmung der jährlichen Abbauplanung mit dem Vorhabenträger, um die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Anforderungen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Anhänge 15, 35.1, 35.2) und den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen (Anhänge 23, 30) einzuhalten und ggfs. individuell an aktuelle Gegebenheiten anzupassen.
 - b) Regelmäßiges Monitoring jeweils betroffener Arten, sowie eine zeitliche und flächenmäßige Lenkung und Begleitung der Arbeiten in Form von individuell angepassten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Abweichungen von den in diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - c) Anbringung und Betreuung (Kontrolle, Reinigung und ggfs. Ersatz) der Haselmaus- und Fledermauskästen.
 - d) Die Umweltbaubegleitung ist bis zur vollständigen Renaturierung der Betriebsflächen zu gewährleisten.
- (2) Für einzelne Aspekte kann ein gesonderter Experte hinzugezogen werden (z.B. Fledermäuse, Amphibien, Haselmaus, Vögel).
- (3) Die mit der Umweltbaubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde jederzeit auskunftspflichtig. Die jeweiligen Ansprechpartner sind der Unteren Naturschutzbehörde bis 4 Wochen nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses mitzuteilen.
- (4) Die Kontrollen und durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde jährlich vorzulegen.
- (5) Die Umweltbaubegleitung ist bis zum Abschluss der Rekultivierungsarbeiten durchzuführen. Nach Beendigung der Rekultivierungsmaßnahmen ist vertraglich sicherzustellen, dass die Lebensraumsansprüche der Geburtshelferkröte durch geeignete Pflegemaßnahmen (z.B. extensive Beweidung des Steinbruchgeländes und Pflege der Laich-Gewässer) erhalten bleiben. Die Pflegemaßnahmen sind vor Abschluss der

Rekultivierung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die mit der Pflege betraute Ansprechperson/ Institution ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

1.7.5.1.5 Gewässer-Flachwasserzonen

Im Bereich unterhalb des zu erwartenden Höchstwasserstandes von 323 m NHN ist eine ca. 5 m breite Berme herzustellen, um Flachwasserzonen zu initiieren.

1.7.5.1.6 Verzicht auf Schilfzone

Die in Anhang 15, S. 16, Unterlage 2- Erläuternde Unterlage, S. 26, Anhang 29.2, genannte Schilfbepflanzung als „biologische Reinigungsanlage“ in der Flachwasserzone ist nicht umzusetzen (s. auch Anhang 35.1)

1.7.5.1.7 PV-Anlage

Mit der Errichtung der PV-Anlage darf nur begonnen werden, wenn diese zuvor durch die Untere Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises schriftlich freigegeben wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vorhabenträgerin hierfür der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 12 Monate vor Einstellung der Abbautätigkeit die zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Unterlagen zur Aktualisierung einer Prüfung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange vorlegt. Weitere Nebenbestimmungen zur Einhaltung naturschutz- und artenschutzrechtlicher Voraussetzungen durch die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Freigabe bleiben vorbehalten.

1.7.5.2 Artenschutz

1.7.5.2.1 Fledermäuse

1.7.5.2.1.1 Rodungen

Vor einer geplanten Fällung des Höhlenbaums Nr. 34 (Gruppe von 6 absterbenden Buchen) außerhalb der Vogelbrutzeit 01.10.-28.02. sind die Bäume mittels Endoskopischer Kontrolle oder Ausflugszählung auf einen möglichen Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Sollte kein Besatz festgestellt werden, kann in Absprache mit der Umweltbaubegleitung gefällt werden. Sollten sich Hinweise auf besetzte Quartiere ergeben, so sind die Fällungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. (Anhang 30, S.8)

1.7.5.2.1.2 Fledermauskästen

- (1) Sofern von der Umweltbaubegleitung Hinweise auf potentielle (jedoch unbesetzte) Quartiere festgestellt werden, sind unmittelbar nach der Fällung mind. 5 Fledermauskästen im Baumbestand im Nordwesten des Gebietes aufzuhängen. (Anhang 30, S.8, Anhang 35.2)
- (2) Die Fledermauskästen sind durch die mit der Umweltbaubegleitung betrauten Personen fachgerecht anzubringen und bis zum Abschluss der Rekultivierungsmaßnahme einmal jährlich zu kontrollieren und ggfs. zu erneuern.
- (3) Die Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen UNB vorzulegen.

1.7.5.2.1.3 Fledermausstollen

- (1) Der Fledermausstollen auf dem Grundstück Gemarkung Wildberg-Erdingen, Flur 29, Flurstück Nr. 75 ist durch jährliche Befahrung und Begutachtung durch eine geeignete, bergbaukundliche Person/ Firma auf die Gefahr des Einsturzes zu kontrollieren und zu bewerten.
- (2) Das Gelände über der Stollenanlage darf nicht mit schwerem Forst- oder Arbeitsgerät befahren werden (Anhang 31, S. 2). Die Vegetation um das Mundloch ist zur Offenhaltung des Einflugbereiches einmal jährlich zurückzuschneiden.

1.7.5.2.2 Brutvögel

1.7.5.2.2.1 Allgemeine Bauzeitenbeschränkung

- (1) Vorbereitende Rodungsarbeiten und Bodenarbeiten auf den neu in Anspruch genommenen Wald- und Wiesenflächen dürfen nur im Zeitraum vom 01.10. – 28.02. des Folgejahres stattfinden, vorausgesetzt es handelt sich nicht um potentielle oder nachgewiesene Haselmaus-Lebensräume. Für diese Art müssen besondere hiervon abweichende Beschränkungen eingehalten werden (siehe hierzu 1.7.5.2.4) (Anhang 15, S.17).
- (2) Von dieser Bauzeitbeschränkung darf nur abgewichen werden, wenn über die Umweltbaubegleitung nachgewiesen wird, dass in dem von den geplanten Arbeiten jeweils betroffenen Bereich keine brütenden Individuen festgestellt wurden.
- (3) Nach Durchführung der Rodungen sind bis zur Inanspruchnahme der Flächen für den Gesteinsabbau regelmäßige Maßnahmen zu treffen, welche die Entstehung einer Vegetation und somit Nistmöglichkeiten für Vögel verhindern.

1.7.5.2.2.2 Neuntöter

Für den Neuntöter sind mind. 2 Jahre vor Beginn der Abgrabungsarbeiten in Neuntöter-Lebensräumen ausreichende Ersatzhabitate in Form von Reisig-Dornengebüsch- Haufen und Dornenstrauchhecken (Weißdorn, Schlehe) entsprechend Anhang 35.2, CEF-Maßnahme Neuntöter herzustellen (Anhang 35.1, S.2). Der Zeitpunkt wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung ermittelt.

1.7.5.2.2.3 Uhu

- (1) Zur Vermeidung von Störung und Tötung des Uhus ist oberhalb bestehender Brutplätze innerhalb des Zeitraums zwischen dem 01.02. und 15.09 auf Abschiebearbeiten und Fällungen sowie Sprengungen im Nahbereich zu verzichten (Anhang 23, S. 14, Anhang 30 S. 6).
- (2) Die bestehende und verbleibende Abbauwand nordöstlich des Bodendenkmals sind gemäß der in Anhang 35.1 und 35.2 beschriebenen CEF-Maßnahme als Bruthabitat für den Uhu auszuformen. Dies kann durch die Anlage von Brutkanzeln oder Felsnischen geschehen. Vor Beseitigung des bekannten Brutplatzes sind mind. 3 geeignete neue Bruthabitate anzulegen.

1.7.5.2.2.4 Rotmilan

Im Südosten knapp außerhalb der geplanten Erweiterungsfläche befindet sich ein potentieller Horst des Rotmilans (Anhang 23, Abb.4, S. 9/10) Innerhalb der Hostschutzzone von 300 m dürfen Arbeiten nur im Zeitraum vom 01.08.-20.02. durchgeführt werden.

Wird im Rahmen der UBB ein Besatz ausgeschlossen, entfallen die zeitlichen Einschränkungen. (Anhang 30, S.8)

1.7.5.2.3 Geburtshelferkröte

1.7.5.2.3.1 Anlage von Laichgewässern- Abbauphase (Maßnahme M2)

- (1) Es sind stets ausreichende geeignete Ersatzgewässer anzulegen bevor Beeinträchtigungen vorhandener Habitate eintreten. Der Art müssen ununterbrochen möglichst sonnenexponierte nicht bis auf den Grund frierende Laichgewässer in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- (2) Vor Beginn der vom Planfeststellungsbeschluss betroffenen Abgrabungsarbeiten ist im südlichen Steinbruchbereich ein Ersatzgewässer anzulegen (Anhang 23, S. 15). Dieses Foliengewässer muss eine Wassertiefe von min. 1m aufweisen. Die Größe beträgt max. 25m x 5m und richtet sich nach den Gegebenheiten vor Ort. Zudem muss das Gewässer die unten beschriebenen Kriterien erfüllen. Die Anlage ist mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen. Das Gewässer muss bis zum 01. März 2026 fertiggestellt sein und als Laichhabitat zur Verfügung stehen.
- (3) In Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung sind betriebsbegleitend 2 weitere geeignete Folienteiche unterschiedlicher Größe entsprechend Abb. 2 und Beschreibung des Anhang 30, S. 1-3 herzustellen.
- (4) Die Folienteiche sind mit einer Schotterschicht am Boden zu bedecken. Die Gewässerränder sind mit Geotextil zu befestigen. Die Ränder der neu geschaffenen Gewässer sind, mit Steinen oder Schotterflächen auszugestalten (Anhang 30, S. 1).
- (5) Die Gewässer müssen weiterhin folgende Kriterien erfüllen (Anhang 30, S. 2):
 - möglichst besonntes (>80%), vegetationsarmes, Gewässer mit einer großen Anzahl an Unterwasserverstecken für die Larven
 - Wassertiefe zwischen 60-150 cm (Verhinderung des Durchfrierens und des regelmäßigen Austrocknens)
 - Größe: Variabel zwischen 15m² und 1000 m²
- (6) Die Uferzone darf nur wenig bis keine Vegetation aufweisen (weniger als 10 %).
- (7) Die Gewässer sind zu pflegen. Folgende Maßnahmen sind erforderlich:
 - In Absprache mit der Umweltbaubegleitung muss der Schlamm und das Wurzelwerk alle 2-10 Jahre entfernt werden. Die Pflege darf nur zwischen Anfang September und Ende November durchgeführt werden. Ev. vorhandene Kaulquappen müssen abgefischt, zwischengehäлтert und später wieder frei gelassen werden.
 - Ein Fischbesatz ist zu verhindern.
- (8) Neben der Neuanlage von Gewässern ist zeitgleich ein sonniger, nicht beschatteter und nur lückig bewachsener Landlebensraum in unmittelbarer Nähe (weniger als 50 m) anzulegen.

1.7.5.2.3.2 Anlage von Teichen - Rekultivierungsphase

- (1) Nach Abschluss der Abbautätigkeit sind im Rahmen der Rekultivierung mind. 7 Teiche unterschiedlicher Größe entsprechend der unter 1.7.5.2.3 festgelegten Vorgaben zu errichten (Anhang 30, S. 3).
- (2) Im Endzustand ist eine extensive Beweidung der Gewässerränder und des umliegenden Geländes mit 1-2 GVE (Zahn 2006) vorzusehen, insbesondere in den Bereichen der ehemaligen Betriebsflächen. Die Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Anhang 30, S. 3) entsprechend der unter Ziffer 1.7.5.2.3 festgelegten Vorgaben sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu sichern.
- (3) Nach Abschluss der Abgrabungen sind die Ufer und Flachwasserzonen des zukünftigen Sees so zu gestalten, dass sie als Lebensraum für die Geburtshelferkröte geeignet sind (Flachwasserzonen und Kleingewässer in Kombination mit Versteckmöglichkeiten) (Anhang 30 S.3).

1.7.5.2.3.3 Monitoring für die Geburtshelferkröte

Für die Geburtshelferkröte ist während der Abbauphase bis zur vollständigen Renaturierung der Betriebsflächen ein jährliches Monitoring durch die Umweltbaubegleitung durchzuführen (mind. 2 Termine pro Jahr) (Anhang 30, S.1). Ziel des Monitorings ist es, den Zustand der Population zu überwachen und stets ausreichend geeignete Gewässer für die Art bereitzustellen sowie die Maßnahmen kontinuierlich anzupassen.

1.7.5.2.4 Haselmaus

1.7.5.2.4.1 Anpflanzung von Gehölzstrukturen

Für die Haselmaus sind vor Beginn der Abgrabungsarbeiten in potentiellen Haselmaus-Lebensräumen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung im Bereich des Schutzstreifens Gehölzstrukturen entsprechend der CEF-Maßnahme aus Anhang 35.2 herzustellen. (Anhang 30, S. 4, Anhang 35.1, S.2)

1.7.5.2.4.2 Haselmauskästen, Überwinterungshabitat

- (1) Wie in Anhang 35.2 dargestellt sind bis zu 4 Wochen nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses an zwei Standorten insgesamt 15 Haselmauskästen zu installieren und im Rahmen der Umweltbaubegleitung bis zum Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen 1 x jährlich zu kontrollieren und zu reinigen.
- (2) Zusätzlich sind in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung an 5 Stellen mittels Totholz-Reisighaufen mit hohem Anteil an Laubstreu neue Lebensräume als Überwinterungshabitat im Bereich des Schutzstreifens fachgerecht anzulegen (Anhang 30, S. 5). Der Zeitpunkt der Anlage wird in Abhängigkeit der Abbauarbeiten im Rahmen der Umweltbaubegleitung festgelegt.

1.7.5.2.4.3 Vergrämnungsmaßnahmen

- (1) In Bereichen, in denen ein Haselmausvorkommen (Erfassung mithilfe von Niströhren) durch die Umweltbaubegleitung nicht ausgeschlossen werden kann, sind Vergrämnungsmaßnahmen für die Haselmaus in Form von Rückschnittmaßnahmen für Gehölzbestände und Unterwuchs nur in der Zeit vom 15.11. – 28.02. vor Beginn der Baufeldräumung zulässig. Von diesen zeitlichen Vorgaben kann nur in den Bereichen abgewichen werden, für die ein Vorkommen einzelner Individuen durch die

Umweltbaubegleitung ausgeschlossen werden kann. Die Vegetationsbeseitigung darf nur manuell ohne den Einsatz schwerer Maschinen erfolgen.

- (2) Bäume dürfen nur von bestehenden Wegen aus mit einem Teleskoparm oder motormanuell stammweise gefällt werden. Dasselbe gilt für die Entfernung von Sträuchern.
- (3) Das anfallende Schnittgut muss sofort und fachgerecht entsorgt werden oder für die Anlage der Totholz-Reisighaufen verwendet werden.
- (4) Oberbodenabtrag und die Entfernung von Wurzelstöcken dürfen unmittelbar im Anschluss erst nach Ende der Winterschlafphase ab Anfang Mai stattfinden (Anhang 30, S. 6.).

1.7.5.2.4.4 Bepflanzung Schutzstreifen – CEF-Maßnahmen

Die Umsetzung der Maßnahme 2 (Anhang 35.2, Bepflanzung des Schutzstreifens mit lebensraumtypischen Gehölzen) darf keine einschränkende Wirkung auf die angrenzenden CEF-Maßnahmen für den Neuntöter und die Haselmaus haben. Dies ist bei der Gehölzauswahl, ggfs. auch bei den Pflanzabständen und den abschnittswisen Pflegeschnitten zu berücksichtigen und mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen.

1.7.5.3 Kompensationsmaßnahmen

1.7.5.3.1 Umsetzung

- (1) Die im landschaftspflegerischen Begleitplan in der Fassung der 3. Ergänzung (Anhang 35.1 vom 27.01.2025) ab Seite 4 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen sind umzusetzen.
- (2) Mit der Umsetzung ist spätestens zu beginnen, sobald von diesem Planfeststellungsbeschluss Gebrauch gemacht wird. Dies umfasst auch die notwendigen Pflegemaßnahmen.

1.7.5.3.2 Grundbuchrechtliche Sicherung

Die Kompensationsmaßnahmen sind grundbuchrechtlich zu sichern. Die Nachweise der Beantragung der entsprechenden Eintragungen ins Grundbuch sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses vorzulegen.

1.7.5.3.3 Grünlandextensivierung

- (1) Die folgenden im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 10. Mai 2023 (Anhang 15, S. 29-30) beschriebenen Maßnahmen der Grünlandextensivierung sind unmittelbar nach Planfeststellungsbeschluss einzuhalten bzw. durchzuführen:
- (2) Zur Ausmagerung der Flächen ist zunächst während der ersten 3 Jahre eine zusätzliche Mahd im Frühjahr durchzuführen und das Mahdgut zu entfernen. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:
 - zweischürige Mahd pro Jahr, die 1. Mahd muss jährlich in der Zeit vom 15.06. bis 01.09. erfolgen (in den ersten 3 Jahren bezieht sich dies auf die 2. Mahd), danach ist eine weitere Mahd möglich
 - das Mähgut ist zu entfernen

- keine Düngung mit chemisch-synthetischen Düngern, keine Gülle, Jauche oder Mist
 - Pflegemaßnahmen (z. B. Abschleppen, Nachmahd) sind i. d. Zeit vom 01.04. bis 15.06. nicht erlaubt
 - keine chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungsmittel
 - kein Grünlandumbruch
 - keine Ab- bzw. Zwischenlagerung von z. B. Düngemitteln (Mist, Kalk o.ä.) oder org. Abfall (Schnittgut, altes Heu/Silage o.ä.)
- (3) Die Extensivierungsmaßnahmen erfordern ein fachgerechtes Monitoring zur Anpassung der Bewirtschaftung an die Bestandsentwicklung und zur Erfolgskontrolle. Des Weiteren können durch ein regelmäßiges Monitoring frühzeitig Maßnahmen zur Bekämpfung von gegebenenfalls aufkommenden Neophyten umgesetzt werden.
- (4) Über das Monitoring ist ebenfalls zu prüfen, ob noch ein ausreichendes Samenpotenzial zur Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen vorhanden ist. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist nach 3-6 Jahren darüber zu entscheiden, ob eine streifenweise Einsaat mit Regio-Saatgut zur Erreichung des Zielbiotops erforderlich ist.
- (5) Die Maßnahmen zur Grünlandextensivierung sind daher durch ein sachkundiges Fachbüro über ein Monitoring zu begleiten und zu dokumentieren. Der zuständige Ansprechpartner ist der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Planfeststellungsbeschluss bekannt zu geben.
- (6) Die Ergebnisse des Monitorings sind der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nach den ersten 3 Bewirtschaftungsjahren zur Abstimmung des weiteren Vorgehens vorzulegen.

1.7.5.3.4 Aufforstungskonzept

Für die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Aufforstungs- und Waldentwicklungsmaßnahmen ist in Absprache mit dem zuständigen Landesbetrieb Wald und Holz ein Konzept abzustimmen. Dieses Konzept ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 8 Wochen nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses vorzulegen.

1.7.5.3.5 Ersatzgeldzahlung an den Landesbetrieb Wald und Holz

An den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach, ist ein Ersatzgeld in Höhe von 226.117,50 € zu zahlen. Es ergeht von dort ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

1.7.6 Bodenschutz und Abfall

- (1) Eine Einbringung von Fremdmaterial in den Steinbruch ist nicht zulässig.
- (2) Anfallender Abraum ist ausschließlich innerhalb des Steinbruchbereichs zur Herrichtung der Seesohle, zur Abflachung der Vorschüttung an der Ostböschung und für betriebliche Zwecke, insbesondere Rampensysteme, und Zuwegungen innerhalb der Erweiterungsfläche zu verwenden (Unterlage 4, Erläuterungsbericht vom 12.06.2025 zur 3. Ergänzung des Antrages vom 23.08.2023 S. 19)- s. auch

1.7.7.2(14). Die Errichtung des ursprünglich geplanten 3 m hohen Walls im Schutzstreifen entfällt.

- (3) Bei Änderung der in (2) genannten Verwendungszwecke ist die untere Abfallwirtschaftsbehörde unmittelbar darüber zu informieren. Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde behält sich dabei vor, den anders als beschriebenen Verwendungszweck des Abraums abfallrechtlich neu zu bewerten.
- (4) Ein Veräußern des Abraums ist meldepflichtig. Sollte Material veräußert werden, ist nach § 5 GewinnungsAbfV ein Abfallbewirtschaftungsplan zu erstellen und spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde anzuzeigen. Weiter ist der Plan, alle fünf Jahre zu überprüfen und anzupassen. Alle Anpassungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (5) Nach Beendigung des Abbaubetriebs sind die Betriebsanlagen zurückzubauen. Anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sowie sonstige Abfälle, einschließlich der von Dritten, sind aus dem Steinbruchbereich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Hierbei sind die geltenden abfall- wie auch bodenschutzrechtlichen Anforderungen (u.a. Abfallhierarchie nach KrWG, LKrWG und § 1 BBodSchG i.V.m. § 7 BBodSchV sowie DIN 19731 und DIN 18915 in der jeweils geltenden Fassung) umzusetzen und bei Verwertung von z.B. überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen.
- (6) Bei Anfall von schadstoffbelasteten Bau- und Abbruchabfällen sind besondere arbeitsschutzrechtliche Regelungen zu beachten sowie die speziellen Entsorgungswege einzuhalten.

1.7.7 Abgrabungsrecht

1.7.7.1 Abbauberichte

- (1) Es ist jährlich ein Abbaubericht im Maßstab 1:1000 vorzulegen.
 - a) Der Abbaubericht muss den Stand der Abgrabung, Abraumablagerung, Verfüllung und Rekultivierung zum 31.10. eines Jahres darstellen.
 - b) Er ist bis zum 31.12. eines Jahres vorzulegen.
 - c) Weitere Inhalte des Abbauberichtes:
 - i. Darstellung der Schnittlinien aus den Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss
 - ii. Darstellung der Wasserspiegelhöhen der Grube Nord und der Grube Süd
 - iii. Mitteilung der Jahresabbaumenge.
- (2) Der erste Bericht ist als Bestandsplan innerhalb von 8 Wochen nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses durch einen öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur oder Markscheider zu erstellen und muss den gesamten Abbau- und Rekultivierungsbereich umfassen. Der Bestandsplan ist innerhalb von 12 Wochen nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- (3) Im Weiteren sind die Abbauberichte wie folgt zu erstellen:

- a) 5 Jahre nach Erstellung des vg. Bestandsplans und danach weiter alle 5 Jahre:
Der Abbaubericht ist durch einen öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur oder Markscheider zu erstellen.
 - b) Der Abbaubericht muss folgenden Inhalt enthalten:
 - i. Es ist der Stand des gesamten Abbau- und Rekultivierungsgeländes zum 31.10. des jeweiligen Jahres zu erfassen.
 - ii. Die Wasserspiegelhöhen der Grube Nord und Grube Süd zum 31.10. des jeweiligen Jahres sind darzustellen.
 - iii. Die Schnittlinien aus den Unterlagen zu diesem Planfeststellungsbeschluss sind einzufügen.
 - iv. Die Jahresabbaumenge ist anzugeben.
 - v. Der Plan ist zum 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen.
 - c) In den jeweils dazwischenliegenden 4 Jahren sind nur die Bereiche zu erfassen, in denen Veränderungen durch
 - i. Abbau,
 - ii. Abraumablagerung,
 - iii. Verfüllung,
 - iv. Rekultivierung erfolgt sind.
 - d) Der Abbaubericht muss den Abbaustand zum 31.10. des jeweiligen Jahres erfassen und ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen. Er muss nicht von einem öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur oder Markscheider erstellt werden.
 - e) Zusätzlicher Inhalt:
 - i. Angaben zur Wasserspiegelhöhe der Grube Nord und Grube Süd
 - ii. Die Schnittlinien aus den Unterlagen zu diesem Planfeststellungsbeschluss
 - iii. Angaben zur Jahresabbaumenge.
- (4) Der Plan nach Einstellung der Abbautätigkeit, spätestens zum 31.12.2065, hat den Geländezustand zum 31.12.2065 darzustellen und ist von einem öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur zu erstellen. Er ist der Planfeststellungsbehörde bis zum 31.01.2066 vorzulegen.
- (5) Zum 31.12.2066 ist der Zustand nach Abschluss der Herrichtungsmaßnahmen durch einen öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur darzustellen. Der Plan ist bis zum 31.01.2067 bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

1.7.7.2 Allgemeine abgrabungsrechtliche Nebenbestimmungen

- (1) Gültigkeit, Befristung: Die eingeschlossene Abgrabungsgenehmigung ist befristet bis zum 31.12.2065. Bis auf die Pflegemaßnahmen sind die Herrichtungsmaßnahmen bis spätestens zum 31.12.2066 umzusetzen.
- (2) Abbauvorgang: Die genehmigte Abbautätigkeit bezieht sich ausschließlich auf die Gewinnung von Grauwacke und andere im Zusammenhang mit der Grauwacke zu gewinnende Rohstoffe. Die maximale jährliche Abbaumenge wird auf Netto 500.000 t Grauwacke festgelegt.
- (3) Abbausohle: Die Abbausohle für die Vertiefung im vorhandenen Abgrabungsbereich und für den Erweiterungsbereich wird entsprechend der beigefügten Planunterlagen auf 265 m NHN festgelegt.
- (4) Schutzstreifen: Zu forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist ein Schutzstreifen von 20 m einzuhalten, zu sonstigen Flächen von 5 m.
- (5) Kampfmittel: Vor Beginn der Abgrabungsarbeiten ist die Kampfmittelfreiheit von der Ordnungsbehörde der Gemeinde Reichshof zu bestätigen. Auf die Vorgaben der geltenden Ordnungsbehördlichen Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen - KampfmittelVO NRW) wird verwiesen.
- (6) Markierung der Abgrabungsgrenze: Vor Beginn der Erweiterung der Abgrabung ist die Abgrabungsgrenze (Oberkante der Böschung) durch einen öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur einzumessen und mit gut sichtbaren Markierungspflöcken in solchen Abständen zu versehen, dass der Verlauf der einzuhaltenden Grenzen- auch von Teilabschnitten- klar zu erkennen ist. Die Lage der Markierungspflöcke ist in einem Lagerplan Maßstab 1:2500 darzustellen. Der Lageplan ist dem Landrat des Oberbergischen Kreises (Planfeststellungsbehörde) vor Beginn der Erweiterung der Abgrabung vorzulegen.
- (7) Für die zu erstellenden Zaunanlagen gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Das Abgrabungsgelände – insbesondere die Bruchwände – sind zum Schutze Dritter gegen Absturzgefahr zu sichern. Allgemein zugängliche Flächen, die unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind wie folgt mit Zäunen zu sichern:
 - b) An öffentlichen Verkehrsflächen (Plätze, Wege, Straßen):
 - i. dauerhafte Pfosten mit maximalem Abstand von 2,50 m,
 - ii. korrosionsbeständiger Maschendraht, mindestens 1 m hoch,
 - iii. korrosionsbeständiger Stacheldraht auf mindestens 1,10 m Höhe
 - iv. oder Stahlgitterzaun in entsprechender Höhe.
 - c) An privaten Flächen (wie Privatwege, landwirtschaftlich und ungenutzte Flächen, Wald)
 - i. Dauerhafte Pfosten mit maximalem Abstand von 2,50 m,
 - ii. Stacheldrahtzaun mindestens 1,10 m hoch mit 5 Drähten

- iii. unten korrosionsbeständiger Stacheldraht ca. 15 cm vom Terrain, sonst ca. 24 cm Abstand
 - iv. oder Stahlgitterzaun in entsprechender Höhe.
- d) Der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses hat die Verpflichtung, die vg. Einfriedung dauerhaft zu unterhalten.
- (8) Toreinfahrt: Die Betriebsflächen sind für die Dauer des Abgrabungsvorhabens im Bereich der Zufahrt mit einer Toranlage/Schrankenanlage zu sichern, die außerhalb der Betriebszeiten und für den Fall, dass während der Betriebszeiten kein Betriebsangehöriger vor Ort ist, zu verschließen ist.
- (9) Firmenschild: Im Bereich der Zufahrt ist ein Schild aufzustellen, auf dem der Name und die Anschrift des Inhabers des Planfeststellungsbeschlusses sowie der für die Durchführung der Abbautätigkeiten verantwortlichen Person und deren Kontaktdaten angegeben ist.
- (10) Es gilt Folgendes für den zu bestellenden Betriebsbeauftragten:
 - a) Vor Beginn der von dieser Planfeststellung betroffenen Abgrabungsarbeiten ist der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises die für den Betrieb (Abgrabung, Herrichtung) zuständige Person mit Namen, Anschrift und Telefonnummer (Erreichbarkeit auch nach Ende der Arbeitszeit) schriftlich bekannt zu geben.
 - b) Ein Wechsel der Person des Betriebsbeauftragten ist der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises rechtzeitig anzuzeigen.
 - c) Der Betriebsbeauftragte ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Überwachung der Abgrabungs- und Herrichtungsarbeiten verantwortlich.
 - d) Er kann die ihm obliegenden Aufgaben während seiner Abwesenheit vom Abgrabungsgelände an einen von ihm ausgewählten und für zuverlässig erachteten Vertreter übertragen. Dieser Stellvertreter muss neben der Zuverlässigkeit auch über die erforderliche Sachkunde für diesen Aufgabenbereich verfügen. Der Betriebsbeauftragte hat seinen Stellvertreter über die ihm obliegenden Pflichten zu belehren.
 - e) Der Betriebsbeauftragte und sein Vertreter sind der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses bekannt zu geben.
- (11) Für das Betriebstagebuch gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ist ein Betriebstagebuch mit mindestens folgenden Angaben zu führen:
 - i. Verantwortliche diensthabende Person
 - ii. Betriebsstörungen, besondere Vorkommnisse (z.B. Brände, Unfälle, Geräteausfall) und deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen
 - iii. Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
 - iv. Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlagen

v. Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen)

- b) Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten regelmäßig, mindestens monatlich, zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugten Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss für die Überwachungsbehörde jederzeit vor Ort einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- c) Das Betriebstagebuch muss mindestens bis zur Schlussabnahme (nach abschließender Rekultivierung) aufbewahrt werden und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

(12) Warnschilder: Es sind mindestens 4 Warnschilder mit dem Hinweis: „Achtung Lebensgefahr - Betreten verboten“ an der Grenze der Betriebsflächen in jede Himmelsrichtung aufzustellen.

(13) Es gelten folgende Anzeigepflichten:

- a) Beginn und Ende der Abgrabungsarbeiten sowohl in die Fläche als auch in die Tiefe sind dem Oberbergischen Kreis, Der Landrat, Untere Abgrabungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- b) Der Beginn der Abgrabungsarbeiten ist außerdem dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Eendenicher Str. 113, 53115 Bonn frühzeitig anzuzeigen.

(14) Hinsichtlich des Abraums gilt Folgendes:

- a) Der anfallende Abraum ist entsprechend Kapitel 2.7 des Erläuterungsberichtes zur 3. Ergänzung der Antragsunterlagen vom 12.06.2025 für folgende Tätigkeiten zu verwenden:
 - i. Verfüllung Tiefsohle Grube Nord ca. 290 m NHN
 - ii. Verfüllung Tiefsohle Grube Süd auf 265 m NHN
 - iii. Abflachung der Vorschüttung der Lockergesteinsböschungen im Bereich der Ostwand
 - iv. Rampensysteme, Zuwegungen, ggfs. Bermen
 - v. flächige Anhebung der Sohle Grube Süd auf maximal 270 m NHN.
- b) Der Einbau von Fremdmaterial ist nicht zulässig.

(15) Für die Beseitigung der Anlagen gelten folgende Regelungen:

- a) Nach Abschluss der Abbautätigkeit sind sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke einschließlich der Fundamente auf dem Betriebsgelände zu entfernen. Die Asphaltdecken Betonflächen und weitere Befestigungen der Fahr- und Betriebsflächen sind zu entfernen.
- b) Entstehender Abfall ist entsprechend der geltenden abfallrechtlichen Vorschriften schadlos und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- c) Die Zaunanlagen um den Steinbruch sind nach Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen zu entfernen. Die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten sind zu beachten.
- d) Die Zugänge zum Steinbruchgelände sind durch geeignete Tor-bzw. Schrankenanlagen nach Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen gegen den Zutritt von Unbefugten zu sichern.

(16) Eigentümereinverständniserklärung

Für die erst in der Rekultivierungsphase betroffenen Grundstücke

- Gemarkung Wildberg-Erdingen, Flur 15, Flurstück Nr. 102
- Gemarkung Wildberg-Erdingen, Flur 16, Flurstück Nr. 104

sind innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses entsprechende Eigentümereinverständniserklärungen gem. § 4 Abs. 4 AbgrG vorzulegen.

1.7.8 Denkmalschutz

- (1) Die Bauausführung hat unter paläontologischer Fachaufsicht nach Maßgabe des Grabungskonzepts im Rahmen der Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW zu erfolgen. Die Erlaubnis ist vor Bauausführung bei der Oberen Denkmalbehörde des Oberbergischen Kreises zu beantragen.
- (2) Vor Beginn der Maßnahme ist dem Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege ein mit diesem abgestimmtes und von einer Fachfirma erstelltes Grabungskonzept vorzulegen.
- (3) Das Grabungskonzept muss beinhalten:
 - a) die Darstellung der geologischen und paläontologischen Verhältnisse im Bereich des Steinbruchs Jaeger auf Basis der Fachliteratur, weiterer öffentlich verfügbarer Daten sowie eigener Begehungen und Untersuchungen in den Jahren 2015 und 2016.
 - b) die Darstellung der Ziele der paläontologischen Grabungen, Bergungen, Dokumentationen und Analysen.
 - c) die Darstellung der Vorgehensweise im Steinbruch, insbesondere im Bereich des aktiven Abbaus,
 - d) die Darstellung der Erfassung von Funden im Innendienst für die dauerhafte Archivierung in einem Museum
 - e) sowie die Darstellung des Umfangs der Berichterstattungen.
- (4) Die Untere Denkmalbehörde der Gemeinde Reichshof ist über den Beginn der Erdarbeiten zu informieren.
- (5) Werden im Rahmen der Abbautätigkeiten Bodendenkmäler entdeckt, ist dies der Gemeinde Reichshof als Untere Bodendenkmalpflegebehörde und dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn) gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich anzuzeigen.

1.8 Entscheidungen über Einwendungen und Anträge

Die vorgebrachten Einwendungen, Bedenken der Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben. Dasselbe gilt hinsichtlich sonstiger Anträge, die im Anhörungsverfahren gestellt wurden.

1.9 Kostenentscheidung

Der Vorhabenträger trägt die Kosten (Auslagen, Gebühren) des Verfahrens. Die Höhe der Kosten wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

2 Begründung

2.1 Beschreibung des Vorhabens

2.1.1 Ausgangslage

Die Günter Jaeger Steinbruchbetriebe GmbH betreibt in Reichshof einen Grauwacke-Steinbruch. Hierzu erging am 16.04.2007 eine wasserrechtliche Planfeststellung zur Herstellung eines Gewässers im Rahmen der Erweiterung des Steinbruchs. Dabei wurde die Abbausohle der Erweiterung auf 295 m NHN festgesetzt. Im Altsteinbruch durfte nicht weiter vertieft werden. Die letzte Änderung erfolgte durch Planänderungsbescheid 23.05.2011.

Der bestehende Steinbruch grenzt im Norden an forstwirtschaftliche Flächen und einen aktiven Altsteinbruch an. In weiterer Umgebung schließt sich im Nord-Nordosten die Siedlung der Ortschaft Nespen an. Im Osten bis Südosten grenzt der Steinbruch unmittelbar an die L324. Dahinter befinden sich forstwirtschaftliche Flächen und zwei stillgelegte Altsteinbrüche als auch der Steinbruch der Basalt AG. Die unmittelbare Umgebung des bestehenden Steinbruchs in Richtung Süden, Westen als auch Nordwesten ist geprägt von land- und forstwirtschaftlichen Flächen. In weiterer süd-südwestlicher Umgebung beginnt die Ortschaft Odenpiel, im Westen liegt der Hof Ulbert und im Nord-Nordwesten die Wiehltalsperre (vgl. Erläuterungsbericht, S. 15, 61).

Das derzeitige Steinbruchgelände ist im Wesentlichen geprägt von zwei Wasseransammlungen (Grube Nord, Grube Süd) und den Betriebsflächen (vgl. Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 45). Die beiden Gruben Nord und Süd sind von einem Damm getrennt. Dieser dient als Verbindungsstraße zwischen Abbauflächen und den Betriebs- und Aufbereitungsanlagen. Diese Anlagen befinden sich im Nordosten und bestehen aus Brecher- und Klassieranlagen, Fertigprodukthalden, Lager- und Gefahrgutcontainern, Verwaltungs- und Sozialräumen, Lager, dem Absatz- und Rückhaltebecken 2 sowie Wasch- und Betonungsplatz, Selbstverbrauchertankstelle und Reifenwaschanlage und Waage an der Ein/Ausfahrt (vgl. Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 54 f., 56 f., 59,)

Das Verfahren zur Herstellung eines Gewässers durch Erweiterung des Steinbruchs wurde bereits im Jahr 2017 begonnen. So fand am 06.07.2017 der Termin zur Unterrichtung des Vorhabenträgers über die beizubringenden Unterlagen statt („Scoping-Termin“, § 5 des zu diesem Zeitpunkt geltenden UVPG).

Gegenstand dieses Beschlusses ist die Herstellung eines Gewässers durch Erweiterung und Vertiefung des Steinbruchs in der Gemeinde Reichshof im Oberbergischen Kreis. In diesem Steinbruch wird Grauwacke gewonnen., vgl. Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 6. Aufgrund der Grundwasser- und Niederschlagsverhältnisse bildet sich nach Abbau-

ende im Steinbruch ein See. Das planfestgestellte Vorhaben ist dementsprechend unterteilt in Abbauphase, Anstauphase und Planzustand (Seephase).

Sowohl der bestehende Steinbruch als auch die Erweiterungsflächen liegen im Trinkwasserschutzgebiet der Wiehltalsperre.

2.1.2 Abbauphase

Die Abbauphase umfasst die Erweiterung und Teilvertiefung, die Herrichtung der Seesohlen der Gruben Nord und Süd, die Sumpfung und die Anlage naturschutzfachlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die aktuell zulässigen Betriebsabläufe werden fortgeführt. Die bestehenden Betriebseinrichtungen werden unverändert weiterbetrieben. Der Abbau erfolgt hierbei durch Sprengungen, das gewonnene Material wird vor Ort und in den bestehenden Betriebsanlagen zerkleinert und im Anschluss abtransportiert (vgl. Unterlage 2, Erläuternde Unterlagen S. 88 f).

2.1.2.1 Erweiterung

Der bestehende Abbaubereich wird durch die Erweiterung des Steinbruchs vergrößert.

Die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs schließt unmittelbar an den bestehenden Abbaubereich an und erfolgt Richtung Süden, Südwesten und Westen, vgl. Anlage 8. Mit der Erweiterung rückt der Abbau näher an die im Süden und Westen bestehende Bebauung heran. Für die Transportwege von den Gewinnungsstätten im Süden/Südwesten zu den Aufbereitungsanlagen wird ein Rampensystem innerhalb des Steinbruchs errichtet. Die Erschließung des nördlichen Teilbereichs der Erweiterung erfolgt über die bestehende außenliegende Zuwegung, vgl. Anhang 21.1, S. 8, Unterlage 1, Erläuterungsbericht, S. 48.

Vom Abbau unberührt bleiben sowohl das Bodendenkmal im Norden als auch der Stollen im Südosten des Steinbruchs.

Damit wird das derzeit aktive Steinbruchgelände mit einer Größe von 17,3 ha um weitere 14,3 ha erweitert, vgl. Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 7.

Im Bereich der Erweiterung wird die maximale Abbauteufe 265 m NHN betragen, soweit es die Standsicherheit der Abbruchwände zulässt. Der Abbau erfolgt auf Sohlen mit einem mittleren Sohlenabstand von ca. 20 m. Die Sohlen werden mit Rampen verbunden, die eine Neigung von ca. 1 : 10 aufweisen. Die Neigung der Gewinnungsböschungen wird durch die geneigt niedergebrachten Sprengbohrlöcher bestimmt und beträgt ca. 65° bis 75°. In den Endwandbereichen werden die Bermen auf eine Mindestbreite von ca. 3,50 m bzw. soweit reduziert, dass die Neigung von 65° bis 75° eingehalten werden, vgl. Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 52 und Anlagen 17 bis 20.

Als Abbausohle wird für den Erweiterungsbereich 265 m festgelegt.

Der Abbaubereich der Erweiterung wird von einem Schutzstreifen mit 20 m Breite zu Waldflächen und 5 m zu sonstigen Flächen umgeben, vgl. Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 16, vgl. Anlage 21, Anhang 35.2.

Die Abgrabung im aktiven nördlichen Altsteinbruch mit dem dazugehörigen Schutzstreifen bleibt vom planfestgestellten Vorhaben unberührt.

2.1.2.2 Teilvertiefung

Die Planfeststellung vom 16.04.2007 sah für den derzeitigen Steinbruch eine Abbauteufe

von 295 m NHN vor, vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2007, Nebenbestimmung 1.16, S. 12. Mit dem planfestgestellten Vorhaben wird auch für den geplanten Vertiefungsbereich des bestehenden Steinbruchs eine Abbauteufe von 265 m NHN festgelegt, vgl. Anlage 3 – orange gestreifte Fläche sowie beige Fläche (ohne Raster).

2.1.2.3 Abbauverlauf

Es ist zu erwarten, dass durch die Herstellung des planfestgestellten Gewässers bei Ausschöpfung der maximalen jährlichen Fördermenge von 500.000 t Rohstoff in einer Menge von ca. 7,77 Mio. m³ (ca. 20,9 Mio. t) in einem Zeitraum von ca. 40 Jahren gewonnen werden kann, vgl. Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 7, 16, 31 f. Zusätzlich werden beim Abbau ca. 0,86 Mio. m³ Abraumanteil und ca. 40.000 m³ Oberboden anfallen, Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 32, Unterlage 4 – 3. Ergänzende Unterlage, S. 16.

Der Abbauverlauf sieht folgendes Vorgehen zum Aufschluss des Erweiterungsbereichs vor:

Abbaurichtung

Zum einen erfolgt der Aufschluss ausgehend vom bestehenden Steinbruchbereich auf Höhe des Dammes Richtung Westen, wobei die Abbaurichtung im nördlichen Bereich der Erweiterung entgegen dem Uhrzeigersinn um 90 Grad dreht, um dann innerhalb des Erweiterungsbereichs Richtung Süden vorzustoßen. Zum anderen erfolgt der Abbau ausgehend vom bestehenden Steinbruchbereich aus Süden und dreht im Erweiterungsbereich mit dem Uhrzeigersinn, um dann innerhalb des Erweiterungsbereichs Richtung Westen/Nordwesten vorzustoßen. Die Drehung ermöglicht die Erschließung des östlichen Erweiterungsbereichs unter Aussparung/Erhaltung des vorhandenen Stollens, vgl. Abbildung 8 in Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 47

Abbauphasen

Der Abbau erfolgt in drei Phasen, vgl. Anlage 10 und Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 48 ff.:

Abbauphase 1 umfasst einen Zeitraum von ca. 10 bis 15 Jahren. In dieser Phase erfolgt die Erschließung der Erweiterungsflächen vorrangig in deren nördlichen Bereich. Hierfür werden die Flächen für die Gewinnung von den Resten des mit Borkenkäfern befallenen Waldes freigeräumt. Das gewonnene Material wird vom nördlichen Erweiterungsbereich bis zu den Betriebsanlagen auf einer bestehenden, außenliegenden Zuwegung transportiert (vgl. Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 48), bei der der Steinbruch auf dem bestehenden öffentlichen Wegenetz im Norden umfahren wird (vgl. Anhang 21.1, S. 10).

Weiterhin erfolgt die Erschließung der südöstlich/südlichen Flächen. Hierfür bedarf es einer neu anzulegenden Rampe, um die Erweiterungsfläche im Süden mit den Betriebsanlagen zu verbinden. Die Rampe verläuft auf den Böschungsstufen und ist ca. 12 m breit und ca. 260 m lang, Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 48, vgl. Anhang 21.1, Abbildung 5.1 auf S. 8.

Im südlichen/südöstlichen Bereich wird mit Erreichen der finalen Abbaugrenze die oberste Endböschung in Endstellung gebracht. Die jeweiligen Böschungen werden so angelegt, dass ein die Abbaurichtung zukünftig in Richtung Nordwesten geschwenkt werden kann. Mit Erschließen des Erweiterungsbereichs werden auch die Flächen im bestehenden Steinbruch auf 265 m NHN abgebaut, indem die Abbausohlen sukzessive bis in die Erweiterung mitgeführt und nachgezogen werden, vgl. Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 49.

Der anfallende Abraum dient der Abflachung der Vorschüttung im Bereich der Ostwand, der Errichtung eines betrieblichen Rampensystems im Steinbruch, sowie der Verfüllung der Grube Süd und Nord je nach Anfall, vgl. 2.1.2.4 sowie 2.1.2.5, vgl. Unterlage 4 – 3. Ergänzende Unterlage, S. 16 ff.

Abbauphase 2 umfasst einen Zeitraum von ca. 10 bis 15 Jahren. In dieser Zeit erfolgt der Abbau im nördlichen Erweiterungsbereich und im südlichen Erweiterungsbereich, jeweils in der vorgesehenen Abbaurichtung. Das Herrichten der obersten Endböschung, das Mitführen der Abbausohlen und die Verwendung des Abraums werden aus Phase 1 beibehalten, vgl. Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 50.

Abbauphase 3 umfasst einen Zeitraum von 10 Jahren. In dieser Phase werden die Böschungen der Abbausohlen vertieft und die Böschungen in Endstellung gebracht, vgl. Anlage 10, und die zukünftige Seesohle hergerichtet, vgl. Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 50, Anlage 15. Hierfür wird weiterer Abraum zur Verfüllung der Grube Nord auf die umliegenden Geländehöhen (ca. 290 m NHN) und zur Verfüllung der Grube Süd auf mindestens 265 auf bis maximal 270 m NHN verwendet. Der anfallender Abraum wird weiterhin zur flächenhaften Einebnung und Anhebung der Grube Süd (bis max. 270 m NHN) verwendet sowie zu Fertigstellung der Vorschüttung im Bereich der Ostwand, vgl. 2.1.2.4 sowie 2.1.2.5, vgl. Unterlage 4 – 3. Ergänzende Unterlage, S. 16 ff..

Zudem wird das Überlaufbauwerk errichtet, dass die regulierbare Abgabe von Seewasser in den Elbach für die zukünftige Bewirtschaftung ermöglicht, vgl. 2.4.1, Nebenbestimmung 1.7.2.3. Ebenso werden die Betriebsanlagen zurückgebaut, vgl. Nebenbestimmung 1.7.6 (5).

2.1.2.4 Abbauverfahren und Verwendung des nicht als Grauwacke zu verwendenden Materials (Abraum)

Der Gewinnungsvorgang der Grauwacke beginnend vom Lösen vom Gebirge bis zum Abtransport als genormtes Material ist in der Unterlage 2 - Erläuternde Unterlage, S. 88 f., detailliert beschrieben.

Der Abbau erfolgt durch Bohren und Sprengen. Die vorgesehenen bohrtechnischen Daten sind im Anhang 6 – Sprenggutachten, S. 12, 13 dargestellt. Als Sprengstoffe können gelatinöse Sprengstoffe, Waterngel-Sprengstoffe, Emulsionssprengstoffe oder pulverförmige Sprengstoffe zum Einsatz kommen, erforderlichenfalls auch Zündverstärker, vgl. Anhang 6 – Sprenggutachten, S. 12. Um Verritzungen im dahinterliegenden Gebirge so gering wie möglich zu halten, sind bei der Gestaltung der Endböschungen Kontursprengungen mit verkleinertem Lochabstand und einer Sprengschnur mit geringerem Ladegewicht vorgesehen, vgl. Anhang 6 – Sprenggutachten, S. 12. Diese auch als Vorspaltsprengungen bezeichneten Sprengungen werden im Zuge der letzten Gewinnungssprengung in etwa einer Distanz von ca. 1,5 bis 2 m hinter der Gewinnungssprengung zur Abbauendböschung eingesetzt, vgl. Unterlage 4 – 3. Ergänzende Unterlage, S. 6.

Die bei der Gewinnung der Grauwacke anfallenden Materialien sind einerseits der Mutterboden (Oberboden) und das Gesteinsmaterial (Unterboden). Das gewonnene Gesteinsmaterial wird vor Ort und in den bestehenden Betriebsanlagen zerkleinert, klassiert und im Anschluss abtransportiert (vgl. Unterlage 2, Erläuternde Unterlage S. 88 f.) Der nicht als Grauwacke verwertbare Anteil des abgebauten Materials (Abraum) wird zur Herrichtung der Grubensohlen, vgl. 2.1.2.5, der Abflachung der Vorschüttung an der Ostböschung verwendet. Zudem soll Abraum Verwendung finden bei der Herstellung der Rampensysteme als Verbindungsstraße und Zuwegungen innerhalb des Steinbruchs, vgl. Nebenbestimmung 1.7.7.2(14), vgl. Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 51 f, 89; Unterlage 2 – Erläuternde Unterlage, S. 13f, Unterlage 4 – 3. Ergänzende Unterlage, S. 16.

Anfallender Oberboden wird abgeschoben, gelagert und auf dem Schutzstreifen zur Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sowie auf den Rekultivierungsflächen verwendet.

Die für den Abbau erforderliche Stromversorgung erfolgt aktuell über das öffentliche Stromnetz vgl. Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 54.

2.1.2.5 Herrichtung der Sohle der Grube Süd

Für den 2007 planfestgestellten Erweiterungsbereich des Steinbruchs war eine Sohlteufe bis 295 m NHN festgelegt. Im Altsteinbruch waren teilweise tiefere Abbausohlen vorhanden, die nicht mehr weiter vertieft werden durften.

Aufgrund der Entstehung eines Gewässers mit einer großen Tiefe von mehr als 50 m bei einer verhältnismäßig geringen Seespiegelfläche von ca. 20 ha ist zur Vorbeugung meromiktischer Verhältnisse im zukünftigen See die Seesohle bestmöglich einzuebnen. Vorgesehen ist eine weitestgehend einheitliche Seesohle der Grube Süd auf mindestens 265 m NHN bis maximal 270 m NHN, vgl. Unterlage 4, S. 19. Im nördlichen Bereich wird die Grube Nord vollständig verfüllt und dieser Sohlenbereich an die umliegenden Geländehöhen (ca. 290 m NHN) angeglichen, vgl. Unterlage 4 – 3. Ergänzende Unterlage, S. 16 ff. Als Verfüllmaterial im gesamten Steinbruchbereich ist allein eigener Abraum aus dem Steinbruch vorgesehen, vgl. Nebenbestimmung 1.7.7.2(14), vgl. Unterlage 2 – Erläuternde Unterlagen, S. 11.

2.1.2.6 Wasserwirtschaft – Entwässerung des Betriebsgeländes

Mit Bescheid vom 02.12.2008 in der Fassung des 2. Änderungsbescheides wurde die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG erteilt:

- Grund- und Schichtenwasser gemeinsam mit Wasser aus der Niederschlagsentwässerung des Steinbruchs aus dem Sohlteich „Nördliche Grube“ in einer Menge bis zu 5,56 l/s, 20 m³/h, 480 m³/d, 54.640 m³/a abzupumpen und über die belebte Bodenzone einer Flächenversickerung ohne Beeinträchtigung Dritter zuzuleiten (die Flächenversickerung ist dabei nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis, weil sie als nicht zielgerichtete Einleitung als erlaubnisfrei zu beurteilen ist).
- Grund- und Schichtenwasser gemeinsam mit Wasser aus der Niederschlagsentwässerung des Steinbruchs aus dem Sohlteich „Südliche Grube“ in einer Menge bis zu 15 l/s, 54 m³/h, 1296 m³/d, 125.000 m³/a abzupumpen und teilweise zum Betrieb der Reifenwaschanlage zu verwenden
- abgepumptes Grund- und Schichtenwasser gemeinsam mit Wasser aus der Niederschlagsentwässerung des Steinbruchs aus dem Sohlteich „Südliche Grube“ in einer Menge bis zum 15 l/s, 54 m³/h, 1296 m³/d, 125.000 m³/a an der Einleitungsstelle E 1 in den Elbach einzuleiten;
- Niederschlagswasser, das auf Teilflächen (ca. 1,29 ha) des Steinbruchs anfällt in einer Menge bis zu 36 l/s nach Vorbehandlung in Absetzteichen an der Einleitungsstelle E2 in den Elbach einzuleiten.

Gleichzeitig wurde der Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage bestehend aus Regenklär- Rückhaltebecken und Schönungsteich wasserrechtlich genehmigt.

Es bestehen aktuell 3 Absetz- bzw. Rückhaltebecken (Becken 2, 3, 4 der Entwässerungsplanung).

Außerdem wird im Ausfahrtbereich des Steinbruchgeländes eine Reifenwaschanlage mit

einem geschlossenen Kreislaufsystem betrieben. Lediglich Wasserverluste werden mit dem Wasser aus der Grube Süd ausgeglichen.

Der anfallende Schlamm der Absetzbecken sowie der Reifenwaschanlage wird auf einer Schlamm Trocknungsfläche westlich der Grube Nord (400 m²) verbracht, s. Unterlage 1, Erläuterungsbericht, S. 57.

Außerdem wurde mit Bescheid vom 16.09.2013 die wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung der auf dem Fahrzeugwasch- und Betankungsplatz anfallenden und in einer Abwasserbehandlungsanlage bestehend aus einem Schlammfang (mind. 5000 l) und einem Koaleszenzabscheider Klasse I (Mind. NS 15) mit Probenahmeschacht vorbehandelten mineralöhlhaltigen Abwässer in die Kanalisation der Gemeinde Reichshof erteilt.

Über eine Schieberanlage wird die Einleitung der mineralöhlhaltigen Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation und des Niederschlagswassers über die Absetzbecken in den Elbach geregelt.

Die jährliche Sumpfungswassermenge aus der Grube Nord und Süd wird sich mit der Vergrößerung der freigelegten Flächen und dem damit verbundenen erhöhten Grundwasserandrang auf bis zu maximal 462.000m³/a erhöhen, vgl. Anhang 2, Hydrogeologisches Gutachten, S. 51.

Für die hierzu erforderliche Änderung der vg. wasserrechtlichen Erlaubnis wird parallel ein separates Verfahren geführt.

Die Menge des auf dem Betriebsgelände anfallenden und über die Absetzteiche an der Einleitungsstelle E2 in den Elbach eingeleiteten Niederschlagswassers wird mit gleichbleibend jährlich $Q_{E2,A} = 2.180 \text{ m}^3/\text{a}$ angegeben.

Der mittlere Abfluss des Elbachs am Messpunkt „Elbach unten“ beträgt zu Beginn der beantragten Abbauphase 46 l/s. In diesem Abfluss ist die Wasserzugabe aus dem Steinbruch über die Einleitstellen 1 und 2 bereits enthalten. Zum Ende des Abbaus wird der mittlere Abfluss am Elbach „Elbach unten“ 47,5 l/s betragen (vg. Anhang 2, Hydrogeologisches Gutachten, S. 15, 49, 51).

2.1.3 Anstauphase

2.1.3.1 Allgemeines

Die Anstauphase beginnt mit Beendigung des Gesteinsabbaus und der damit zusammenhängenden Sumpfung. Das bedeutet, dass der Elbach nicht mehr mit Wasser aus dem Steinbruch gespeist wird und über die Einleitstelle 1 nur noch Wasser aus der – vorhabenunabhängigen – Landesstraßenentwässerung eingeleitet wird. Dadurch kann das planfestgestellte Gewässer im Steinbruch aus Grundwasserzustrom und Niederschlagswasser entstehen, vgl. Anhang 25 – Limnologisches Gutachten, S. 14.

Das planfestgestellte Gewässer wird im Planzustand, also im Zeitpunkt des erweiterten, vollständig entwickelten Gewässers, ein Fassungsvermögen von rund 8,4 Mio. m³ aufweisen, vgl. Anhang 25 – Limnologisches Gutachten, S. 15. Dieses Volumen ergibt sich aus der überwiegend einheitlichen Seesohle von minimal 265 m NHN bis maximal 270 m, einem Seespiegel von 323 m NHN und einer Seespiegelfläche von 19,8 ha bei einem durchschnittlichen Winkel der Böschungen von 65° bis 75°, vgl. Planfall 2 in Anhang 25 – Limnologisches Gutachten, S. 4; vgl. Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 52, vgl. Anlagen 17 bis 20.

Es ist zu erwarten, dass die Anstauphase ca. 25 Jahre andauern wird. Dieser prognostizierte Zeitrahmen ergibt sich aus dem Grundwasserzufluss, Oberflächenwasserzufluss, Seewasserneubildung über Niederschlag abzüglich der zu erwartenden Verdunstungsrate, vgl. Anhang 40 – Limnologisches Gutachten zur Entwicklung in der Einstauphase, S. 4 f..

Der Prognose liegen folgende Untersuchungen und Berechnungen zugrunde (vgl. Anhang 2 – Hydrogeologisches Gutachten):

- Hydrogeologische Systemanalyse
- Grundwasserströmungsmodell

Der Zeitrahmen der Anstauphase von 25 Jahren berücksichtigt nicht die Abgabe von Wasser an den Elbach zur Sicherung der Betriebsfähigkeit der Wiehltalsperre. Bei Inanspruchnahme des angestauten Seewassers bereits in der Anstauphase streckt sich die Anstauphase in entsprechendem Umfang, vgl. Unterlage 5 – Bewirtschaftungskonzept, Kap. 3.1.3, S. 13. Eine Verkürzung der Anstauphase durch Einleitung von Wasser aus dem Elbach in den Steinbruch ist möglich, vgl. Unterlage 5 – Bewirtschaftungskonzept, Kap. 3.1.2, S. 6 ff. Eine Direktverbindung zwischen Wiehltalsperre und Steinbruch ist nicht vorgesehen, die Stützung erfolgt allein über den Elbach, vgl. Protokoll EÖT, S. 7. Sollte während der Anstauphase Wasser vom Elbach in den Steinbruchsee geleitet werden, verkürzt sich die Anstauphase ggf. auf ca. 16 Jahre, vgl. Unterlage 5 – Bewirtschaftungskonzept, S. 13.

Das sich auf den ehemaligen Betriebsflächen ansammelnde Oberflächenwasser versickert über die belebte Bodenzone, vgl. Unterlage 5, S. 6.

2.1.3.2 Gewässerqualität

Zur Sicherung der Gewässerqualität des entstehenden Sees sieht das Bewirtschaftungskonzept eine Zwangszirkulation vor:

Das Bewirtschaftungskonzept sieht vor, gegen Ende der Anstauphase (bei einer Seewasserspiegelhöhe von 318,50 m NHN) eine Zirkulationsanlage in Betrieb zu nehmen, vgl. Anhang 40, S. 1, 5; Unterlage 5 – Bewirtschaftungskonzept, S. 20. Diese Zirkulationsanlage stellt eine Vorrichtung zur Belüftung und Durchmischung des Gewässers dar, die geeignet ist, meromiktischen Verhältnissen im See entgegenzuwirken. Die Zirkulationsanlage verursacht im Sommer einen Zustrom von warmem, nährstoffarmem, epilimnischen Wasser in die nährstoffreiche Tiefe des Sees, das Hypolimnion. Dieses Wasser steigt anschließend aufgrund seiner geringeren Dichte wieder auf und initiiert eine Zirkulation des Wasserkörpers durch die dadurch entstehende Auftriebsstrahlströmung. Es erfolgt eine Durchmischung der natürlich im See vorliegenden Schichtung des Wassers. Bei geringeren Temperaturunterschieden im Winter entstehen einfache Umschichtungseffekte. Die Anlage wird aus einem vertikal im See ausgerichteten PE-HD Rohr mit einem Durchmesser von 150 cm und einer Länge ca. 57 m, das mit einem Rührwerk ausgestattet ist, bestehen, vgl. Anhang 25, S. 5.

Das Verfahren ist in Abbildung 2.2 in Anhang 25 – Limnologisches Gutachten nach Einstau und Erweiterung, S. 5, schematisch dargestellt.

Mit Erreichen der Überlaufhöhe von ca. 323 m NHN wird die Wasserzufuhr in den Elbach mit Wasser aus dem Steinbruch mit einer maximalen Drosselung von 15 l/s über die neu eingerichtete Einleitstelle 3 wieder aufgenommen. Dies erfolgt über das auf Höhe ca. 323 m NHN eingebaute Überlaufbauwerk, vgl. Unterlage 4 – 3. Ergänzende Unterlage, S. 10 ff.

2.1.3.3 Photovoltaikanlage

Zur wirtschaftlichen und technischen Absicherung einer dauerhaften Bewirtschaftung des sich anstauenden Steinbruchsees soll auf einem etwa 800 m langen Abschnitt mit einer Breite von 5 m im Schutzstreifen eine Photovoltaik-Anlage im Randbereich des Steinbruchsees an Land (vgl. Anhang 43, 44) installiert werden. Die Photovoltaik-Anlage soll spätestens mit Beginn des Betriebes der Zirkulationsanlage in Betrieb genommen werden. Nach gegenwärtiger vorausschauender Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ist die Photovoltaikanlage unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften zulässig. Um bis zum Baubeginn ggf. geänderten naturschutzfachlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, steht der Errichtungsbeginn unter dem Vorbehalt der Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises (1.7.5.1.7). Im Rahmen dieser Freigabe sind die dann maßgeblichen naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange anhand der von der Vorhabenträgerin vorzulegenden Unterlagen zu prüfen.

2.1.4 Planzustand (Seephase)

Im Planzustand bildet sich auf der Gesamtfläche des Steinbruchs ein See mit einer Seespiegelfläche von ca. 19,8 ha, einer Wassertiefe von maximal 58 m und einem Seevolumen von ca. 8,4 Mio m³, vgl. Anhang 25 – Limnologisches Gutachten, S. 4. Als maximaler Seespiegelpegel ist 323 m NHN vorgesehen, vgl. Nebenbestimmung 1.7.2.3 (1). Der östliche Teil des Damms und die Betriebsflächen befinden sich auf einer Höhe von bis zu 330 m NHN und werden damit nicht vom See bedeckt, vgl. Anlage 15, Anlage 22.

Im Planzustand wird die in der Anstauphase begonnene Wasserbewirtschaftung fortgesetzt. Es ist zu erwarten, dass dem Elbach eine Wassermenge von ca. 332.000 m³/a über die Überlaufschwelle und der Einleitstelle 3 mit einer maximalen Ablaufrate von 15 l/s zugeführt wird, vgl. Anhang 2 – Hydrogeologisches Gutachten, S. 53, vgl. Anhang 40.

Zur Regulierung des Wasserspiegels auf 323 m NHN im Planzustand wird ein Ablaufbauwerk errichtet, vgl. Unterlage 4 – Kap. 2.5.1.3, S. 10 ff. Über dieses Ablaufbauwerk wird Wasser aus dem Steinbruch über ein Rohr (DN 400) in den Elbach an der zukünftigen Einleitstelle 3 geleitet. Damit bleibt der für Talsperren ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 zum maximalen Anstaupunkt gewährleistet (Freibord). Dieser ergibt sich aus dem Punkt der Abbruchkante des Festgesteins an der Einfahrt zum Steinbruch mit einer Höhe von 325,5 m, vgl. Unterlage 2 – Erläuternde Unterlage, S. 52.

Das Wasser stammt – aus für den Elbach gewässerökologischen Gründen – nicht direkt von der Seeoberfläche, sondern aus ca. 6-10 Tiefe, vgl. Anhang 25 – Limnologisches Gutachten nach Einstau und Erweiterung, S. 64. Es ist anzunehmen, dass an der Überlaufschwelle 332.000 m³/a in den Elbach durch eine ständige Abgabe von 10,5 l/s eingeleitet werden, vgl. Anhang 2 – Hydrogeologisches Gutachten, S. 53. Damit beträgt der Anteil an Steinbruchwasser im Elbach bei einer mittleren Abflussrate von 45 l/s ca. 23,3 %, vgl. Anhang 2 – Hydrogeologisches Gutachten, S. 53.

Der Abfluss über das Ablaufbauwerk/die Überlaufschwelle ist auf max. 15 l/s zu drosseln, vgl. Anhang 25 – Limnologisches Gutachten nach Einstau und Erweiterung, S. 64, Unterlage 4 – S. 12, vgl. Nebenbestimmung 1.7.2.3 (4).

2.1.5 Naturschutzmaßnahmen

Für die naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen. Die Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen beginnt bereits in Abbauphase 1, beispielsweise mit der Errichtung der provisorischen Folienteiche für die Geburtshelferkröte und dauert bis Abbauphase 3 mit der finalen Herrichtung der Folienteiche auf den ehemaligen Betriebsanlagenbereich an. Eine umfassende Dar-

stellung dieser Maßnahmen und auch der Waldkompensationsmaßnahmen erfolgt in der Umweltverträglichkeitsprüfung 2.3, vgl. auch Anhang 15 – LBP, S. 30, Anhänge 35.1 und 35.2 – 3. Ergänzung zum LBP, S. 15, sowie Artenschutzfachbeitrag und Ergänzungen Anhänge 16, 17, 23, Anhang 30.

2.2 Anhörungsverfahren

2.2.1 Notwendigkeit der Planfeststellung, Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gem. § 67 Abs. 2 WHG stellt die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer einen Gewässerausbau dar.

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2007 in Verbindung mit dem 1. Änderungsbescheid vom 23.05.2011 wird nach Abbauende ein Steinbruchsee mit einer Größe von ca. 10 ha entstehen. Mit Erweiterung des Abbaubereiches wird nach Einstellung der Abbautätigkeit ein See mit einer Größe von ca. 20 ha entstehen. Dies stellt einen Gewässerausbau dar, der der vorherigen Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf.

Die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises ist gem. § 68 WHG i.V.m. § 1 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 2 Nr. 3, Teil A des Verzeichnisses der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2.2.2 Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 20.07.2023 reichte die Vorhabenträgerin beim Oberbergischen Kreis Antragsunterlagen im Entwurf für das planfestgestellte Vorhaben ein mit der Bitte um formale Vollständigkeitsprüfung.

Den endgültigen Antrag stellte die Vorhabenträgerin schließlich am 23.08.2023.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblichen Bekanntmachungen zur allgemeinen Einsicht in den Ämtern der Städte Bergneustadt, Gummersbach, Waldbröl, Wiehl, Meinerzhagen, Kierspe und Overath sowie der Hansestadt Wipperfürth und den Gemeinden Engelskirchen, Lindlar, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof, Windeck, Much und Kürten öffentlich zur Einsicht aus. Dabei wurde Gelegenheit gegeben, sich bis spätestens einen Monat nach Ablauf der jeweiligen Frist für die Auslegung der Unterlagen zu dem Plan zu äußern. Die einzelnen Auslegungszeiträume, Daten der Bekanntmachung sowie Einwendungsfristen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 4: Auslegungszeiträume, Bekanntmachungsdaten und Einwendungsfristen

Stadt/Gemeinde	Bekanntmachung (Datum)	Beginn der Auslegung	Ende der Auslegung	Ende der Einwendungsfrist
Marienheide	18.10.2023	19.10.2023	19.11.2023	19.12.2023
Meinerzhagen	18.10.2023	20.10.2023	20.11.2023	20.12.2023
Gummersbach	28.10.2023	23.10.2023	23.11.2023	27.12.2023
Waldbröl	20.10.2023	23.10.2023	23.11.2023	27.12.2023
Kierspe	25.10.2023	26.10.2023	27.11.2023	27.12.2023

Lindlar	19.10.2023	26.10.2023	27.11.2023	27.12.2023
Nümbrecht	27.10.2023	30.10.2023	30.11.2023	02.01.2024
Overath	27.10.2023	30.10.2023	30.11.2023	02.01.2024
Morsbach	26.10.2023	02.11.2023	04.12.2023	04.01.2024
Wipperfürth	04.11.2023	06.11.2023	06.12.2023	08.01.2024
Wiehl	03.11.2023	06.11.2023	06.12.2023	08.01.2024
Reichshof	27.10.2023	30.10.2023	30.11.2023	02.01.2024
Bergneustadt	08.11.2023	09.11.2023	11.12.2023	11.01.2024
Kürten	10.11.2023	13.11.2023	13.12.2023	15.01.2024
Windeck		13.11.2023	13.12.2023	15.01.2024
Engelskirchen	24.11.2023	27.11.2023	27.12.2023	29.01.2024
Much	18.01.2024	26.01.2024	26.02.2024	26.03.2024

Mit Schreiben vom 06.10.2023 und mit Verweis auf die eingereichten Planunterlagen wurden die Behörden und andere Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.12.2023 aufgefordert.

Zum Vorhaben äußerten sich folgende Träger öffentlicher Belange:

Bezirksregierung Köln (Dezernat 32, 54, 55/56); Gesundheitsamt (OBK); Untere Bodenschutzbehörde (OBK); Untere Immissionsschutzbehörde (OBK); Bauamt (OBK); Untere Abfallwirtschaftsbehörde (OBK); Untere Abgrabungsbehörde (OBK); Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW; Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln; Landesbüro für Naturschutzverbände NRW (BUND Landesverband Nordrhein-Westfalen); Agger-Energie GmbH; Stadt Bergneustadt; Gemeinde Engelskirchen; Gemeinde Lindlar; Stadt Wiehl; Stadt Wipperfürth (Bergische Energie- und Wasser-GmbH); Stadt Meinerzhagen; Stadt Overath; Gemeinde Reichshof.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt teilte innerhalb des Beteiligungszeitraums mit, dass eine fristgerechte Stellungnahme nicht möglich sei. Diese erfolgte nach Ablauf der zunächst gesetzten Frist im Rahmen der Fristverlängerung.

Nach Ablauf der Frist im Rahmen der 1. Beteiligung nahmen folgende Träger öffentlicher Belange Stellung:

Ordnungsamt – Untere Fischereibehörde, Untere Jagdbehörde (OBK); LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland; Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb; Landesbüro für Naturschutzverbände NRW (NABU Kreisverband Oberberg); Aggerverband; Untere Wasserbehörde (OBK); Untere Naturschutzbehörde (OBK); Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege.

Trotz Möglichkeit äußerten sich folgende Träger öffentlicher Belange nicht:

Bezirksregierung Köln (Dezernat 33); Landesbetrieb Straßenbau NRW; Stadt Gummersbach; Gemeinde Marienheide; Gemeinde Morsbach; Gemeinde Nümbrecht; Stadt Waldbröl; Stadt Kierspe; Gemeinde Windeck; Gemeinde Much; Gemeinde Kürten.

Mit Schreiben vom 29.08.2023 und unter Verweis auf die Ergänzung der Planunterlagen (Unterlage 2 sowie Anlagen 16 bis 21 und Anhänge 19 bis 28.10), wurden die Träger

öffentlicher Belange zur Stellungnahme bis zum 19.09.2024 zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen dieser 2. Beteiligung äußerten sich folgende Träger öffentlicher Belange:

Untere Bodenschutzbehörde (OBK); Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb; Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln; Landesbüro für Naturschutzverbände NRW (NABU NRW); Aggerverband; Untere Abgrabungsbehörde (OBK); Untere Abfallwirtschaftsbehörde (OBK); Untere Naturschutzbehörde (OBK); Untere Abgrabungsbehörde (OBK); Untere Immissionsschutzbehörde (OBK); Bauamt (OBK); Gemeinde Reichshof; Bezirksregierung Köln (Dezernat 32, 54, 55).

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin ausgehändigt.

Mit Schreiben vom 30.10.2024 und unter Verweis auf die erneute Ergänzung der Planunterlagen (Anhänge 29.1 bis 33.3), wurden die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme bis zum 14.11.2024 aufgefordert.

Im Rahmen dieser 3. Beteiligung äußerten sich folgende Träger öffentlicher Belange: Geologischer Dienst, Landesbetrieb; Aggerverband; Untere Wasserbehörde (OBK); Untere Naturschutzbehörde (OBK).

Die Stellungnahmen wurden am 21.11.2024 erörtert. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Vereinigungen, die sich zum Plan geäußert haben, wurden mit Schreiben vom 28.10.2024 von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Die öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins erfolgte über die Internetseite des Oberbergischen Kreises sowie in den relevanten Tageszeitungen. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aufgrund des Ergebnisses des Erörterungstermins hat die Vorhabenträgerin einige Unterlagen ergänzt bzw. konkretisiert. Diese Unterlagen wurden den jeweils zuständigen Fachbehörden zwecks Stellungnahme zugeleitet. Mit Schreiben vom 15.07.2025 und unter Verweis auf die ergänzten Planunterlagen (Unterlage 4 mit Anlage 22 und Anhängen 35.1 bis 39 sowie Unterlage 5 mit Anhängen 40 bis 43), wurden einige Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme bis zum 06.08.2025 aufgefordert.

Im Rahmen dieser 4. Beteiligung äußerten sich folgende Träger öffentlicher Belange:

Untere Abgrabungsbehörde (OBK), Aggerverband, Untere Wasserbehörde (OBK), Untere Naturschutzbehörde, Geologischer Dienst NRW, Untere Abfallbehörde (OBK), Bauamt (OBK), NABU Oberberg.

Der Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses wurde der Bezirksregierung Köln im Zeitraum vom 22.12.2025 bis 20.01.2026 vorgelegt. Von dort wurden letztlich keine Bedenken mehr erhoben.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.3.1 Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Wird ein Vorhaben geändert, für das – wie hier – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflicht, wenn (1.) allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine

unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder (2.) die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann sich ergeben aus:

- Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 13.18.1 für Gewässerausbauverfahren, die nicht von den Nummern 13.1-13.17 sowie 13.18.2 erfasst sind. Hier ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.
- Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 2.1.1 für die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr. Hier besteht unbedingte UVP-Pflicht.
- Anlage 1 Ziffer 17.2: Rodung von Wald. Je nach Größe der gerodeten Waldfläche besteht eine UVP-Pflicht oder es ist eine standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Unabhängig von weiteren UVP-Pflichten hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für einen Gewässerausbau nach Ziffer 13.18.1 Anlage 1 zum UVPG ergeben, dass die Änderung des Vorhabens (Gewässerausbau) insbesondere wegen der Lage im Trinkwasserschutzgebiet erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 22.05.2017 gem. §§ 3a, 3c, 3e UVPG in der zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Fassung durchgeführt. Eine UVP-Pflicht wurde bejaht.

Das Verfahren – vor allem die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit – richtet sich nach §§ 15 ff. UVPG, § 74 VwVfG NRW.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG und der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG. Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die begründete Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 Abs. 1 UVPG). Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in § 25 Abs. 1 UVPG bestimmten Maßstab (§ 25 Abs. 2 UVPG).

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG sind Schutzgüter im Sinne des Gesetzes (1.) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, (2.) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, (3.) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, (4.) kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie (5.) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 1 UVPG NRW besteht nicht. (Boden-)Denkmäler sind gemäß Nr. 1 dem Runderlass des Landes NRW¹ vom Begriff des kulturellen Erbes und sonstigen Sachgüter erfasst und in der UVP zu betrachten.

¹ Runderlass „Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen und in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren (Gewinnung nichtenergetischer oberflächennaher Rohstoffe) – Nordrhein-Westfalen“ vom 1. Februar 2016, MBl. NRW Nr. 5 vom 04.03.2016 S. 107; 27.11.2020 S. 812 20, Gl.-Nr.: 283.

2.3.2 Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens

Die jetzt planfestgestellte Vergrößerung des 2007 planfestgestellten Gewässers resultiert aus dem in der Abbauphase geplanten Rohstoffabbau. Hierfür wird die im Abbaubereich vorhandene Vegetation beseitigt und das Gestein vor allem mittels Sprengung gelöst. Während des Rohstoffabbaus entstehen Geräusch-, Erschütterungs- und Luftschadstoffemissionen. Ist der Rohstoffabbau abgeschlossen, wird die Sümpfung des Grundwassers eingestellt und es schließt sich die Anstauphase an, in der der Wasserstand in dem Steinbruchsee ansteigt. In dieser Phase soll spätestens auch die im Schutzstreifen vorgesehene Photovoltaikanlage errichtet werden. In der sich daraufhin anschließenden Seephase wird der Planzustand erreicht. Während der Anstau- und der Seephase erfolgt eine aktive Bewirtschaftung des entstehenden Steinbruchsees.

Bezüglich einer weiteren Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens wird auf Kapitel 2.1 Bezug genommen.

2.3.3 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Üblicherweise erfolgt eine Betrachtung der Wirkungen eines Vorhabens im Rahmen der UVP getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen. Die Besonderheit des zugelassenen Steinbruchsees ist allerdings, dass dieser erst im Ergebnis eines viele Jahre andauernden Abbaubetriebes und nach dessen Abschluss entsteht. Die Betrachtung unterscheidet hier daher zweckmäßigerweise zwischen Wirkungen während des Gesteinsabbaus (im Folgenden: Abbauphase), den Wirkungen, die nach Abbauende bis zum Erreichen der zugelassenen Füllhöhe (im Folgenden Anstauphase) und den Wirkungen, die dauerhaft von dem angestauten Steinbruchsee und dessen Bewirtschaftung (Planzustand oder Seephase) ausgehen.

Von dem planfestgestellten Vorhaben gehen demnach in den einzelnen Phasen folgende Wirkungen aus:

Abbauphase

- Flächeninanspruchnahme durch Gesteinsabbau und Kompensationsmaßnahmen; relevant für die Schutzgüter: Menschen, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter
- Emissionen, einschl. visueller Wirkungen, durch Fahrzeuge und Sprengungen, relevant für die Schutzgüter: Menschen, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima, Landschaft, Luft
- Beeinflussung des Grundwasserspiegels

Anstauphase

- Flächeninanspruchnahme durch Steinbruchsee, PV-Anlage und Rekultivierung, relevant für die Schutzgüter: Menschen, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Landschaft
- Emissionen, durch Rückbau / Rekultivierung, Bau und Betrieb PV-Anlage, relevant für die Schutzgüter: Menschen, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Landschaft
- Gewässerbewirtschaftung, relevant für Menschen, Tiere und Pflanzen, Wasser, sonstige Sachgüter

Seephase

- Flächeninanspruchnahme durch Steinbruchsee
- Gewässerbewirtschaftung, relevant für Menschen, Tiere und Pflanzen, Wasser

2.3.4 Beschreibung des Einwirkungsbereichs des Vorhabens

Einwirkungsbereich im Sinne der UVPG ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind (§ 2 Abs. 11 UVPG). Dieses Gebiet kann je nach zu betrachtendem Schutzgut unterschiedlich weit reichen. So bezieht sich der Einwirkungsbereich bezüglich des Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden auf die Fläche der Steinbruch- bzw. Gewässererweiterung bzw. auf die im bestehenden Steinbruch modifizierten Flächen (vgl. UVP-Anhang 14, S. 13ff). Der Einwirkungsbereich bezüglich des Schutzgutes Menschen und Sachgüter wird maßgeblich durch die von Sprengungen ausgehenden möglichen Auswirkungen bestimmt und reicht bis zum Staudamm der Wiehltalsperre (vgl. Sprenggutachten – Anhang 6, S. 8) sowie bis zur Ortschaft Odenspiel (vgl. Schallpegelmessung – Anhang 20, S. 4, MP 1 am Ortsrand von Odenspiel). Am weitesten reicht der Bereich der im Hinblick auf das Schutzgut Wasser zu betrachtenden Einwirkungen des Vorhabens, das die morphologischen Einzugsgebiete der Oberflächengewässermessstellen und Grube Nord/Grube Süd und damit auch den Bereich südlich des Vorhabens von bis zu ca. 2 km einschließt (vgl. Hydrogeologisches Gutachten – Anhang 2, S. 27).

2.3.5 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

2.3.5.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Vorhabengebiet und dessen Umgebung wird seit Jahren durch den bestehenden Steinbruch geprägt. Der Steinbruchbetrieb Jaeger besteht hier seit 1914/15 an der L 324 zwischen Wildbergerhütte und Odenspiel. Die Betriebsfläche ist aktuell ca. 17,3 ha groß und nach gegenwärtiger Zulassungslage ist ein Steinbruchsee mit einer Größe von ca. 10,8 ha geplant, vgl. Anhang 25 – Limnologisches Gutachten, S. 4.

Der Steinbruch Jaeger befindet sich in der Gemeinde Reichshof im Oberbergischen Kreis. Der Steinbruch grenzt unmittelbar westlich an die L 324. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Nespen, Odenspiel und Wildbergerhütte. Die Siedlung Nespen liegt ca. 600 m nördlich des Steinbruchs. Die Ortschaft Odenspiel liegt ca. 400 m südlich der geplanten Abgrabungserweiterung. Bei der Wohnbebauung beider Ortslagen handelt es sich vorwiegend um Einfamilienhäuser. Der Hof Ulbert liegt ca. 300 m westlich der geplanten Erweiterungsfläche.

Die Erweiterungsfläche ist Teil des Naturparks Bergisches Land. Naturräumlich bildet hier das Oberwiehl-Bergland eine kleine Untereinheit des Berglandes der oberen Agger und Wiehl. Charakteristisch sind Kuppen und Höhenrücken zwischen 400 m NHN und 430 m NHN und eine häufig steile Form der Nebentäler.

Die für die Trinkwasserversorgung in diesem Raum, in den sehr gering durchlässigen miteldevonischen Schichten angelegte Wiehltalsperre, prägt mit angrenzenden, ausgedehnten Waldbeständen den Landschaftsraum. Die landwirtschaftlichen Flächen befinden sich unmittelbar in der Nähe der Ortschaften. Es herrscht Grünlandnutzung vor (Unterlage 1, Erläuterungsbericht S. 15f).

Die umliegenden Ortschaften und Wohnbebauungen sind bereits heute von Geräusch- und Erschütterungsimmissionen betroffen: Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in einer Entfernung zu den Sprengstellen der Erweiterungsfläche von ca. 330 m (Hof Ulbert 1), ca. 450 bis 500 m im OT Nespen und 800 bis 1.000 m im OT Wildberghütte.

Es wurden 2 Messpunkte für die Geräuschpegelmessungen festgesetzt. Es handelt sich um einen Holzlagerplatz am Ortsrand von Odenspiel (MP1) und einen landwirtschaftlichen Betrieb – Hof Ulbert (MP2).

Die Beiträge der Geräusche ausgehend vom Steinbruch lassen sich damit auf Basis der Mitwind-Mittelungspegel mit

- $L_{A\text{Feq, Steinbruch}} < 45 \text{ dB(A)}$ für den Messoert MP 1 (Holzlagerplatz)
- $L_{A\text{Feq, Steinbruch}} < 46 \text{ dB (A)}$ für den Messorort MP 2 (Hof Ulbert) vgl. Anhang 20, s. 35).

Die Geräusche entstehen nur zur Tagzeit, weil nachts nicht gearbeitet wird.

Von den Abständen zur Erweiterungsfläche zu unterscheiden ist die jeweilige Entfernung zu den bestehenden und unverändert weiterbetriebenen Betriebsanlagen im Nord-Westen der Betriebsfläche an der L234. Von hier aus liegt die nächste Wohnbebauung in ca. 300 m Entfernung im OT Nespen (Wohnhaus Elbachtal 4), vgl. Anhang 21.1, S. 8, 10. Die nördliche Fahrroute der Muldenkipper führt im Norden um den Steinbruch herum, entlang zwischen der nördlichen Wohnbebauung (Elbachtal 2, die im Sprenggutachten als Odenpieler Str. 2 benannt wird) und dem Steinbruchbetrieb in einer Entfernung von mindestens 180 m über vorhandene Zuwegungen, vgl. Anhang 21.1, S. 3, 8, 10.

Der Einwirkungsraum ist mit seinen Wald- und Offenlandflächen auch für das Wohnumfeld bzw. die Feierabenderholung von Bedeutung (vgl. Anhang 14 – UVP-Bericht, S. 19). Dies gilt vorrangig für die im Süden, Südwesten und Westen gelegene Wohnbebauung. Für sonstige Freizeitaktivitäten wird die Umgebung indes nicht genutzt. Neben dem bestehenden Steinbruchbetrieb gehen auch Emissionen von der Landstraße als auch der Landwirtschaft aus.

2.3.5.2 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 10 „Wiehltalsperre“. Nordwestlich grenzt das Naturschutzgebiet „Steinbruch Ulbert“ (2.1-12) an. Die Schutzausweisung erfolgte zur Erhaltung und Optimierung eines alten, nicht mehr im Abbau befindlichen Grauwackesteinbruches und zum Schutz und zur Pflege des Abgrabungsgewässers als Lebensraum von Reptilien und Amphibien. Zwei kleine Steinbruchgewässer sind hier als gesetzlich geschützte Biotope (BT-5012-0101-2014 und BT-GM-01348) dargestellt.

Das Naturschutzgebiet „Wiehltalsperre“ (2.1-16) beginnt ca. 290 m nordwestlich der Abgrabungsgrenze der geplanten Steinbrucherweiterung. Die Schutzausweisung erfolgt zur

Erhaltung, Entwicklung und Optimierung der arten- und strukturreichen Laub- und Mischwälder und waldartigen Bestände mit einheimischen bodenständigen Gehölzarten sowie den eingestreuten naturnahen Fließgewässern, Quellbereichen und wertvollen Offenlandbiotopen. Die Wasserflächen des Hauptbeckens und der Vorstaubecken sind als Rast- und Brutplätze für die Vogelwelt von Bedeutung (vgl. Landschaftsplan S. 80ff.). Die angrenzenden Waldflächen gehören zur Zone II des Naturschutzgebietes. Es ist ein zusammenhängendes Waldgebiet mit einem bereits hohen bodenständigen Laubholzanteil in der Umgebung der Wiehltalsperre, hauptsächlich innerhalb des Geltungsbereichs der Trinkwasserschutzzonen. Es umfasst Flächen, die im Sinne einer naturnahen Forstwirtschaft zu Laub- und Mischwäldern mit überwiegend einheimischen Baumarten entwickelt werden sollen. Sie dienen zugleich als Umgebungsschutz für die ökologisch besonders wertvollen Flächen der Zone I.

Das bestehende Steinbruchgelände und die geplante Erweiterung befinden sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Reichshof-Süd“ (L 2.2-1). Die Schutzausweisung erfolgte zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Das Gebiet ist schutzwürdig, insbesondere aufgrund der durch die kleinstrukturierte Nutzungsvielfalt von historischen, extensiven bis intensiven Nutzungsformen von Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen und hohem Biotoppotential der Oberbergischen Kulturlandschaft, sowie der für das Mittelgebirge typischen vielfältigen, dynamischen Oberflächenformen u. a. wie: Kuppen, langgestreckten Bergrücken und -kämme, Hochebenen mit flachen Ursprungsmulden, Flach- bis Steilhängen, Hangkanten, Siefen und tief eingeschnittenen Tälern (Landschaftsplan, S. 97ff.).

Das Landschaftsschutzgebiet „Reichshof-Süd“ (L 2.2-2) schützt die Talbereiche des „Ulberter Siefen“ unterhalb des Quellbereiches „Hof Ulbert“ im Westen, den „Elbach“ östlich der L 324 und des vorhandenen Steinbruchs sowie eines Abschnittes der „Wiehl“ westlich von Wildbergerhütte. Die Schutzausweisung erfolgte zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bachtälern, Siefen und Feuchtbereichen, insbesondere aufgrund der hier vorhandenen Strukturen naturnaher Lebensräume von Fließgewässern mit bachbegleitenden Gehölzen, Seggenriedern und Hochstaudenfluren, der ökologisch wertvollen Dauergrünlandflächen und Feuchtbrachen der historischen Kulturlandschaft und seiner ökologischen Bedeutung sowohl als Ausgleichsfunktion für die Verdichtungs- und Agrarbereiche als auch wegen seiner klimatischen und biotopvernetzenden Funktionen. Als geschützter Landschaftsbestandteil ist unmittelbar an dem bestehenden Steinbruch ein kleiner, wasserführender Stollen als „Quellbereich und Stollenmundloch“ (2.4-52) geschützt. Schutzzwecke sind: a) Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes b) Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes c) Abwehr schädlicher Einwirkungen d) Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Landschaftsplan, S. 100ff.).

Der Bestandsaufnahme zum Schutzgut Pflanzen und Tiere liegen folgende Datenerhebungen zugrunde: Bestandskartierungen (Nutzungs- und Biotoptypen) aus 2018 sowie Aktualisierungen 2023 (Anhänge 16,17); Bestandskartierungen von Fledermäusen, Vögeln und Amphibien im Erweiterungsbereich von Februar 2018 und September 2018 sowie eine Nachkontrolle von Fledermausvorkommen Aktualisierung 2023 und eine Stollen erkundung am 25.07.2020/13.03.2021. Außerdem erfolgten Untersuchung des bestehenden Steinbruchs auf Vorkommen der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Überprüfung der Horste und Höhlenbäume, Brutvögel, Potentialabschätzung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) auf neu entstandenen Kalamitätsflächen in 2024 (Anhang 23,

30). Im Elbach erfolgten Beprobungen des Makrozoobenthos am 24. März 2020 sowie von Makrophyten und Phytobenthos (getrennt nach Diatomeen und PoD) am 26. September 2019 (vgl. Anhang 13 – Gewässerökologische Untersuchung).

Der in Betrieb befindliche Steinbruch wird durch den Gesteinsabbau und das Befahren mit schweren LKW's geprägt. Ein flächenmäßig großer Bereich des Steinbruches wird hierbei ständig beansprucht. Es sind meist offenerdige, felsige und fast vegetationsfreie Flächen. Nur punktuell wachsen einzelne Ruderalpflanzen. Im Bereich randlicher, extensiv genutzter Flächen haben sich unterschiedliche Sukzessionsstadien ausgebildet. Im Bereich einer Steinbruchterrasse im Süden des Steinbruches befinden sich Ruderal- und Trittrasengesellschaften. Entlang der Böschungen zur L 324 und am südlichen Steinbruchrand wachsen Besenginster- und Birkensukzessionsstadien. Bei den Begehungen 2020 und 2022 waren die Fichtenwälder im Bereich der geplanten Erweiterung aufgrund des Befalls mit dem Borkenkäfer bereits auf großen Flächen gefällt und abtransportiert worden. Flächen mit jüngeren Fichten stehen abschnittsweise noch. Laubwaldbestände sind nur sehr kleinflächig vorhanden (Anhang 15 – LBP, S. 5). Die geplanten Erweiterungsflächen (ca. 14 ha Gesamtfläche) werden durch Schlagfluren ehemaliger Fichtenbestände, jüngere Fichtenforste und Weihnachtsbaumkulturen geprägt. Von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind die kleinen Parzellen mit Laubwaldbeständen (4.135 m²) und ein Buchen-Eichenwald (4.200 m²). Die Gebüsche und Gras- und Krautfluren erfüllen im Verbund mit dem Wirtschaftsgrünland allgemeine Biotop- und Artenschutzfunktionen (Anhang 15 – LBP, S. 8, S. 12; Anhang 22.1).

Folgende Erkenntnisse aus den Bestandserhebungen zur Fauna sind festzuhalten:

Hervorzuheben sind die Nachweise von Fledermäusen unterschiedlicher Arten. Das Gebiet im Umfeld des Steinbruchs mit Laubmischwaldparzellen, Waldrändern, Stauden und kleinen Gehölzen bietet Nahrungshabitate und Leitlinien sowie einen Stollen mit potenzieller Winterquartiereignung für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen sieben Fledermausarten (Zwerg-, Rohrfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Braunes Langohr). Eine Baumhöhle in der Erweiterungsfläche ist als Sommerquartier, z.B. für Kleinabendsegler, Wasser- und Rohrfledermaus, geeignet (vgl. Anhang 14 – UVP – Bericht, S. 25).

Im erweiterten Untersuchungsgebiets wurden 37 Vogelarten erfasst. Davon zeigten im geplanten Erweiterungsbereich des Steinbruches 17 Arten revieranzeigendes Verhalten. Folgende Arten der Roten Liste (Region Süderbergland) wurden beobachtet: Raufußkauz, Bluthänfling, Waldschnepfe, Mehlschwalbe, Neuntöter und Fitis. Von diesen 6 gefährdeten Arten brüten der Neuntöter und der Fitis direkt im geplanten Erweiterungsbereich des Steinbruches. Ferner wurde der Uhu als Brutvogel kartiert. Vorkommen von drei Eulenarten wurden ebenfalls festgestellt. Raufußkauz und Waldkauz wurden verhört. Ein Brutnachweis hat sich insoweit indes nicht ergeben (vgl. Anhang 14 – UVP – Bericht, S. 26ff.).

Im Stollen wurden Larven des Grasfrosches festgestellt. Adulte Grasfrösche konnten im Untersuchungsgebiet jedoch nicht beobachtet werden. Daneben wurden regelmäßig Rufe der streng geschützten Geburtshelferkröte aus dem stillgelegten Steinbruch nördlich des in Abbau befindlichen Steinbruchs vernommen. Weitere Amphibienarten konnten im Rahmen der Begehungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden (vgl. Anhang 14 – UVP – Bericht, S. 30).

2.3.5.3 Fläche

Für die Bestandsaufnahme bezüglich des Schutzgutes Fläche sind Umfang und Intensität von bereits bestehender Flächeninanspruchnahme maßgeblich, namentlich Aspekte von

Versiegelung, Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Nutzflächen und Schutzgebieten. Solche anthropogenen Überprägungen finden sich im bestehenden Steinbruch, der partiell vertieft bzw. teilweise verfüllt wird. Im überwiegenden Teil des bestehenden Steinbruchs ist eine Seefläche planfestgestellt. Die Erweiterungsfläche ist nicht anthropogen überprägt. Hier finden sich landwirtschaftliche Nutzflächen (ca. 10.890 m²), forstwirtschaftliche Flächen (76.575 m², Anhang 15, S. 15 f.) mit einem überwiegenden Anteil an Fichtenkalamitätsflächen (Borkenkäferbefall) und Wirtschafts- bzw. Forstwegen, vgl. Anhang 14 – UVP, S. 43.

Von der Steinbrucherweiterung sind 142.670 m² betroffen, Anhang 14 – UVP-Bericht, Kap. 4.4.1, S. 42, wobei hiervon 24.580 m² Fläche auf den Schutzstreifen zwischen der Abbruchkante der Erweiterung und den Waldflächen bzw. den landwirtschaftlichen Flächen entfallen, vgl. Anhang 15 – LBP, S. 12. Zusätzlich werden 78.400 m² für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen, vgl. Anhang 35.1 – LBP 3. Ergänzung, S. 10.

2.3.5.4 Boden

Die Auswertung der Bodenkarte des Geologischen Dienstes zeigt, dass es sich bei den Böden im Bereich des Vorhabens um Braunerden (L5112_B321) und (L5112_B341) handelt. Beide Böden sind schluffig-lehmige Braunerden ohne Grundwasserstufe (Stufe 0) und ohne Staunässegrad (Stufe 0). Sie werden nicht als schutzwürdig bewertet und kommen im Naturraum großflächig vor (Böden der Kategorie I gemäß der Bewertung des Oberbergischen Kreises²).

Im westlichen Bereich der Erweiterung liegen gem. der Bodenkarte NRW (1:50.000): "Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz/Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage)", herausgegeben vom Geologischen Dienst, sog. tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biototentwicklungspotenzial für Extremstandorte vor. Es haben sich Braunerden und vereinzelt Ranker entwickelt. Nach dem „Bewertungsverfahren Boden, Modell Oberberg“ sind diese der Kategorie I (flachgründige Braunerde) und III (Ranker) zuzuordnen (vgl. ergänzende Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 03.11.2025, nicht wie im LBP und dem UVP-Bericht, Anhang 14, S. 44 angenommen Kategorie II – gemäß der Bewertung des Oberbergischen Kreises).

Im süd-östlichen Bereich des Erweiterungsbereichs und des Stollens – LB „Quellbereich und Stollenmundloch“ (2.4-52) – befinden sich Nassgleye (L4912_GN331GW1). Es handelt sich um Grundwasserböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte (Böden der Kategorie II gemäß der Bewertung des Oberbergischen Kreises). Dieser Bereich wird nicht abgegraben (Anhang 15 – LBP. S. 8).

2.3.5.5 Wasser

Der bestehende und planfestgestellte Gewinnungsbetrieb liegt ganz überwiegend in der Schutzzone IIB des Wasserschutzgebiets für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wiehltalsperre (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wiehltalsperre des Aggerverbandes – Wasserschutzgebietsverordnung vom 20.06.1994) und im Geltungsbereich der Landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung – Oberirdische Bodenschatzgewinnung (LwWSGVO-OB). Der in 2007 zusätzlich planfestgestellte Bereich liegt in der Schutzzone III. Die jetzt geplante Erweiterungsfläche liegt innerhalb der Wasserschutzzone III (weitere Schutzzone). Teilbereiche des bestehenden Steinbruchs, in denen eine Vertiefung der Abbaufäche auf 265 m NHN stattfinden wird, liegen innerhalb der Schutzzone IIB (engere Schutzzone – äüße-

² Bewertungungsverfahren Boden Modell „Oberberg“, 2018, S. 1.

rer Bereich – Teilbereiche in den Einzugsgebieten der Vorsperren) des Wasserschutzgebiets der Wiehltalsperre.

Hydrogeologie und Grundwasser

Hydrogeologisch hat sich aus der geologischen Entwicklung in dem hier relevanten Bereich ein Kluftgrundwasserleiter gebildet, der von einer Lockergesteinsdecke bestehend aus den Verwitterungsprodukten an den Talflanken und den kolluvialen Talfüllungen überlagert wird. Die Lockergesteine sind meist nur lokal und vielfach nur temporär wasserführend und werden im Rheinischen Schiefergebirge im Allgemeinen nicht als eigenständiger Grundwasserleiter eingeordnet. Das in diesen Gesteinen auftretende unterirdische Wasser trifft bei der Sickerwasserpassage auf das Grundgebirge, dessen Klüfte in den oberen Metern vielfach verlehmt sind und daher stauende Wirkung entfalten, fließt dann zu einem relativ großen Anteil lateral ab und tritt meist nach nur relativ kurzer Verweilzeit in den Oberflächengewässern wieder zutage. Es wird daher dem Zwischenabfluss bzw. Interflow zugeordnet und nicht dem Grundwasser i.e.S. Lediglich ein vergleichsweise geringer Anteil des Sickerwassers durchströmt die Verlehmszone vertikal und führt als Grundwasserneubildung zur Wiederergänzung des tieferen Kluftgrundwasserleiters.

Die Verbreitung der Lockergesteinsdecken zeichnet die Morphologie der Region nach und folgt dem Verlauf des Entwässerungssystems bzw. der Täler, in denen die größten Mächtigkeiten erreicht werden. An den Talflanken dünnt mit zunehmender Höhe das Lockergestein generell aus und weist im Bereich der Kuppen, soweit dort überhaupt vorhanden, meist seine geringste Mächtigkeit auf. Die Wasserleitfähigkeit wie auch das Speichervermögen des Kluftaquifers sind generell als gering einzuordnen. Im Kluftaquifer ist erfahrungsgemäß eine nennenswerte Wasserleitfähigkeit infolge der Entlastung des Gebirges auf einige wenige Zehner-Meter unterhalb der Geländeoberfläche beschränkt, wobei die Wasserleitfähigkeit zur Tiefe hin abnimmt und unter den Bergkuppen generell relativ tiefer reicht als unter den Talböden. Im Abbaubereich des Steinbruchs ist die Durchlässigkeit an den Trennfugen des Gesteins durch Sprengungen zusätzlich erhöht.

Vorflut für den Grundwasserleiter im Standortbereich sind die Oberflächengewässer. Neben der Wiehltalsperre im Nordwesten fungieren die nördlich des Steinbruchgeländes gelegene Wiehl, der Elbach im Osten sowie der Ulbertbach im Westen als Liniensenken für das Grundwasser. Der Bereich der weidewirtschaftlich genutzten oberen Quellmulde des Ulbertbaches als oberes Ende dieser Liniensenke liegt bei etwa 395 m NHN (Anhang 2 – Hydrogeologischer Fachbeitrag, S. 8f.).

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens wurden ein umfängliches Messkonzept (sechs Grundwassermessstellen u.a. 3 Messstellen, in einer Linie quer zum Streichen der geologischen Schichten nördlich des Steinbruchgeländes – vgl. Anhang 2, S. 14- , Ablaufmessstellen im Unterlauf des Ulbertbaches, im Elbach oberhalb und eine unterhalb der Einleitstelle sowie Wasserstandspegel in der Grube Süd und Grube Nord) erstellt, eine hydrogeologische Systemanalyse durchgeführt und mittels numerischem Grundwasserströmungsmodell (siehe hierzu im Einzelnen Anhang 2 – Hydrogeologischer Fachbeitrag, S. 29 ff.) die Auswirkungsreichweite der geplanten Erweiterung des Steinbruchs berechnet. Die äußere Umrandung des Grundwasserströmungsmodells wurde überwiegend entlang von Fließgewässern bzw. entlang der Vorbecken und dem Hauptbecken der Wiehltalsperre festgelegt (Anhang 2 – Hydrogeologischer Fachbeitrag, S. 37). In die Modellkalibrierung gingen neben den so gemessenen Grundwasserständen auch die gemessenen Volumenströme (Wasserentnahmen, Gewässerabflüsse) wie auch ein fundierter Datensatz zur Grundwasserneubildung ein (Anhang 2 – Hydrogeologischer Fachbeitrag, S. 14ff., 57).

Die Grundwassermessungen der nördlichen Messstellengruppe zeigen eine Wasserscheide

zwischen der Wiehltalsperre und dem Steinbruch. Der mittlere Grundwasserstand von 325,1 m NHN bei der Messstelle B4-18 liegt deutlich oberhalb des Wasserstandes von 304,1 m NHN bei der südöstlichen Messstelle B3-18 sowie von 305,5 m NHN bei der nordwestlichen Messstelle B5-18. Bei der westlichen Messstellengruppe liegt der höchste gemessene mittlere Grundwasserstand von 401,2 m NHN an der Messstelle B2-18. Der mittlere Grundwasserstand fällt zu den beiden in Richtung Steinbruch gelegenen Messstellen hin ab, auf 390 m NHN bei den B6-18 und auf 348,8 m NHN bei der B1-18. Der zugehörige Profilschnitt B ist in Abbildung 19 dargestellt. Das Quellgebiet des Ulbertbaches liegt ca. 130 m westlich der Messstelle B2-18 auf einer Höhe von ca. 395 m NHN (Anhang 2 – Hydrogeologischer Fachbeitrag, S. 20f.).

Der Grundwasserstand in der Messstelle B2-18 liegt im Messzeitraum stets oberhalb dieser Quellaustrittshöhe, so dass davon auszugehen ist, dass der Absenkungsbereich der Steinbruchsümpfung im jetzigen Zustand die Quellmulde des Ulbertbaches nicht beeinflusst (Anhang 2 – Hydrogeologischer Fachbeitrag, S. 21).

Die Überprüfung des Modellansatzes durch das von hier aus beauftragte Ingenieurbüro ahu GmbH (vgl. Ergänzungsbericht vom November 2024, S. 3) kam zu dem Ergebnis, dass „das aufgebaute stationäre Grundwassermodell (...) insofern konsistent (ist) und (...) grundsätzlich zu nachvollziehbaren und insgesamt plausiblen Ergebnissen bei den stationären Modellbetrachtungen (führt)“.

Oberflächengewässer

In dem Nord-Süd verlaufenden Tal östlich des Steinbruchs verläuft der Elbach, der einige Kilometer südwestlich in der Nähe von Odenspiel entspringt. Er verläuft in einem Abstand von ca. 50 bis 100 m östlich des Steinbruchs, parallel zur Landstraße L 324. Der Bach mündet ca. 0,5 km nordöstlich des Steinbruchs in die Wiehl, die den Hauptvorfluter bildet und die Wiehltalsperre speist (Anhang 15 – LBP, S. 9). Der Zulauf zur Wiehltalsperre, liegt an deren oberen Ende in ca. 500 m Entfernung in nordwestlicher Richtung vom Steinbruch entfernt. Die Wiehltalsperre wird zur Trinkwassergewinnung genutzt.

Nach den im Elbach und der Wiehl erfolgten Beprobungen des Makrozoobenthos sowie von Makrophyten und Phytobenthos wurden an allen untersuchten Probestellen überwiegend anspruchsvolle Arten gefunden, die zum Teil hohe Ansprüche an die Wasserqualität und strukturelle Ausprägung des Gewässers besitzen. Der ökologische Zustand aller drei Gewässerabschnitte wird anhand des Makrozoobenthos als gut (ÖZK 2) bewertet. Die Untersuchung der benthischen Flora untermauert dieses Ergebnis für die Probestellen Elbach oh und Wiehl. Für den Elbach unterhalb der Einleitung aus dem Steinbruchgelände wird der ökologische Zustand anhand der Phyllobio-Auswertungen etwas schlechter eingestuft (ÖZK 3 mäßig). Damit erweist sich die Biozönose als überwiegend intakt und erreicht eine für den jeweiligen strukturellen Zustand günstige ökologische Qualität (vgl. Anhang 13 – Gewässerökologische Untersuchung, S. 35).

Ca. 330 m westlich vom Steinbruch liegt der Hof Ulbert sowie das Quellgebiet eines namenlosen Gewässers („Ulbertbach“) mit einem sich flussabwärts anschließenden Biotop (BT-5012-084-8).

2.3.5.6 Luft, Klima

Im UVP-Bericht (Anhang 14, S. 52) wird zum Bestand des Schutzgutes Folgendes ausgeführt:

Das Plangebiet liegt in der ozeanisch geprägten Klimazone mit relativ geringen jährlichen Temperaturunterschieden zwischen wärmstem und kältestem Monat. Das Wettergesche-

hen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung bestimmt. Das Plangebiet liegt in einer Zone hohen Niederschlags, im Jahresmittel fallen etwa 1.000 bis 1.200 mm. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt aufgrund der Höhenlage knapp über 8° C.

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Erweiterungsbereich nicht ausgewiesen. Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt. Frisch-/ Kaltluft entsteht im Bereich der Grünlandflächen. Sie bewegt sich hangabwärts, sammelt sich in den Tälern und fließt von dort talabwärts. Diese Frisch-/ Kaltluftbahnen durchlüften die Siedlungsflächen und übernehmen somit klimatische Ausgleichsfunktionen. Dies trifft im Plangebiet für das Elbachtal und die im Bachoberlauf gelegenen hangseitigen Grünlandflächen zu. Die Flächen haben jedoch keinen direkten Siedlungsbezug. Die im Plangebiet vorhandene Vegetationsbedeckung übernimmt lokale Filter- und Pufferfunktionen im Hinblick auf die Luftqualität.

In der näheren Umgebung des Steinbruchs sind keine Siedlungen oder größeren emittierenden Industrieanlagen bzw. Tierställe vorhanden. Die Luftverschmutzung ist sehr gering. In diesem landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum kann es lediglich zu einer saisonal unterschiedlich intensiven Staub- (Ernte) und/oder Geruchsentwicklung (Gülle) durch die landwirtschaftliche Nutzung kommen. Die beim Betrieb des Steinbruchs verursachte Staubentwicklung beschränkt sich auf den Steinbruch selbst und dessen unmittelbare Umgebung. Zu Emissionen, die über den Steinbruch hinausgehen, kommt es allenfalls bei entsprechenden Wetterlagen (windig und sehr trocken). Auch ist davon auszugehen, dass bei entsprechender Witterung Staub entlang der Zufahrtswege in geringem Umfang aufgewirbelt wird.

Die Waldflächen sind für das Lokalklima von besonderer Bedeutung. Sie wirken windberuhigend, sorgen für einen Temperatenausgleich und dämmen anthropogene Umweltbelastungen wie Lärm- und Luftverschmutzung ein.

2.3.5.7 Landschaft

Das bestehende Steinbruchgelände und die geplante Erweiterung befinden sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Reichshof-Süd“ (L 2.2-1). Hierzu wurde bereits zum Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeführt (vgl. 2.3.5.2).

Das Landschaftsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens ist durch rundliche Bergkuppen (oberhalb des Steinbruchs auf ca. 420 m NHN) und eingeschnittene Täler (der Uferbereich der Wiehltalsperre liegt bei 295 m NHN) gekennzeichnet (vgl. Anhang 2 – Hydrogeologisches Gutachten, S. 7).

Der ausgedehnte Waldkomplex um die Wiehltalsperre wird als Landschaftsraum zum Wandern und Spaziergehen sowohl von den Anwohnern der angrenzenden Siedlungen, als auch von Naherholungssuchenden der Ballungszentren genutzt. Das Gebiet ist gut durch Wanderwege erschlossen. Die dreispurige Landesstraße L 324 trennt den Erholungsbereich östlich des Elbaches von den zusammenhängenden Wäldern im Landschaftsraum an der Wiehltalsperre westlich der L 324.

Das Landschaftsbild wurde durch den großflächigen Abbau von Rohstoffen mit bis zu 100 m hohen Felswänden in diesem Landschaftsraum erheblich und nachhaltig verändert. Allerdings ist der in Betrieb befindliche Steinbruchbereich im visuell wirksamen Nahbereich bis ca. 500 m aufgrund der umschließenden Waldflächen und sonstigen Gehölzbestände nur gering sichtbar. Im visuell wirksamen Mittelbereich bis ca. 2.500 m bestehen Sichtbeziehungen in das Steinbruchgelände nur von den höher gelegenen Riedelflächen nördlich von Nespen und Lüsberg, also aus nördlicher Richtung. Eine Beeinträchtigung

der Erholungsfunktionen ist bereits heute durch den in Betrieb befindlichen Steinbruch mit regelmäßigen Sprengungen und den LKW-Schwerlastverkehr sowie den Verkehr auf der L324 gegeben (vgl. Anhang 14 – UVP-Bericht, S. 53).

2.3.5.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im geplanten Erweiterungsbereich befinden sich keine Kulturlandschaftsbereiche von besonderer historischer Bedeutung und/oder Kulturgüter und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und von öffentlichem Interesse sind.

Im nördlichen Randbereich des Steinbruches befindet sich das Bodendenkmal „Fossilienfundplatz“. Dieser Bereich ist als Bodendenkmal geschützt und in die Denkmalliste der Gemeinde Reichshof am 08.03.1994 unter der Bezeichnung "Fossilienfundplatz" eingetragen. Der bestehende Steinbruch ist als Geotop ausgewiesen (Geologischer Dienst NRW), da er die Typuslokalität der hier anstehenden Odenpieler Grauwacke widerspiegelt. In den Gesteinsschichten kommen Reste fossiler Pflanzen und Fische vor, die einen erheblichen archäologischen Wert darstellen (Anhang 14, S. 55).

In der Umgebung des Steinbruchs ist ansonsten das denkmalgeschützte Fachwerk-Wohnhaus Im Oberdorf 5 in einer Entfernung von 780 m zu nennen. Ebenso sind als relevantes Sachgut die Dämme der Wiehltalsperre zu nennen.

2.3.5.9 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Ziel der Betrachtung von Wechselwirkungen ist, die umweltmediale Wechselwirkungen zu einem eigenen Schutzgut zu erheben und auf diese Weise der Gefahr entgegenzuwirken, dass bei der Realisierung eines Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Umweltmediums bewirkt werden kann (sog. „Verlagerungseffekte“ und „Problemverschiebungen“). Ferner sollen „kommunizierende Effekte“ zwischen den einzelnen Umweltgütern berücksichtigt und somit auch mittelbare negative Auswirkungen eines bestimmten Vorhabens auf einzelne Schutzgüter vermieden werden. Insbesondere sollen auch Kumulativ- und Synergieeffekte bestimmter Belastungen von der umweltschutzspezifischen Folgenabschätzung nach dem UVPG erfasst werden.³

Folgende Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern bestehen:

- Boden – Wasser – Mensch (Trinkwasser): Der aktuelle Gesteinsabbau wirkt sich auf die natürliche Schutzfunktion gegenüber dem Grundwasser aus, was wiederum Auswirkungen auf das Wasser und das Trinkwasser und somit auch auf den Menschen und insbesondere die menschliche Gesundheit haben kann.
- Landschaft – biologische Vielfalt: Der aktuelle Gesteinsabbau kann Auswirkungen auf das subjektive Wohlbefinden des Menschen haben.
- Luft – Mensch – Tiere (Lärm, Staub): Die Beeinflussung der Luftqualität durch Staubimmissionen und Lärm wirkt sich auf Anwohner und somit auf das Schutzgut Mensch sowie auf die Fauna und somit auf das Schutzgut Tiere aus.
- Wasser – Tiere – Boden: Eingriffe in den Wasserhaushalt beeinflussen Biotope und Arten und somit das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Außerdem besteht ein Wirkungszusammenhang mit dem Schutzgut Boden.
- Fläche – Boden – Pflanzen und Tiere – Klima: Die Umwidmung von Fläche hängt unmittelbar mit dem Schutzgut Boden zusammen und beeinflusst das Wirkungsgefüge mit Pflanzen und Tieren. Gerade Waldverluste können klimatische Beeinflussungen bewirken.

³ Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, UVPG, 2. Aufl. 2023 § 2 Rn. 36.

2.3.5.10 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Durch folgende Maßnahmen sollen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden:

Schutzgut Menschen:

- Anpassung Sprengparameter an die Entfernung zur Bebauung (Anhang 6 Tab. 32)
- Befeuchtung der Fahrwege zur Vermeidung von Staubemissionen.
- Monitoring der Grundwassermessstellen
- Bewirtschaftung des Sees ab der Anstauphase

Schutzgut Pflanzen

- Zu den angrenzenden Waldparzellen wird bei der Abgrabung ein Schutzabstand von 20 m eingehalten, zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird ein Abstand von 5 m eingehalten.
- Unterpflanzung des kleinen Mischwalds im südlichen Steinbruchbereichs

Schutzgut Tiere

- Betriebsbegleitende ökologische Betreuung (Umweltbaubegleitung).
- Belassen von Steinbruchwänden mit ihrem Wechsel von Spalten und Ritzen mit blankem, ungliedertem Gestein und Bermen.
- Die Entnahme eines Höhlenbaumes ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10.-28.02.) und nach negativem Ergebnis einer endoskopischen Untersuchung auf Fledermäuse möglich.
- Betriebsplan mit zeitlicher Abfolge des Abbaus sowie der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen.
- Für den Neuntöter werden vor Beginn der Abgrabungsarbeiten Ersatzhabitate in Form von Reisig-Dornengebüsch-Haufen und Dornenstrauchhecken gemäß den Vorgaben zur Anlage und Optimierung von Nisthabitaten hergestellt.
- Zur Vermeidung von Störung und Tötung des Uhus wird oberhalb bestehender Brutplätze innerhalb des Zeitraums zwischen dem 01.02. und 15.09 auf Abschiebearbeiten und Fällungen sowie Sprengungen im Nahbereich verzichtet.
- Die bestehende und verbleibende Abbauwand nordöstlich des Bodendenkmals werden als Bruthabitat für den Uhu ausgeformt.
- Bepflanzung der Abstandsflächen und Randbereiche mit lebensraumtypischen Gehölzen.
- Jährliches Monitoring durch die Umweltbaubegleitung während der Abbauphase bis zur vollständigen Renaturierung der Betriebsflächen.
- Anlage und Pflege von Laichgewässern mit sonnigem, nicht beschattetem und nur lückig bewachsenem Landlebensraum in unmittelbarer Nähe (weniger als 50 m) bereits während der Abbauphase, später nach Abbauende Erhaltung und Pflege von Landlebensräumen für die Geburtshelferkröte im Bereich der Ufer und Flachwasserzonen des zukünftigen Sees.
- Mehrreihige, durchgehende Reihen mit fruchttragenden Gehölzen zur Verbesserung des Habitatverbundes und zur Lebensraumsicherung der Haselmaus, zusätzlich insgesamt 15 Haselmauskästen an zwei Standorten und Anlage von Totholz-Reisighaufen

mit hohem Anteil an Laubstreu als Überwinterungshabitat im Bereich des Schutzstreifens an mindestens fünf Stellen.

Schutzgut Fläche und Boden

- Nutzung bestehender Infrastruktur und Ressourcen (Betriebsanlagenbereich auch später für Artenschutz- und Rekultivierungsmaßnahmen)
- Wiederverwendung von Abraummateriale (Seesohle, Rampen)
- Der Oberboden im Bereich der Neuabgrabung wird vor Beginn der Abgrabungsschritte abgetragen und zur Anlage einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf dem Schutzstreifen und den Rekultivierungsflächen verwendet. Die bestehenden Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden beibehalten. Das anfallende Oberflächenwasser der Betriebsflächen wird über das bisherige Entwässerungssystem in den Elbach abgeleitet.

Schutzgut Wasser

- Vermeidung von Schadstoff- bzw. Nährstoffeinträgen in das entstehende Gewässer, u.a.: Unterbindung illegaler Abfallablagerung durch Dritte, Vermeidung von belasteten Oberflächenwasserzuflüssen in den Restsee, keine Zulassung von Nutzungen wie Baden, Angeln, Freizeit etc.
- Erhalt des oligotrophen Zustandes des Sees: Abraum, bzw. nicht verwertbares Material, das während der Abbautätigkeit anfällt, wird in dem bereits abgebauten Abschnitt südlich der jetzigen Betriebszufahrt zur Abflachung der Vorschüttung und zur Einebnung/Anhebung der Sohle der Grube Süd und Herstellung von Rampen / Wegen verwendet.
- Nährstoffreiche Böden oder Beimengungen, z.B. im Bereich von bestehenden Halden, werden sukzessiv aufgenommen und in Bereichen oberhalb der zukünftigen Wasserlinie abgelagert.
- Mit Einstellen des Gesteinsabbaus Etablierung eines Bewirtschaftungskonzeptes, bestehend aus:
 - Anhebung der Sohle der Grube Süd um maximal 5 Meter auf maximal 270 m NHN.
 - Mögliche Stützung des Elbachs in Trockenzeiten bzw. Entnahme aus dem Elbach in Überschusszeiten und damit auch Unterstützung der Bewirtschaftung der Wiehltalsperre als in der Anstauphase.
 - Begrenzung der Abflussmenge in den Elbach auf 15 l/s. Entnahme nicht direkt von der Wasseroberfläche, sondern aus ca. 6-10 m Tiefe.
 - Betrieb einer Zirkulationsanlage ab einer angestauten Seewasserspiegellhöhe von 318,50 m NHN zur besseren Durchmischung des Seewassers (bei Erreichen der Seespiegellhöhe von 5 m unterhalb des Überlaufs).
 - Errichtung und Betrieb einer PV- und Speicheranlage im Randbereich des Steinbruchsees an Land zur dauerhaften Deckung des Energiebedarfs der Zirkulationsanlage und sonstiger Betriebskosten der Seebewirtschaftung.
 - Etablierung einer Betreibergesellschaft, deren Geschäftstätigkeit durch einen Beirat, dem eine Person mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde angehört, überwacht wird.

Schutzgut Luft, Klima

- Nutzung erneuerbarer Energien (PV-Anlage) für die Bewirtschaftung des Steinbruchsees

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Am Fuß der Nordwestwand verbleibt eine ca. 10 m breite Berme auf Höhe der derzeitigen Abgrabungssohle bei ca. 324 m über NHN, um das dort festgestellte Bodendenkmal zu erhalten.

Folgende Maßnahmen sind zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen vorgesehen:

Tabelle 5: Ausgleichsmaßnahmen Umwelteinwirkungen

Anhang 35.1, S. 10	Name der Maßnahme, Beschreibung im LBP (UL 15 // UL 35.1 – jeweils Seitenangabe)	Biotoptypen / kompensierte Biotope/Schutzgüter	Fläche (m ²)
1	Grünlandextensivierung (26 // 10)	A1: Glatthaferwiese	13.720
2	Neuaufforstung (k.A.// 11)	A2: Laubholzforst mit geringem bis mittlerem Baumholz	5.935
3	Grünlandextensivierung (26 // 10)	A3: Glatthaferwiese	7.650
4	Grünlandextensivierung (26 // 10)	A4: Glatthaferwiese	9.605
4	Neuaufforstung (k.A.// 11)	A4: Laubholzforst mit geringem bis mittlerem Baumholz	3.735
5	Grünlandextensivierung (26 // 10)	A5: Glatthaferwiese	6.695
6	Naturnahe Aufforstung einer Fichtenkalamitätsfläche (k.A.//11)	A6: Laubholzforst mit geringem bis mittlerem Baumholz	9.140
7	Grünlandextensivierung (26 // 10)	A7: Glatthaferwiese	7.640
7	Entwicklung eines Birkenvorwaldes zu einem naturnahen Buchen-Eichenwald (k.A.// 11 f.)	A7: Laubholzforst mit geringem bis mittlerem Baumholz	14.280
Gesamtfläche			78.400

2.3.6 Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 25 Abs. 1 UVPG

2.3.6.1 Allgemeines und Bewertungsmethodik

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG bewertet die zuständige Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren⁴. Sie findet als selbstständiger Verfahrensschritt getrennt von der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben statt. Die Umweltbelange sollen der eigentlichen Entscheidungsfindung vorgelagert gebündelt einer eigenständigen Bewertung zugeführt werden, um auf diese Weise zu verhindern, dass die Umweltbelange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, dass ihnen objektiv bei einer Gesamtschau gebührt.⁵ Während es bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen um die Frage geht, ob das Vorhaben zugelassen werden kann,

⁴ Peters/Balla/Hesselbarth, UVPG, 4. Aufl. 2019, § 25 Rn. 7.

⁵ BVerwG, 18. November 2004 – 4 CN 11.03 –, juris Rn. 23.

betrifft die Bewertung nach § 25 UVPG die Frage, ob das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen führt. Die beiden Fragestellungen sind nicht identisch. Insbesondere implizieren erhebliche Umweltauswirkungen nicht die Unzulässigkeit des Vorhabens.

Die Bewertung erfolgt nach § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Soweit dort keine speziellen Festlegungen (z.B. in Form von Grenzwerten oder Umweltqualitätsnormen) getroffen sind, sind die Umweltaanforderungen durch Auslegung allgemeiner fachrechtlicher Vorgaben und Rechtsbegriffe zu ermitteln (25.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG vom 14.04.2025).

Es geht darum, die von dem Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen zusammenzufassen, zueinander in Beziehung zu setzen und in verbalargumentativer Form zu gewichten (25.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum UVPG).

Zur Veranschaulichung der Feststellung erheblicher Umweltauswirkungen lehnt sich die Planfeststellungsbehörde im Übrigen an das von *Kaiser*⁶ vorgeschlagene Vorgehen an. Ausgehend davon wird die Bewertung im Weiteren nach folgendem Schema vorgenommen:

Tabelle 6: Bewertungsmaßstab zur Feststellung erheblicher Umweltauswirkungen

Bewertungsstufe, Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Schutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind. Solche Auswirkung sind stets auch als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG zu bewerten.
III Zulässigkeitsgrenzbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Schutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise überwindbar sind (etwa aus überwiegenden Allgemeinwohlgründen). Solche Auswirkung sind stets auch als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG zu bewerten.
II Belastungsbereich	Das betroffene Schutzgut wird erheblich beeinträchtigt, sodass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Im Übrigen ist die Beeinträchtigung jedoch auch ohne Vorliegen besonderer Ausnahmegründe bzw. anderer Abwägungen zulässig. Solche Auswirkungen sind regelmäßig auch als erheblich nachteilige Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG zu bewerten, es sei denn z.B. aufgrund von geringem Ausmaß und/oder kurzer Dauer der Auswirkung ist eine anderweitige Annahme begründet.

⁶ *Kaiser*, NuL 2013, 89 ff.

Bewertungsstufe, Bezeichnung	Einstufungskriterien
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Schutzguts erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, wobei nicht zwingend geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen sind. Solche Auswirkungen sind regelmäßig nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG zu bewerten, es sei denn z.B. aufgrund besonderer Umstände (z.B. einer „grenzwertigen“ Vorbelastung) ist eine anderweitige Annahme begründet.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Schutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst. Solche Auswirkungen sind regelmäßig nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG zu bewerten.
+	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Schutzgut, bspw. durch eine Verminderung bereits bestehender Umweltbelastungen. Solche Auswirkungen sind regelmäßig nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG zu bewerten.

2.3.6.2 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Maßgeblich für das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit ist die Wohn- und Wohnumfeldfunktion der Siedlungsflächen und der siedlungsnahen Flächen, die zur Erholungsnutzung dienen.

In der Abbauphase entstehen Geräusch-, Luftschadstoff- und Erschütterungsimmissionen, die sich auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion auswirken können.

Geräuschimmissionen

Was Geräuschimmissionen betrifft (vgl. hierzu Anhang 21.1 - Prognose der Geräuschimmissionen), unterschreiten die für den zukünftigen Betrieb gutachterlich prognostizierten Beurteilungspegel ausgehend von der Erweiterung des Steinbruchs die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998, GMBI S. 503 in der heute geltenden Fassung -TA Lärm- an allen Immissionsorten tagsüber an Werktagen um mindestens 8 dB (A), Anhang 21.1 - Prognose der Geräuschimmissionen, S. 15. Damit liegen die vorhabenbedingten Geräuschimmissionen in einem Bereich, der von der TA Lärm als irrelevant angesehen wird (vgl. Nr. 3.2.1. Abs. 2 TA Lärm).

Einzelne kurzzeitig herausragende Geräuschereignisse (z.B. LKW-Betriebsbremse, Sprengung) unterschreiten die zulässigen Spitzenpegel gem. TA Lärm zur Tagzeit ebenfalls an allen Immissionsorten (Anhang C zu Anhang 21, S. 15).

Es ergeben sich insoweit also Umweltauswirkungen, die maximal dem Vorsorgebereich zuzuordnen und somit nicht erheblich sind.

Luftschadstoffe

Zur Beurteilung der Situation in Bezug auf Luftschadstoffe wurden 2018 zunächst an drei

Immissionspunkten im Umfeld des Steinbruchs über acht Monate Immissionsmessungen mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

Am Messpunkt MP 01 (Odenspieler Strasse 4 in Reichshof) wurde im Mittel eine Partikel PM_{10} - Konzentration von $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemessen. Der Jahresmittelwert nach Nr. 4.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18.08.2021, GMBL. S. 1050- TA Luft von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurde damit deutlich unterschritten. Eine Überschreitung des Tagesmittelwertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurde am Messpunkt MP 01 im achtmonatigen Messzeitraum ebenfalls nicht registriert. Die am MP 01 gemessene Partikel $PM_{2,5}$ - Konzentration betrug $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Mittel. Der Jahresmittelwert nach Nr. 4.2.1 TA Luft von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurde damit ebenfalls deutlich unterschritten.

Die gemessenen Staubbiederschlagswerte betrugen im Mittel des Messzeitraums $0,04 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ am MP 02 (Buchenweg 10 in Reichshof) und $0,08 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ am MP 01 und am MP 03 (Hof Ulbert). Der Beurteilungswert gemäß Nr. 4.3.1.1 TA Luft von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ als Jahresmittelwert wurde somit im Messzeitraum an allen Messpunkten deutlich und sicher unterschritten. Die monatlichen Staubdepositionen variierten dabei zwischen minimal $0,013 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ im November 2018 am MP 02 und maximal $0,173 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ im Juni 2018 am MP 03. Die Ergebnisse lagen somit auch in allen Einzelmonaten deutlich und sicher unterhalb des Immissionswertes für das Jahresmittel.

Außerdem wurden im Steinbruch stichprobenartig drei Gesteinsproben zur orientierenden Untersuchung auf deren Schwermetallgehalte genommen. Auf der Grundlage der Probeergebnisse wurde rechnerisch bestimmt, welche Konzentration bzw. Deposition von Staubbiederschlag erforderlich wäre, um die Immissionswerte für Staubinhaltsstoffe nach 4.2.1 bzw. 4.5.1 TA Luft zu erreichen. Insoweit wurde im Ergebnis festgestellt, dass selbst bei Annahme einer doppelt so hohen Partikel PM_{10} - Konzentration als die gemessene Konzentration von $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$ die Immissionswerte nach TA Luft für alle Inhaltsstoffe bei allen drei Gesteinsproben noch deutlich und sicher eingehalten werden. Als Mittelwert über alle Proben ergäben sich für Nickel (ca. 12 % bzw. $1,8 \text{ ng}/\text{m}^3$) die höchste Ausschöpfung der Immissionswerte (vgl. zu alledem Anhang 8 und 9). Auch insofern bewegen sich die Umweltauswirkungen allenfalls im Vorsorgebereich und sind nicht als erheblich anzusehen.

Erschütterungen

Die Erschütterungsprognose (Anhang 6, S. 70ff.) hat ergeben, dass an dem nächstgelegenen Wohnhaus in einer Entfernung von 340 m (Hof Ulbert) und einer maximalen Lademenge je Zündzeitstufe von 34 kg der Anhaltswert $A_o = 6$ der DIN 4150 Teil 2, „Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“, Tabelle 1, Zeile 1 nach Pkt. 6.5.1, quellspezifische Regelungen für kurzzeitige Erschütterungen, mit einem prognostizierten KBFmax-Wert von 5,99 eingehalten wird. Der zulässige Anhaltswert $A_o = 6$ wird auch an allen anderen weiter entfernt gelegenen benachbarten Wohnhäusern eingehalten, wenn die in Tabelle 32 der Erschütterungsprognose genannten Lademengen je Zündzeitstufe eingehalten werden.

Mit dieser knappen Unterschreitung der Anhaltswerte wäre der Belastungsbereich erreicht und somit die Schwelle erhebliche Umweltauswirkungen überschritten. Da durch die planfestgestellte Änderung des Gewässers und der damit zusammenhängenden Erweiterung des Steinbruchs sich die Sprengsituation nicht verschlechtert und Sprengungen auch nur selten durchgeführt werden, können die Erschütterungsimmissionen trotz Erreichen des Belastungsbereichs als nicht erhebliche Umwelteinwirkungen angesehen werden.

Die in der DIN 4150 im Teil 3 Tabelle 1 Zeile 2 für ungünstigste Frequenzen zulässige

Anhaltswert von $v_i = 5,0$ mm/s für Wohngebäude wird bei einer begrenzten Lademenge je Zündzeitstufe von 34 kg an der nächst gelegenen Wohnbebauung mit maximal $v_i = 1,65$ mm/s nur zu 33,0 % erreicht und damit sicher eingehalten. Der zulässige Anhaltswert der DIN 4150 Teil 3, „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“, für die Deckenebene des obersten Vollgeschosses in horizontaler Messrichtung bei allen Frequenzen von $v_i = 15$ mm/s wird bei einem prognostizierten maximalen Erschütterungswert von $v_i = 5,78$ mm/s nur zu 38,5 %, der zulässige Anhaltswert für die Deckenebene des obersten Vollgeschosses in vertikaler Messrichtung bei allen Frequenzen von $v_i = 20$ mm/s wird bei einem prognostizierten maximalen Erschütterungswert von $v_i = 12,39$ mm/s zu 62,0 % erreicht.

Der für Bauten mit besonderer Erschütterungsempfindlichkeit für ungünstigste Frequenzen zulässige Anhaltswert der Zeile 3 der Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 3 von $v_i = 3,0$ mm/s wird an dem insoweit nächstgelegenen Gebäude, dem Wohnhaus „Im Oberdorf 5“, und einer Entfernung von ca. 780 m mit einer maximalen Lademenge je Zündzeitstufe von 200 kg bei Fundamenterschütterungen von maximal $v_i = 1,33$ mm/s zu 44,3 % erreicht und damit sicher eingehalten. Der zulässige Anhaltswert der Zeile 3 der Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 3 für die Deckenebene des obersten Vollgeschosses in horizontaler Messrichtung bei allen Frequenzen $v_i = 8$ mm/s wird am Wohnhaus „Im Oberdorf 5“ bei einem prognostizierten maximalen Erschütterungswert von $v_i = 4,66$ mm/s zu 58,3 % erreicht und damit ebenfalls sicher eingehalten. Der zulässige Anhaltswert der Zeile 3 der Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 3 für die Deckenebene des obersten Vollgeschosses in vertikaler Messrichtung bei allen Frequenzen $v_i = 20$ mm/s wird am Wohnhaus „Im Oberdorf 5“ bei einem prognostizierten maximalen Erschütterungswert von $v_i = 9,98$ mm/s zu 49,9 % erreicht und damit sicher eingehalten. Die tatsächlich auftretenden Erschütterungen werden am Wohnhaus „Im Oberdorf 5“ wegen der Lademengenbegrenzung für die vorgelagerten Häuser jedoch erheblich geringer ausfallen.

Alle DIN 4150 Anhaltswerte für „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ werden damit deutlich unterschritten, so dass allenfalls der Vorsorgebereich berührt ist und erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen sind.

Immissionen in der Anstau- und Seephase – selbst wenn kurzzeitig Arbeiten zum Rückbau, Rekultivierung und zur Bewirtschaftung stattfinden – können aufgrund der bestehenden Entfernungen zu den für das Schutzgut Menschen maßgeblichen Immissionsorten als belastungsfrei und somit unerheblich in der UVP angesehen werden.

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Was die Veränderungen des Wohnumfeldes durch die Erweiterung des Steinbruchs und die Vergrößerung der Seefläche angeht, so wird dies zumindest während der Abbauphase als Einschränkung anzusehen sein (Anhang 14 – UVP Bericht, S. 20). Aufgrund der bestehenden Vorbelastung des Standorts durch Steinbrüche und des ansonsten weiterhin bestehenden Rad- und Fußwegenetzes für die Erholung zu Feierabendzeiten und am Wochenende wird auch insoweit nur der Vorsorgebereich betroffen sein, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die in der Anstauphase entstehende und durch diese Planfeststellung erweitert zulässige und dauerhaft verbleibende Seefläche fügt sich – auch in Ansehung der Wiehltalsperre – in die Umgebung ein, so dass dies in der UVP als belastungsfrei anzusehen ist.

Ergebnis der UVP ist, dass von dem planfestgestellten Änderungsvorhaben in allen Phasen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen.

Trinkwasserversorgung

Aufgrund der Lage des planfestgestellten Vorhabens im Wasserschutzgebiet wird im Hinblick auf die für das Schutzgut Menschen relevante Trinkwasserversorgung der Zulässigkeitsgrenzbereich erreicht. Es liegen zwar die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten der einschlägigen Schutzgebietsverordnungen vor (vgl. hierzu 2.4.2.3.2), so dass der Unzulässigkeitsbereich erreicht wäre. In jedem Fall ist aber insoweit von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, und zwar in allen Phasen des planfestgestellten Vorhabens.

2.3.6.3 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Auswirkungen gehen von dem festgestellten Plan vor allem in der Abbauphase aus. Im Zuge der Abbauphase gehen Biotope (Grünland und Nadelwälder (inzwischen nach Borkenkäferbefall gefällt)) mit Laubwaldanteilen im Umfang von 118.090 m² verloren (Anhang 15 – LBP, S. 12 f., Anhang 14 – UVP-Bericht, S. 31). Im angrenzenden Schutzstreifen gehen Biotope (Grünland und Nadelwälder, ebenfalls nach Borkenkäferfall gefällt) im Umfang von 24.580 m² verloren, davon umfasst sind auch Laubwaldanteile, die jedoch erhalten bleiben, vgl. Anhang 15 – LBP, S. 19. Das Schutzgut Pflanzen wird hierdurch nach den Maßstäben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erheblich beeinträchtigt, was einen Kompensationsbedarf erzeugt. Zulässigkeitshürden resultieren hieraus indes nicht. Die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen sind dem Belastungsbereich zuzuordnen und somit als erheblich anzusehen. In der Anstauphase und der Seephase entstehen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Dasselbe gilt in Bezug auf das Schutzgut Tiere. Durch den Verlust der genannten Biotopstrukturen und durch Lärm, Erschütterungen, Bewegungen und Licht ist während der Abbauphase mit Auswirkungen auf Fledermäuse (Zwerg-, Rohrfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Braune/Graue Langohren), Brutvögel (vor allem Fitis, Neuntöter und Uhu), Amphibien (Grasfrosch, Geburtshelferkröte) und auf die Haselmaus zu rechnen (vgl. Anhang 14 – UVP-Bericht, S. 31ff.) die mindestens dem Belastungsbereich zuzuordnen sind. Durch die genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (2.3.5.10) kann jedoch sicher ausgeschlossen werden, dass der Zulässigkeitsgrenzbereich erreicht wird. Gleichwohl sind die Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere als erheblich anzusehen.

2.3.6.4 Fläche

Soweit in der Abbauphase die Fläche des bestehenden Steinbruchs betroffen ist, liegen die Auswirkungen des festgestellten Plans im belastungsfreien Bereich und sind nicht erheblich. Hier ist ohnehin eine Seefläche zugelassen. Daran ändert der festgestellte Plan nichts. Die Aufwertung des Gewässers durch Gewässerbewirtschaftung (vgl. 2.3.6.6) kommt dem Schutzgut Fläche nur mittelbar zugute. Allerdings erleben die Flächen im Bereich der Betriebsanlagen als auch der Schutzbereich ab der Anstauphase eine Aufwertung, indem Betriebsanlagen zurückgebaut und Naturschutzmaßnahmen durchgeführt werden, sodass sich eine belebte Bodenzone entwickeln kann, vgl. Unterlage 5 – Bewirtschaftungskonzept, S. 6.

Im Bereich der Steinbruch- bzw. Seeflächenenerweiterung kommt es zwar nicht zu neuen Zerschneidungen oder Fragmentierungen von Nutzflächen (vgl. Anhang 14 – UVP-Bericht, S. 43), es findet aber eine grundlegende Änderung der Nutzung der Fläche statt. Eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird nicht mehr möglich sein. In der Abbauphase findet hier zukünftig der Gesteinsabbau und somit ein Flächenverlust statt. In der Anstau- und Seephase entsteht eine Seefläche, deren Nutzung ausschließlich wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen wird. Auch wenn Zulässigkeitshindernisse in Bezug auf das

Schutzgut Fläche nicht bestehen, so ist diese Veränderung der Fläche als so gravierend zu bewerten, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen im Belastungsbereich liegen und somit als erheblich anzusehen sind.

2.3.6.5 Boden

Im Bereich des bereits bestehenden Steinbruchs finden durch Verfüllung und Renaturierung in allen Phasen des planfestgestellten Vorhabens Aufwertungen des Schutzgutes statt. Diese sind aber speziell im Hinblick auf das Schutzgut Boden und im Verhältnis zur Gesamtfläche des bestehenden Steinbruchs gering, so dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens insoweit dem belastungsfreien Bereich und nicht dem Förderbereich zuzuordnen, aber in jedem Fall nicht erheblich sind.

Bis auf die Funktion zur Nutzung der Rohstofflagerstätte (§ 2 Abs. 2 Nr. 3a) BBodSchG) gehen die Bodenfunktionen im Erweiterungsbereich in der Abbauphase unvermeidbar vollständig verloren. Mangels materieller Zulassungsschranken liegen die Umweltauswirkungen des festgestellten Plans gleichwohl noch im Belastungsbereich und sind insoweit als erheblich anzusehen. In der Anstau- und Seephase wird die Funktion der Niederschlagsversickerung und Grundwasseranreicherung im Vorhabenbereich wieder dahingehend ermöglicht, dass der Erweiterungsbereich ein Auffangbecken darstellt, in dem der Niederschlag aufgefangen wird und versickern kann. Ebenso stellen sich die Grundwasserganglinien auf die neuen Gegebenheiten dauerhaft ein.

2.3.6.6 Wasser

Grundwasser

Nach dem Hydrologischen Fachbeitrag (Anhang 2, S. 57 f.) liegt das Einzugsgebiet der Steinbruchsümpfung der Strömungssituation entsprechend westlich bis südwestlich des Steinbruchs. Dies gilt sowohl aktuell als auch während des Gesteinsabbaus bei maximaler Ausdehnung des Steinbruchs. Zwischen dem Steinbruch und der Wiehltalsperre wird während der Abbauphase eine stabile Wasserscheide verbleiben, das Einzugsgebiet des Steinbruchs kann nicht in Richtung des Stausees verschwenken.

Auch unabhängig vom resultierenden Einzugsgebiet der Steinbruchsümpfung wirkt sich die mit der Erweiterung verbundene zusätzliche Grundwasserabsenkung radial in alle Richtungen aus. Letztendlich infolge der insgesamt vergleichsweise geringen Transmissivität des Grundgebirges und der nur mäßigen Grundwasserneubildungsrate klingt die Steinbruchsümpfung radial rasch ab. Der Grundwasserabfluss spielt im Wasserhaushalt des Umfeldes des Standortes somit eine nur untergeordnete Rolle. Die größten Absenkungsbeträge ergeben sich auf die den Steinbruch umgebenden Höhenzüge, also dort, wo bereits aktuell ein großer Flurabstand herrscht.

Auch bilanziell ergibt sich in der Abbauphase keine nennenswerte Veränderung des Wasserhaushalts, da das gehobene Wasser aus dem Steinbruch an den Elbach, das heißt seinem ursprünglichen Einzugsgebiet wieder zurückgegeben wird, Anhang 2, S. 28. Während der Anstauphase kann durch Bewirtschaftungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass ein Einstau so erfolgt, dass die im Steinbruchsee verbleibenden Mengen dem Einzugsgebiet nicht derart fehlen, dass es zu mengenbedingten Beeinträchtigungen kommen kann (vgl. Unterlage 5 – Bewirtschaftungskonzept, S. 13). Diese Maßnahmen unterstützen die sich ohnehin einstellende natürliche Regulation des Wasserhaushalts aufgrund der sich verändernden Wasserscheide, vgl. Unterlage 2 – S. 53 ff.

In der Seephase stellen sich die natürlichen Grundwasserverhältnisse mit den neuen Gegebenheiten wieder ein.

Durch die nachträglich von der Vorhabenträgerin durchgeführte Gefährdungs- und Risikoanalyse sowie insbesondere die Beschreibung von Gefährdungseignissen und die in diesem Kontext vorgesehenen Maßnahmen zur Risikobeherrschung bzw. Risikoabwehr ist – trotz festgestellter methodischer Inkonsistenzen nachvollziehbar hergeleitet und plausibel, dass Beeinträchtigungen des Grundwassers (und der Oberflächengewässer des Einzugsgebietes des Steinbruchs) unter Einbeziehung des erarbeiteten Vorsorgekonzeptes hinreichend verlässlich ausgeschlossen werden können (so ahu, Ergänzungsbericht vom 18.11.2024, S. 3).

Bei sachgerechter Handhabung moderner Zünd- und Sprengstoffsysteme geht nach heutigem Wissensstand – weder von den Explosivstoffen selber, noch von deren Umsetzungsprodukten – ein schädlicher Einfluss auf das Grundwasser aus (vgl. Anhang 34).

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Grundwasser somit allenfalls dem Vorsorgebereich zuzuordnen und somit nicht als erhebliche Umweltauswirkungen einzustufen.

Oberflächengewässer

Soweit von dem bereits 2007 planfestgestellten Oberflächengewässer „Steinbruchsee“ auszugehen ist, bietet sich in Ansehung der Prognosen und den in dem Limnologischen Gutachten (Anhang 25) erarbeiteten und in den Nebenbestimmungen festgelegten (vgl. 1.7.2) Maßnahmen zur Gewässerbewirtschaftung eine Chance für die „wesentliche Verbesserung der Gewässerverhältnisse“ (ahu, Ergänzungsbericht vom 18.11.2024, S. 4), die dem Förderbereich zuzurechnen ist.

Durch den Hydrogeologischen Fachbeitrag (Anhang 2, S. 12, S. 27 ff.) ist nachgewiesen, dass unter Annahme von angepassten klimatischen Rahmenbedingungen eine Beeinträchtigung der Wasserführung der Fließgewässer nicht zu befürchten ist, vor allem das Quellgebiet des Ulbertbaches und das bachabwärts gelegene gesetzlich geschützte Biotop (Kennung: BT-5012-084-8) nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass sich aufgrund der Einleitung von Sumpfungswasser und Niederschlagswasser aus dem Steinbruchgelände während der Abbauphase und während der Anstau- und Seephase unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungskonzeptes die Wasserqualität des Elbachs (und somit auch der Wiehl und der Wiehltalsperre) nicht verschlechtert (siehe Anhang 13 – Gewässerökologische Untersuchung, S. 35). Die Auswirkungen des festgestellten Plans auf Oberflächengewässer sind dem belastungsfreien Bereich zuzurechnen und somit nicht als erheblich anzusehen.

Die Entfernung der für die Pufferung von Starkniederschlägen wichtigen Deckschichten im geplanten Erweiterungsgebiet hat für die umliegenden Oberflächengewässer keine Erhöhung des Hochwasserrisikos zur Folge, da der Niederschlag bzw. der Oberflächenabfluss vollständig direkt in den Steinbruch entwässert. Dort fungieren die aktuellen Tiefgänge bzw. die des geplanten Zustandes als Retentionsräume, um die bei Starkregen anfallenden Wasservolumina gedrosselt an den Elbach abzugeben (Anhang 2 – Hydrologischen Fachbeitrag, S. 57 f., Unterlage 2, S. 51 ff.).

2.3.6.7 Luft, Klima

Hinsichtlich der vom Steinbruch emittierten Luftschadstoffe und Treibhausgase ändert sich durch die planfestgestellte Erweiterung des Steinbruchsees nichts, da der Betrieb wie bisher, lediglich auf erweiterter Fläche stattfindet. Der Verlust bewachsener Flächen und natürlicher Böden führt zu einer Veränderung der klein- und lokalklimatischen Gegebenheiten und zu einer geringen Treibhausgasbindung. Es ist während des Abbaus auch eine lokal leichte Erhöhung der Durchschnittstemperatur möglich. Aufgrund der angrenzenden Wälder und einer unbebauten Kulturlandschaft sind diese Wirkungen auf das unmittelba-

re Steinbruchgelände begrenzt und insgesamt zu geringfügig, als dass diese bereits dem Belastungsbereich zuzuordnen wären. Das in der Anstau- und Seephase entstehende Gewässer hat ebenfalls nur einen geringen Einfluss auf das Mikroklima (vgl. Anhang 14 – UVP-Bericht, S. 52). Insoweit ist hier der Vorsorgebereich betroffen.

Die entstehenden Treibhausgase sind dem Industriesektor zuzuordnen. Die jährlich zu berücksichtigenden Treibhausgase (Emissionsanteil) liegen unter Zugrundelegung der für das Jahr 2023 in NRW gemeldeten Emissionsmenge bei ca. 0,0035% (vgl. Stellungnahme des LANUV vom 21.08.2024 zum Fachbeitrag Klimaschutz, Unterlage 2, erläuternde Unterlage, s. 75 ff) und sind dabei maximal dem Vorsorgebereich zuzuordnen (vgl. hierzu auch 2.4.3.4).

2.3.6.8 Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch die planfestgestellte erweiterte Seefläche bereits in der Abbauphase durch Veränderung der Reliefsituation und die Beseitigung von Wald und anderweitig bewachsenen Flächen nachhaltig verändert. Als Folge der Steinbrucherweiterung gehen am südlichen und westlichen Rand des heutigen Abbaubereiches Waldflächen verloren, die bisher die Einsehbarkeit des Steinbruchgeländes u.a. im visuellen Nahbereich bis 500 m aus südlicher und westlicher Richtung nahezu vollständig verhielten. Aufgrund des Befalls mit dem Borkenkäfer sind hier Fichtenforste zwar ohnehin bereits großflächig gefällt worden, sodass diese nur noch eingeschränkt wirksam sind. Auch ist das Umfeld und die dort stattfindende Erholungsnutzung bereits nachhaltig durch den bestehenden Steinbruchbetrieb belastet. Gleichwohl sind die Umweltauswirkungen in der Abbauphase dem Belastungsbereich zuzurechnen und somit als erheblich anzusehen.

In der Anstau- und Seephase ändert sich das Landschaftsbild durch den entstehenden (größeren) See erneut. Gegenüber dem Steinbruchbetrieb ist allerdings nicht davon auszugehen, dass hierdurch weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hinzukommen. Lediglich die geplante Photovoltaikanlage könnte zusätzliche Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild verursachen. Allerdings wird auch insoweit der durch die Abbauphase erreichte Belastungsbereich mangels erkennbarer Zulassungsschranken nicht (weiter) überschritten. Insgesamt werden durch das planfestgestellte Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen im Belastungsbereich verursacht.

2.3.6.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Am Fuß der Nordwestwand verbleibt eine ca. 10 m breite Berme auf Höhe der derzeitigen Abgrabungssohle bei ca. 324 m NHN erhalten, um das dort festgestellte Bodendenkmal zu erhalten. Das in der Nähe befindliche denkmalgeschützte Fachwerkhäus und die Staudämme der Wiehltalsperre werden durch Erschütterungsimmissionen und auch sonst nicht beeinträchtigt (vgl. Anhang 6). Die Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter verbleiben somit im Vorsorgebereich und sind nicht als erheblich anzusehen.

2.3.6.10 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut werden vorgehend (2.3.6.2 bis 2.3.6.9) jeweils unter Berücksichtigung der Veränderung des zusammenhängenden Schutzgutes betrachtet. So werden alle Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auch in Ansehung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen – Trinkwasser unter Einbeziehung aller Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser betrachtet. Verlagerungseffekte und Problemverschiebungen, die im Bereich Wechselwirkungen zu erheblichen Umweltauswirkungen führen könnten, sind somit ausgeschlossen.

Das unter 2.3.5.9 aufgezeigte Geflecht von Wechselwirkungen führt in Anbetracht des-

sen, dass bei keinem Schutzgut der Belastungsbereich überschritten wird und in Ansehung der getroffenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (2.3.5.10) auch nicht dazu, dass die ermittelten Umweltauswirkungen verstärkt werden. Kumulierungs- und Synergieeffekte und somit erhebliche Umweltauswirkungen unter dem Aspekt Wechselwirkungen sind somit ausgeschlossen.

2.3.6.11 Zusammenfassung

Nach Durchführung der UVP ist vorhabenbedingt – nur in der Abbauphase und im Bereich der flächenmäßigen Erweiterung – für folgende Schutzgüter von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen:

- Menschen (Zulässigkeitsgrenzbereich)
- Pflanzen und Tiere (Belastungsbereich)
- Fläche (Belastungsbereich)
- Boden (Belastungsbereich)
- Landschaft (Belastungsbereich)

2.4 Materiell-rechtliche Würdigung

Der Plan ist festzustellen, weil er gerechtfertigt ist, alle zwingenden Rechtsvorschriften beachtet, vor allem diejenigen des § 68 WHG, und unter Abwägung aller erkennbaren Belange in der vorliegenden Form zulässig ist.

2.4.1 Planrechtfertigung

2.4.1.1 Allgemeines

Eine planerische Ermessensentscheidung trägt ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern ist im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter rechtfertigungsbedürftig.⁷ dazu auch im Folgenden) Voraussetzung hierfür ist, dass für das beabsichtigte Vorhaben ein konkreter Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies trifft nach ständiger Rechtsprechung für eine Planung nicht erst dann zu, wenn sie unausweichlich erscheint, sondern wenn sie „vernünftigerweise geboten“ ist.⁸ Nach diesen Maßstäben ist das hier planfestgestellte Vorhaben gerechtfertigt.

Gemäß § 1 WHG ist der Zweck dieses Gesetzes, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung stellt dabei das „maßgebliche Mittel zur Erreichung der anschließend genannten Zwecke“ dar⁹. „Der Begriff der Gewässerbewirtschaftung umfasst nach alledem jede unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Nutzung der Gewässer mit dem Ziel, eine Ordnung des Wasserhaushalts nach Menge und Güte sicherzustellen, die den jeweiligen rechtlichen Anforderungen Rechnung trägt.“¹⁰

Die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung sind in § 6 WHG benannt.

⁷ Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 74 Rn. 33, 34; BVerwG, 11. Juli 2001 - 11 C 14.00 -, juris Rn. 34; BVerwG vom 11.08.2016, 7 A 1/15, OVG NRW, 28. Februar 2023, 20 B 1594/21.

⁸ BVerwG, 25. Februar 2014 - 7 B 24/13, juris Rn. 9; Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 74 Rn 34,36.

⁹ Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, WHG § 1 Rn. 10.

¹⁰ Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL August 2025, WHG § 1 Rn. 11.

Hiernach sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel

Nr. 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,

Nr. 4: bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen.

2.4.1.2 Rohstoffgewinnung

Der privatnützige Gesteinsabbau dient zwar nicht primär einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung, sondern der Versorgung der Bauindustrie mit Rostoffen für Gewässerbau, Siedlungsbau, Straßenbau und anderen Infrastrukturen. Diesem Versorgungsinteresse kann hier aber nur unter gleichzeitiger Bewirtschaftung des Grund- und Oberflächenwassers entsprochen werden, so dass Rohstoffgewinnung und Gewässerausbau hier untrennbar zusammenhängen.

Der Rohstoff Grauwacke ist ein hochwertiger mineralischer Rohstoff, der sowohl in der Bauindustrie (z.B. Wasserbau, Straßenbau, Fundamente Windenergieanlagen) als auch in der Natursteinproduktion Verwendung findet.

Eine Substitution mineralischer Rohstoffe durch Recyclingstoffe ist nur in sehr begrenzten Mengen und Qualitäten möglich. Obwohl bundesweit bereits 90% der für eine Wiederverwendung geeigneten Stoffe recycelt werden¹¹, beträgt die Substitutionsquote im bundesweiten Durchschnitt etwa 13,3 %.¹² Auch in Zukunft muss der bei weitem größte Teil des Gesamtbedarfs aus Primärlagerstätten gedeckt werden.¹³

Um eine ausreichende regionale Versorgung mit Grauwacke zu gewährleisten, ist auch weiterhin der Betrieb des Steinbruchs Jaeger zu befürworten. Dem steht auch nicht entgegen, dass derzeit noch weitere Grauwacke-Lagerstätten innerhalb der Region erschlossen sind, vgl. Unterlage 1 - Erläuterungsbericht, 32 f. Alle Lagerstätten haben gemein, dass die Rohstoffgewinnung in zweierlei Hinsicht begrenzt wird: Einerseits, da aufgrund der speziellen geologischen Entstehung die Lagerstätten naturgemäß an bestimmte Orte gebunden und räumlich begrenzt sind und andererseits, weil die Erschließung neuer Vorkommen teilweise durch konkurrierende Flächennutzungen erschwert wird.

Vernünftigerweise wird eine vorhandene Lagerstätte weiter genutzt, anstatt an anderer Stelle neue Lagerstätten zu erschließen.

Diese beiden Aspekte führen dazu, dass die planfestgestellte Erweiterungsfläche jedenfalls zu erschließen sein wird. Für den jetzigen Zeitpunkt spricht im Gegensatz zu einem späteren Zeitpunkt, dass sich derzeit noch kein Gewässer ausgebildet hat und mit überschaubaren Sumpfungsmengen die Erweiterung erfolgen kann. Ohne das planfestgestellte Vorhaben würde sich im derzeitigen Steinbruch ein See bilden, der zur Gewinnung der Grauwacke nicht erhalten werden kann. Die Gewinnung zu einem späteren Zeitpunkt stünde dem Ziel der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung damit entgegen.

Entgegen der in den Einwendungen erhobenen Forderung, das planfestgestellte Vorhaben hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung auf ein Minimum zu beschränken, ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung nur durch die vollständige Erschließung und Nut-

¹¹ https://www.fnp.de/na-pressemitteilungen/kreislaufwirtschaft-im-bau-recyclingquote-erreicht-ueber-90-prozent-instandsetzung-von-betonbauwerken-gewinnt-weiter-an-bedeutung-zr-93999176.html?utm_source=chatgpt.com.

¹² Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (bbs): 14. Monitoringbericht Mineralische Bauabfälle 2022; <https://kreislaufwirtschaft-bau.de/Download/Bericht-14.pdf>.

¹³ LANUV: Verwendung von Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung – Kreisläufe im Hochbau schließen, Stand Juni 2025 und Bericht des Europäischen Wirtschaftsdienstes vom 06.12.2024.

zung der Lagerstätte zum jetzigen Zeitpunkt gewährleistet. Ohne die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens würde sich innerhalb der Rohstofflagerstätte ein See bilden, wodurch die spätere vollständige Rohstoffgewinnung nicht mehr realisierbar wäre. Diese vollständige Gewinnung ist jedoch sowohl für die Versorgung des Rohstoffmarktes als auch für die wasserwirtschaftlichen Belange von wesentlicher Bedeutung, vgl. Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 32 f.

2.4.1.3 Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung

Ohne das planfestgestellte Vorhaben würde sich im bestehenden Steinbruch durch Grundwassereinstrom und Niederschlagswasser ein See mit einer Fläche von 10,8 ha und einer Tiefe von bis zu 78 m bilden, vgl. Anhang 25 – Limnologisches Gutachten, S. 4, der einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung bedarf. Aufgrund des ungünstigen Verhältnisses von Seetiefe zu Seefläche und der natürlichen Sukzession wäre zeitnah mit der Ausbildung meromiktischer Verhältnisse zu rechnen. Ein solcher See könnte zur Stützung des Elbachs und mittelbar der Wiehltalsperre nicht genutzt werden. Zusätzlich begünstigen die erheblichen Höhenschwankungen der Sohle – von 245 m NHN (Grube Süd) über 265 m bis 270 m NHN (südlicher Bereich) bis 290 m NHN (nördlicher Bereich) – die Ausbildung dieser ungünstigen Gewässereigenschaften (vgl. Unterlage 2 – Erläuternde Unterlagen, S. 67, Anhang 25, Limnologisches Gutachten).

Das planfestgestellte Vorhaben sieht hingegen vor, das entstehende Gewässer durch Erweiterung, Anhebung und Einebnung insbesondere der Seesohle der Grube Süd sowie durch ein gezieltes Bewirtschaftungskonzept so zu gestalten, dass über Wassereinspeisungen in den Elbach der Elbach selbst und mittelbar die Wiehltalsperre in Trockenzeiten schon in der Anstauphase gestützt werden können.

Der entstehende See kann langfristig einen nachhaltigen Beitrag zur Bewirtschaftung des Elbachs und mittelbar der Wiehltalsperre und der Trinkwasserversorgung leisten (vgl. Unterlage 5, 2.4.2.3).

2.4.1.4 Hochwasserschutz – Wirksamkeit der Maßnahme

Der planfestgestellte Gewässerausbau ist ausweislich der vorgelegten Planunterlagen auch geeignet, z.B. bei Starkregenereignissen einen wirkungsvollen Schutz der umliegenden Region vor Hochwasser zu bieten, der ebenfalls Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung ist, vgl. § 72ff. WHG.

Aufgrund des regulierten Seespiegels bei einer Höhe von 323,15 m NHN ergibt sich ein Abstand von 2,35 m bis zur Absperrbauwerkskrone von 325,5 m NHN. Abzüglich des Freibords von 1,5 m ergibt sich eine potentielle Überstauhöhe von ,0,85 m. Unter der vereinfachenden Annahme eines Böschungswinkels von 90° eröffnet dies ein potentielles Überstauvolumen auf der 19,8 ha großen Seefläche von 198.000 m³. Dies entspricht einem Stauraum von 198 Mio. Litern Wasser.

Dieser natürliche Retentionsraum ist ausreichend, um eine besondere Starkregensituation auffangen zu können, vgl. Unterlage 2 – Erläuternde Unterlage, S. 52 iVm Protokoll des EÖT vom 21.11.2024 (31.01.2025), S. 7, aktualisiert durch E-Mail von geobit vom 15.12.2025: „Nach KOSTRA DWD 2020 (Standort Jaeger: Rasterfeld Zeile 141, Spalte 112) beträgt die Regenhöhe für ein 72-h Regenereignis mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren 152,5 mm. Extrapoliert auf ein Ereignis mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 1.000 Jahren ergibt sich eine Regenhöhe von 196 mm bzw. 0,196 m³/m². Unter ungünstigen, aber vereinfachenden Annahmen mit den Gegebenheiten Blockregen, keine Verdunstung, keine Abflussverzögerung, keine Retention und Abflussbeiwert = 1, oberirdischer Seeabfluss Elbach = 0 (d.h. geschlossene Drossel), Einzugs-

gebiet Steinbruchsee incl. Seefläche von $200.000 \text{ m}^2 = 400.000 \text{ m}^2$, errechnet sich ein Regenvolumen von $0,196 \text{ m}^3/\text{m}^2 * 400.000 \text{ m}^2 = 78.400 \text{ m}^3$. Die sich daraus ergebende Wasserstandshöhe für das Starkregenereignis lässt sich unter der vereinfachenden Annahme eines Böschungswinkels von 90° berechnen. Sie entspricht dem Quotienten aus dem Regenvolumen (Dividend) und der Seespiegelfläche im Planzustand (Divisor): $78.400 \text{ m}^3 : 200.000 \text{ m}^2 = 0,392 \text{ m} = 39,2 \text{ cm}$.

Aufgrund des tatsächlichen Böschungswinkels von 65° - 75° Grad, der sich bei einer Überstausituation als zur Böschung hin ausladend erweist, ist anzunehmen, dass diese ermittelte Überstauhöhe von 39,2 cm nicht erreicht wird. Selbst unter Berücksichtigung vieler ungünstiger Parameter bedeutet dies im Ergebnis, dass der Überstau-Retentionsraum nur zu maximal 39,2 % bei einem solchen tausendjährigen Ereignis ausgeschöpft werden würde und somit geeignet ist, Rückhalteraum zu bieten.

2.4.2 Gesetzliche Voraussetzungen

2.4.2.1 Allgemein

Gem. § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn (1.) eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem Auewäldern nicht zu erwarten ist und (2.) andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Prüfung der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht auf Gesichtspunkte der Wasserwirtschaft beschränkt ist. Eine Beeinträchtigung lässt sich nur im Wege der Abwägung mit den maßgeblichen fachgesetzlichen Anforderungen ermitteln.¹⁴

Dabei sind die Maßstäbe des einschlägigen Rechtsgebiets anzulegen. Eine Beeinträchtigung liegt unzweifelhaft vor, wenn dem Vorhaben zwingende Rechtsvorschriften außerhalb des Wasserrechts entgegenstehen.¹⁵

Gem. § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG gelten für die Planfeststellung § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3-6 WHG entsprechend; im Übrigen geltend die §§ 72 - 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Dabei ist § 104 LWG zu beachten, wonach das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW anzuwenden ist.

Gem. § 75 Abs. 1 VwVfG NRW wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Dies bedeutet, dass das Vorhaben vorrangig darauf überprüft werden muss, ob ihm zwingende Versagungsgründe des Wasserrechts oder anderer Rechtsbereiche entgegenstehen (auch Planungsleitsätze genannt).¹⁶ Dabei enthält das Planfeststellungsverfahren

¹⁴ Vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 68 Rn. 24.

¹⁵ Vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Riese, 108. EL August 2025, WHG, § 26 Rn. 92-94.

¹⁶ Vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 70 Rn. 36.

eine Konzentrationswirkung hinsichtlich der Zuständigkeit, des Verfahrens und der Entscheidungsbefugnisse.¹⁷

2.4.2.2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.4.2.2.1 Regionalplan Köln und LEP NRW

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei Entscheidung öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Es handelt sich hier um ein raumbedeutsames Vorhaben im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Dabei entfalten die Ziele der Raumordnung grundsätzlich eine strikte Bindungswirkung.¹⁸ (zu den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung siehe 2.4.3.2).

Die Ziele der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Landesentwicklungsplan NRW (LEP) Stand Juli 2024 und dem darauf aufbauenden, für die Planfeststellungsbehörde verbindlichen, Regionalplan Köln, vom 09.10.2025 (GV NRW vom 29.10.2025, S-843).

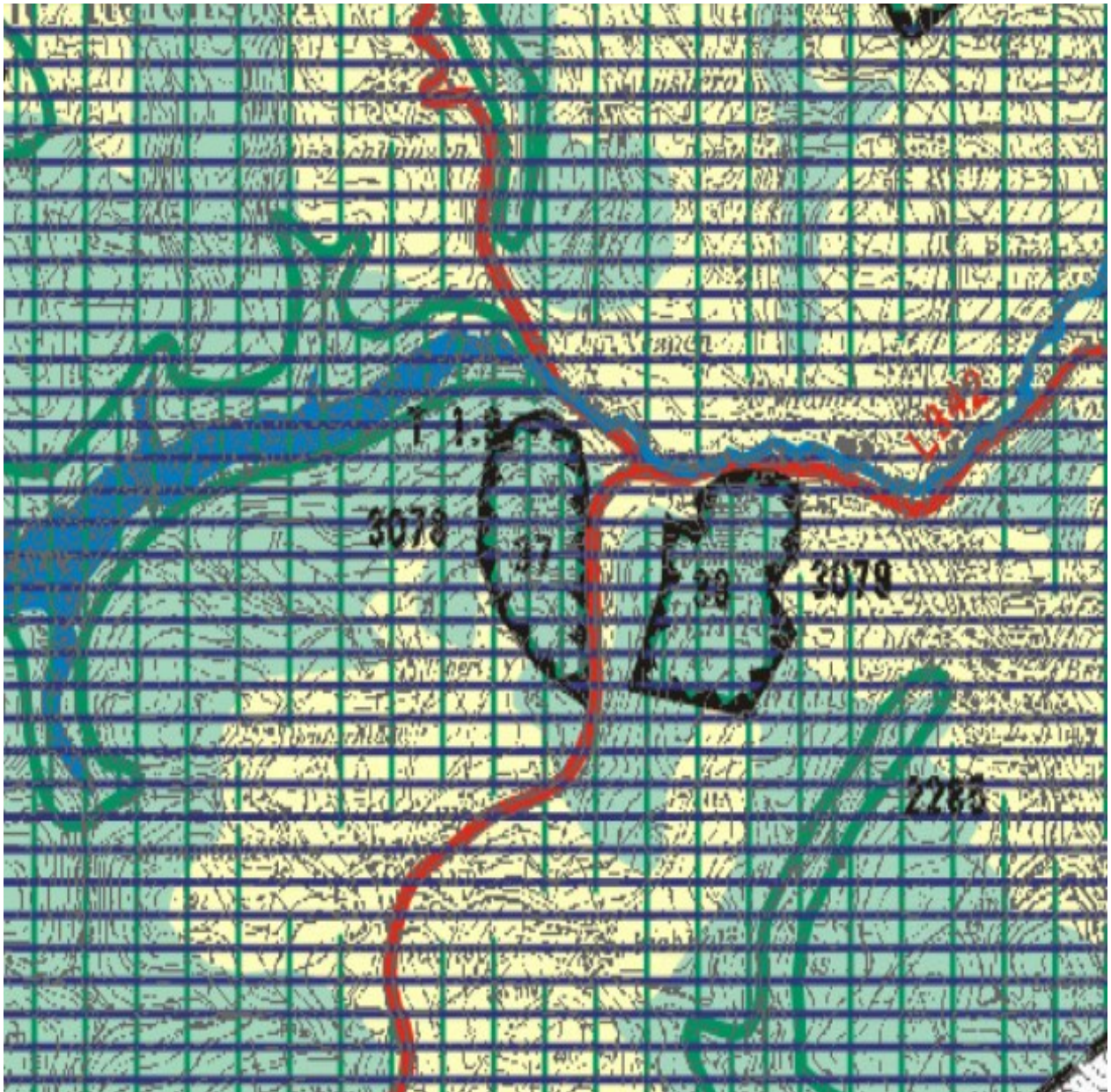
In Punkt 5.4.2 des Regionalplans Köln vom 09.10.2025 wird mitgeteilt, dass die Festlegungen zur Sicherung und zum Abbau von Festgesteinen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln sind. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des ehemaligen Gebietsentwicklungsplan (heute: Regionalplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, der mit Erlassen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.09.2000 und 23.11.2000 genehmigt und am 21.05.2001 bekannt gemacht wurde (GV.NRW., Nr. 15 vom 21.05.2001, S. 196) zu Festgestein-BSAB bleiben von der Regionalplanneuaufstellung 2025 somit unberührt und gelten fort.

BSAB- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze

Die im Jahre 2004 erfolgte Regionalplanänderung sah eine Sicherung von nichtenergetischen Bodenschätzen vor (Überarbeitung der Kapitel D.2.4 und D.2.5 zum Zweck der Sicherung von Festgesteins-Abbaubereichen und der Wiederherrichtungs-Zielsetzung). Hierbei handelt es sich um die 4. Änderung im Gebiet der Städte Wermelskirchen, Bergisch Gladbach, Gummersbach, Bergneustadt und der Gemeinden Lindlar, Marienheide und Reichshof.

¹⁷ Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 75 Rn 10ff..

¹⁸ Vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Riese, 108. EL August 2025, WHG § 68 Rn. 102.



Im Zuge dieser Regionalplanänderung wurde der Bereich des Steinbruchs Jaeger und angrenzende Flächen als Bereich für die „Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ ausgewiesen (BSAB 37, devonischer Grauwacken-Sandstein).

Als Ziel 1 ist hier festgelegt: „In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) *ist deren Abbau zu gewährleisten*. Die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen. Beim Abbau dürfen die innerhalb dieser Bereiche vorhandenen Nutzungen nur insoweit beeinträchtigt werden, wie dies für einen geordneten Abbau erforderlich ist. Schutzwürdige Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Biotope), geowissenschaftlich bedeutsame Objekte (Geotope) und Bodendenkmäler sind soweit wie möglich zu erhalten. Bei nachweislich unvermeidbarer Inanspruchnahme sind Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle vorzunehmen und dauernd zu sichern. Außerhalb der zeichnerisch dargestellten BSAB-Flächen sind neue Abgrabungen und Abgrabungserweiterungen auszuschließen. Ausnahmen hiervon können für Abgrabungsvorhaben, die im Zusammenhang mit standortgebundenen Maßnahmen (z.B. Straßenbau) erfolgen sollen, im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Abgrabungsvorhaben unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha bleibt. Für Erweiterungen von zulässigerweise in Betrieb befindlichen Abgrabungs- und

Steinbruchbetrieben, die wegen geringer Größe (< 10 ha) im Regionalplan nicht dargestellt sind, gilt die Ausschlussregelung nicht, wenn die geplante Erweiterung offensichtlich dazu dient, den bisherigen Betrieb an Ort und Stelle oder in näherer Nachbarschaft ohne wesentliche Größenänderung weiterzuführen.“

Da sich die geplante Erweiterungsfläche vom bestehenden Steinbruch in westlicher und südwestlicher Richtung erstreckt und ca. 90 m über die regionalplanerische Ausweisung als BSAB-Fläche hinausgeht, wäre ein Zielkonflikt anzunehmen, wenn die BSAB-Fläche als Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung i.S.v. § 7 Abs. 3 Satz 2 ROG zu verstehen wäre. Die Ausschlusswirkung ist jedoch nicht wirksam. Mit Urteil des VG Köln¹⁹, das durch Beschluss des OVG NRW²⁰ rechtskräftig wurde, ist nämlich festgestellt worden, dass es sich bei der Ausschlussregelung des Regionalplans Köln, nicht um eine im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG (a.F.) verbindliche Zielvorgabe handelt, da diese nicht „abschließend abgewogen“ ist. Ungeachtet dessen behält das Gebiet, das wesentliche Teile des Gesamtsteinbruchs umfasst, seine Qualität als Vorranggebiet im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG.

In Ziel 8 ist festgelegt, dass der Aufschluss bzw. Weiterbetrieb von Abgrabungen und Steinbrüchen innerhalb von Bereichen für den Schutz der Gewässer davon abhängig, dass der erforderliche Gewässerschutz nachweislich dauerhaft gesichert ist (vgl. hierzu 2.4.2.3).

Der 2025 neu aufgestellte Regionalplan weist in Punkt 5.4.2 weiter darauf hin, dass für die Festgestein-BSAB derzeit kein Planerfordernis besteht, da mit dem Regionalplan Köln a.F. insbesondere die landesplanerischen Vorgaben hinsichtlich der Versorgungszeiträume (vgl. Ziel 9.2.3 LEP NRW) erfüllt sind.

Der LEP NRW gibt unter Punkt 9 hierzu folgende Ziele vor:

- Ziel 9.2.2: Versorgungszeiträume: „Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.“
- Ziel 9.2.3: Fortschreibung: „Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 10 Jahren und für *Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten* wird. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen.“

Für die Planfeststellungsbehörde sind diese Ziele insoweit relevant, als eine zeitliche Perspektive von 35 Jahren und mehr bei Festgestein keinen unverhältnismäßig langen Planungszeitraum betrifft, sondern zusätzlich rechtfertigt, dass mit der planfestgestellten Erweiterung des Steinbruchgewässers Gesteinsabbau über einen Zeitraum von mindestens 40 Jahren ermöglicht wird.

Entgegen der vorgebrachten Einwendung steht das planfestgestellte Vorhaben mit einer voraussichtlichen Abbaudauer von mehr als 40 Jahren somit nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen des LEP (LEP 2024, Ziel 9.2-2, 9.2.3).

BGG-Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz

Das Steinbruchgebiet incl. der Erweiterungsfläche liegt komplett im BGG. Es handelt sich hier um ein regionalplanerisches Vorranggebiet, dass auf der Basis des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Wiehltalsperre festgelegt wurde. Die geplante Erweiterungsfläche liegt vollständig in Schutzzone III, die Vertiefungsfläche liegt in Schutzzone IIB des

¹⁹ VG Köln, 15. März 2007 – 1 K 1469/05 –, Rn. 38.

²⁰ OVG NRW, 15. März 2010 – 11 A 1355/07 –, juris.

Schutzgebietes der Wiehltalsperre.

Ziel 27 des geltenden Regionalplanes sieht vor:

- Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) sind als Vorranggebiete festgelegt.
- Sie dienen dem Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer (einschließlich) Talsperren, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder zukünftig dienen sollen und sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Heilwasser dauerhaft gesichert wird.
- Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Grundwasser- und Gewässerschutz nicht vereinbar sind, sind auszuschließen.
- Eine Inanspruchnahme ist nur möglich, sofern diese mit dem gültigen Wasserrecht sowie den entsprechenden Verordnungen vereinbar ist.

In Erläuterung 4 zu Ziel 27 wird darauf hingewiesen, dass ausnahmsweise Planungen und Maßnahmen in BGG bei wasserrechtlichen Ausnahmetatbeständen möglich sind, sofern diese mit den Festlegungen und Genehmigungsvorbehalten des gültigen Wasserrechts, der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung und den Vorgaben für Trinkwassereinzugsgebiete gem. TrinkwEGV vereinbar sind. Nutzungen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die die Wasser- oder Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können, sind nur unter Beachtung der Bewirtschaftungsziele und der dauerhaften Gewährleistung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen sowie der Funktion und Strukturen der Gewässer zulässig. Das Gefährdungspotential ist durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu reduzieren. Bei Nutzungskonflikten, in denen eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, ist vor dem Hintergrund des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen.

Durch die vorgelegten wasserwirtschaftlichen Antragsunterlagen, insbesondere

- Anhang 2, hydrogeologisches Gutachten
- Anhang 13 und 24: gewässerökologische Untersuchung
- Anhänge 25, 39, 40: limnologische Gutachten
- Unterlage 5: Bewirtschaftungskonzept

konnte nachgewiesen werden, dass bei Beachtung der in diesem Planfeststellungsbeschluss aus den vg. Gutachten festgelegten Maßnahmen und des Bewirtschaftungskonzeptes eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers sowie der Talsperre für die Trinkwasserversorgung nicht gegeben ist.

Die jeweiligen Befreiungstatbestände aus § 52 WHG von den Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung Wiehltalsperre und der landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung sowie die jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor (s. unter Punkt 2.4.2.4).

Damit widerspricht das planfestgestellte Vorhaben nicht den genannten Zielen der Raumordnung für BGG-Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz und steht in Einklang mit den Anforderungen des § 4 Abs. 1 ROG.

Wald

Durch das Vorhaben wird eine Waldfläche von insgesamt 76.575 m² umgewandelt (vgl. Anhang 35.1 – 3. Ergänzung LBP, S. 15). Der überwiegende Teil entfällt mit 60.425 m² auf Fichtenschlagflur (Borkenkäferbefall) und Staudenschlagflur, daneben ist Laubwald

im Umfang von 8.335 m², Fichtenforst mit 3.700 m² und Schlagflur, Birkengebüsch/Vorwald mit 4.115 m² betroffen.

In Ziel 22 des Regionalplans ist festgelegt, dass Waldbereiche als Vorranggebiete festgelegt sind. Weiterhin ist festgelegt, dass ausnahmsweise Waldbereiche in Anspruch genommen werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass für die in Anspruch genommenen Waldflächen neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang geschaffen werden. In Kapitel 2.4.2.6 ist aufgezeigt, dass hinreichende neue Waldflächen durch die Vorhabenträgerin oder den Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Bergisches Land geschaffen werden. Das planfestgestellte Vorhaben ist somit auch mit den Zielen zum Wald vereinbar.

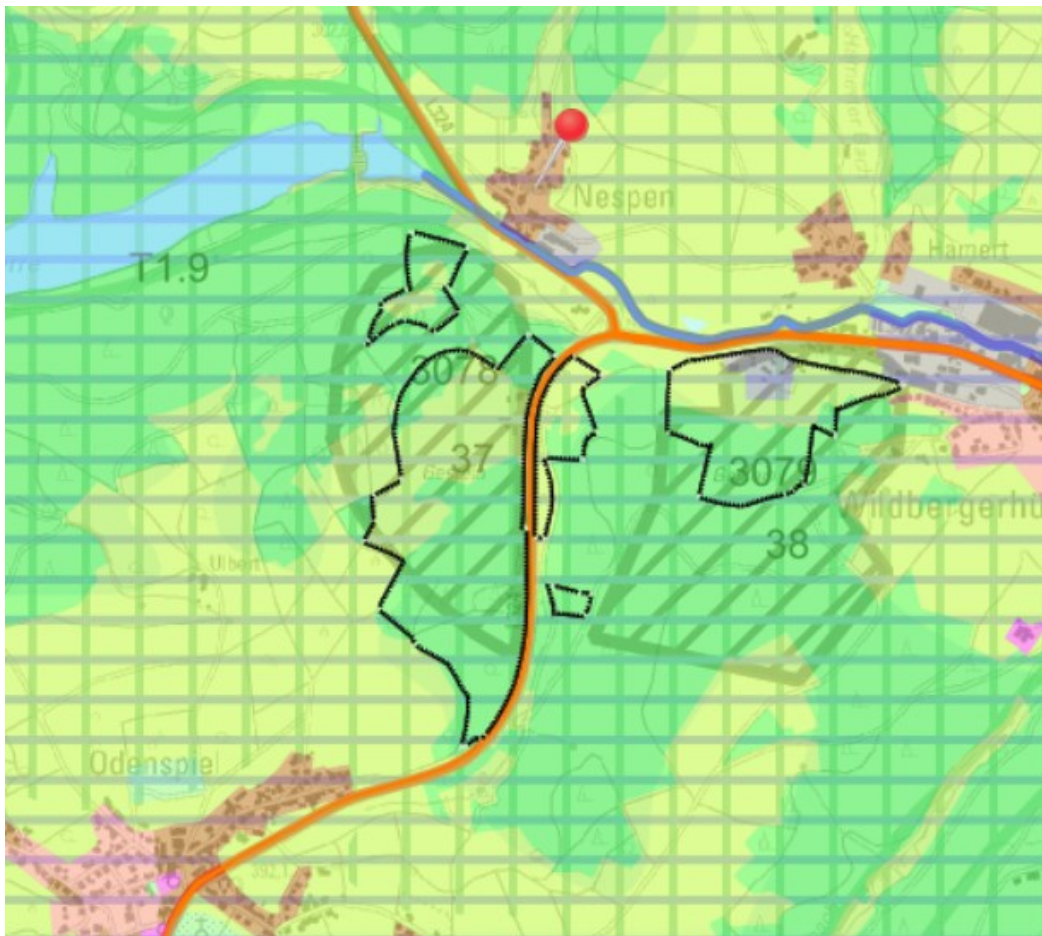
2.4.2.2.2 Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof

Dem Anpassungsgebot nach § 7 BauGB wird entsprochen. Gem. § 7 Satz 1 BauGB haben öffentliche Planungsträger, die nach § 4 oder § 13 BauGB beteiligt worden sind, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Offenbleiben kann dabei, ob eine Beteiligung in diesem Sinne stattgefunden hat oder ob öffentlicher Planungsträger nach § 7 BauGB nur die Vorhabenträgerin ist²¹ oder auch die Planfeststellungsbehörde.

Der Flächennutzungsplan vom 25.03.1986 der Gemeinde Reichshof, zuletzt geändert am 24.11.2023, wurde im Erweiterungsbereich seit Bestehen nicht angepasst. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof weist sowohl den aktuellen Betriebsbereich als auch den Erweiterungsbereich als Flächen für Wald und für die Landwirtschaft aus, vgl. Anhang 14 – UVP-Bericht, Abbildung 4, S. 7. Darüber hinaus ist der Bereich großflächig als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen ausgewiesen, vgl. Anlage 5. Im Westen der geplanten Erweiterung des Steinbruchs reicht der Planungsbereich der Abgrabung über die Ausweisung im Flächennutzungsplan hinaus.

Eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde erst am 30.07.1996 in das Gesetz aufgenommen (vgl. BT DS 13/4978). Bereits diese zeitliche Abfolge hat zur Folge, dass die Gemeinde bei der Ausweisung in 1986 die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht berücksichtigen konnte. Damit kommt der Darstellung keine Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet zu. Es liegt keine Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung vor. Ansonsten gilt § 35 BauGB in der Planfeststellung gem. § 38 Abs. 1 BauGB ohnehin nicht.

²¹ OVG Niedersachsen, 27. August 2019 – 7 KS 24/17 –, juris Rn. 511; Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel 159. El Mai 2025, BauGB § 7 Rn. 4b.



Auch ansonsten ist das planfestgestellte Vorhaben mit § 7 BauGB vereinbar. Die Pflicht zur Anpassung der Fachplanung an die einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplans ist nicht im Sinne einer rechtssatzmäßigen Anwendung ("Vollzug") derselben, sondern als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde zu verstehen. Mit dem Begriff des Entwickelns ist eine gewisse Gestaltungsfreiheit verbunden, soweit die Planung nicht der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans widerspricht und sich die Abweichungen vom Flächennutzungsplan aus dem Übergang in eine stärker verdeutlichende Planstufe rechtfertigen. Für die Beurteilung, ob noch ein Entwickeln vorliegt, sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls maßgeblich.²²

Die Planfeststellungsbehörde sieht den festgestellten Plan als Entwicklung der Darstellungen des Flächennutzungsplans an und nicht als Widerspruch, weil die Zulassung des Vorhabens in der planfestgestellten Form den grundsätzlichen Absichten der Gemeinde mit der Darstellung eines Bereichs für Abgrabungen entspricht. Die Erweiterungsfläche liegt im Wesentlichen in dem Bereich, den die Gemeinde ohnehin für den oberflächennahen Rohstoffabbau vorgesehen hat. Soweit Darstellungen Landwirtschaft berührt sind, ist dies nur am Rande der Fall, und es entspricht der Gestaltungs- und Konkretisierungsfreiheit auf der Ebene der Fachplanung, solche Flächen, die unmittelbar an die für den Rohstoffabbau dargestellten Bereiche angrenzen, in die Planung für den Steinbruchsee einzubeziehen. Außerdem ist mit der Darstellung Landwirtschaft keine konzeptionelle Planungs-idee der Gemeinde verbunden, die durch das planfestgestellte Vorhaben durchkreuzt werden könnte.

²² BVerwG, 24. November 2011 – 9 A 23/10 –, Rn. 30, juris unter Hinweis auf BVerwG, 24. November 2010 – 9 A 13.09 – Rn. 37 ff., juris, m.w.N.).

Die Bedenken des Bauamtes wurden zurückgestellt. Die Gemeinde Reichshof hatte keine Bedenken.

2.4.2.3 Wasserrechtliche Vorgaben

2.4.2.3.1 Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Wiehltalsperre

Der bestehende Steinbruch incl. der Erweiterungsfläche liegt komplett im Wasserschutzgebiet der Wiehltalsperre.

Die Erweiterungsfläche liegt größtenteils innerhalb der Wasserschutzzone III (weitere Schutzzone, vgl. Anlage 6), ein kleiner Bereich der Erweiterungsfläche liegt nahe der L324 in Schutzzone II B, äußerer Bereich (engere Schutzzone). Teilbereiche des bestehenden Steinbruchs, in denen der Abbau auf 295 m NHN beschränkt ist, sollen tiefer abgebaut werden (265 m NHN), und liegen innerhalb der Schutzzone II B und III des Wasserschutzgebietes der Wiehltalsperre (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wiehltalsperre des Aggerverbandes - Wasserschutzgebietsverordnung vom 20.06.1994- WSGVO-WTS).

Darüber hinaus wurde am 21.09.2021 die Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung – LwWSGVO-OB eingeführt.

Die Regelungen der LwWSGVO-OB gehen grundsätzlich den Regelungen der örtlichen Wasserschutzgebietsverordnungen hinsichtlich des Abbaus von Bodenschätzen vor.

Gem. § 9 Abs. 1 LwWSGVO-OB gelten die Verbote des § 5 LwWSGVO-OB nicht für (1.) die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in Bereichen, die vor dem 16. Juli 2016 nach den Bestimmungen des Raumordnungsrechts auf Ebene der Regionalplanung festgelegt worden sind, in diesem Fall gelten jeweils die Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 LWG NW, oder (2.) die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen, die vor dem 16. Juli 2016 zugelassen worden ist.

Relevant ist hier Nr. 1 insofern, als der Regionalplan a.F. Teile des Steinbruchs Jaeger als Bereich für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausweist. Dabei ist die aktuelle Geltung der Ausweisung als Vorranggebiet ausreichend.

Das heißt für den Vertiefungsbereich und einen kleinen Bereich an der L324 (Zone IIB) und einen Teil der Erweiterungsfläche (Zone III) gilt die WSG-VO WTS, für den restlichen Teil der Erweiterungsfläche gilt die LwWSGVO-OB.

In beiden Wasserschutzgebietsverordnungen sind Verbotstatbestände betroffen.

Für diese kommen die Befreiungsmöglichkeiten nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG bzw. § 11 WSGVO WTS in Betracht.

Darüber hinaus sind in der WSGVO-WTS genehmigungspflichtige Tatbestände betroffen (Genehmigung nach § 10 WSGVO-WTS).

Im Einzelnen sind insbesondere folgende **Verbotstatbestände** betroffen:

Nach § 5 Abs. 2 WSGVO WTS ist in Wasserschutzzone **II B** äußerer Bereich **verboten**:

- Nr. 11 das Einleiten von Abwasser oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer

- Nr. 25: das oberirdische Gewinnen von Bodenschätzen, ausgenommen im bisher genehmigten Umfang bei zugelassenen Anlagen
- Nr. 26: Grabungen und sonstige Bodeneingriffe, wie z.B. das Entfernen vorhandener schützender Deckschichten, soweit dadurch die Eigenschaften oder der Zustand der Gewässer nachteilig verändert werden, ausgenommen:
 - Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus,
 - die ordnungsgemäße, erosionsmindernde und der Gewässerschutz berücksichtigende Bodenbearbeitung
 - das Verlegen von Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen
 - das Herstellen von Baugruben
 - Sprengungen
 - bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen.
- Nr. 31: sonstige Handlungen und das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder einer nachteiligen Veränderung des Wassers ausgehen kann.

Nach § 3 Abs. 2 WSGVO WTS sind in der Schutzzone **III verboten**:

- Nr. 19: sonstige Handlungen und das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung des Wassers ausgehen kann.

Nach § 5 Abs. 3 LwWSGVO-OB ist in der Schutzzone **II B verboten**:

- Nr. 1. die oberirdische Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes,
- Nr. 2. die oberirdische Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes,
- Nr. 3. die Wasserhaltung durch künstliche Absenkung des Grundwasserstandes zur Trockenhaltung des Abbaubereiches sowie
- Nr. 4. Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten.

Nach § 5 Abs. 2 LwWSGVO-OB ist in der Schutzzone **III verboten**:

- Nr. 1: die oberirdische Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes,
- Nr. 2: die Wasserhaltung durch künstliche Absenkung des Grundwasserstandes zur Trockenhaltung des Abbaubereiches,
- Nr. 3: Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten, soweit eine Verritzung der Gesteinsschichten unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes zu besorgen ist.

Hinsichtlich der WSGVO-WTS ergeben sich folgende Genehmigungstatbestände:

Nach § 5 Abs. 1 WSGVO WTS sind in der Schutzzone **II B äußerer Bereich genehmigungspflichtig**:

- Nr. 11: das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- oder Festgesteine

- Nr. 16: das Umwandeln von Waldflächen
- Nr. 24: Sprengungen.

Nach § 3 Abs. 1 WSGVO WTS sind in der Schutzzone **III genehmigungspflichtig**:

- Nr. 6: das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker – oder Festgesteine;
- Nr. 10: das oberirdische Gewinnen von Bodenschätzen
- Nr. 11: Grabungen und sonstige Bodeneingriffe, wie z.B. das Entfernen vorhandener schützender Deckschichten oder Sprengungen, ausgenommen
 - die ordnungsgemäße erosionsmindernde und den Gewässerschutz berücksichtigende Bodenbearbeitung,
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
 - das Verlegen von Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen,
 - das Herstellen von Baugruben,
 - bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen.

Von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnungen sind nach § 52 WHG Befreiungen möglich (§ 8 LwWSGVO-OB).

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn

- der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

In Frage kommt hier eine Befreiung, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Für den Bereich der Abbaufäche, der innerhalb des regionalplanerisch festgesetzten BSABs liegt, gilt § 11 Abs. 1 WSGVO-WTS. Hiernach kann die Untere Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten der §§ 3-7 dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit Abweichungen erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

In Frage kommt hier die Anwendung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 WSGVO WTS.

§ 11 Abs. 1 WSGVO WTS geht für die Fläche innerhalb des BSABs der Anwendung des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG vor, weil die Voraussetzungen gegenüber den Regelungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG enger gefasst sind. Zusätzlich zur fehlenden Schutzzweckgefährdung muss das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen.²³

²³ Siedler/Zeitler/Dahme/Knopp/Göbl, 57. EL August 2022, WHG § 52 Rn. 72

2.4.2.3.2 Befreiungsvoraussetzungen von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnungen

2.4.2.3.2.1 Schutzzweckgefährdung

Eine Gefährdung des Schutzzweckes der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung ist sowohl für die Anwendung des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG als auch für die Anwendung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 WSGVO WTS auszuschließen.

Schutzzweck der LwWSGVO-OB ist es, „den nachhaltigen Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, aus dem Trinkwasser gewonnen wird, und somit die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu gewährleisten“ (LT-Drs. 17/5399 vom 22.6.2021, S. 8). Schutzzweck der WSGVO WTS ist der Schutz der Gewässer im Einzugsgebiet der Wiehltalsperre im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung (vgl. § 1 Abs. 1 WSGVO WTS).

Fachliche Grundlagen:

Die fachlichen Grundlagen für die Bewertung der Auswirkungen des festgestellten Plans auf die Gewässer sind im hydrogeologischen Gutachten GEOBIT s. Anhang 2, der erläuternden Unterlage vom 27.08.2024, Unterlage 2, in den gewässerökologischen Untersuchungen (gaiac – Forschungsinstitut für Ökosystemanalyse und -bewertung e.V., Anhänge 13 und 24); im limnologischen Gutachten zur Entwicklung der Abgrabungsstätte nach Einstau und Erweiterung vom 19.08.2024 (Anhang 25), in der limnologischen Stellungnahme zur Aufhöhung der Seesohle vom 20.05.2025 (Anhang 39) und im limnologischen Gutachten zur Entwicklung der Abgrabungsstätte Steinbruch Jaeger der Firma Günter Jaeger Steinbruchbetriebe GmbH, Reichshof-Nespen in der Einstauphase vom November 2024 (Anhang 40) enthalten.

Das im hydrogeologischen Gutachten aufgebaute stationäre Grundwassermodell ist konsistent und führt zu nachvollziehbaren und insgesamt plausiblen Ergebnissen bei den stationären Modellbetrachtungen (vgl. AHU, Stellungnahme vom November 2024, S. 3). Die im limnologischen Gutachten getroffenen Aussagen und Empfehlungen zu Maßnahmen zur künftigen Steuerung und zur Verbesserung der Gewässerentwicklung und Gewässerqualität im Planzustand bieten die Chance einer wesentlichen Verbesserung der Gewässerverhältnisse im Vergleich zum bisher planfestgestellten Endzustand eines kleineren Steinbruchsees. Mit dem Vorhaben sind insofern sogar positive Effekte auf die Gewässerentwicklung zu erwarten (vgl. AHU, Stellungnahme vom November 2024, S. 4).

Ausschluss der Schutzzweckgefährdung in der Abbauphase

Bezüglich der Abbauphase kann eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers und somit bezüglich des Schutzzwecks der Verordnungen ausgeschlossen werden.

Dem hydrogeologischen Fachgutachten (Anhang 2, S. 57) ist zu entnehmen, dass das Einzugsgebiet der Steinbruchsümpfung der Strömungssituation entsprechend westlich bis südwestlich des Steinbruchs liegt. Dies gilt sowohl aktuell als auch für den Prognosezustand bei maximaler Ausdehnung des Steinbruchs. Das Einzugsgebiet des Steinbruchs wird auch bei maximaler Ausdehnung nicht in Richtung des Stausees verschwenken dank der ausgebildeten gesicherten Störung und Wasserscheide zwischen Steinbruch und der Wiehltalsperre, vgl. Anhang 2 sowie Unterlage 2 – Erläuternde Unterlage, S. 38 ff, 53 ff., Stellungnahme der UWB vom 18.06.2025, S. 5).

Zwar besteht grundsätzlich ein unterirdischer hydraulischer Kontakt zwischen der Wiehltalsperre und dem Steinbruch über dem gemeinsamen Grundwasserleiter. Die Grundwasseroberfläche wird bedingt durch den hydraulischen Widerstand des Grundwasserleiters

angehoben. Im Strömungsfeld des Grundwassers bildet sich eine Divergenzzone, die Wasserscheide. Das Grundwasser strömt der Schwerkraft folgend divergent von der Wasserscheide weg in Richtung einer der beiden Oberflächengewässern, vgl. Unterlage 2 – Erläuternde Unterlage, S. 54. Durch diese Grundwasserscheide strömt das Grundwasser sowohl in Richtung Wiehltalsperre als auch in Richtung Steinbruch. Die in den Einwendungen und Stellungnahme zunächst geäußerte Sorge, die Wiehltalsperre könne durch die Sumpfung während der Abbauphase oder durch die Flutung in der Anstauphase Wasser verlieren, ist daher unbegründet.

Dies wird durch die von der Planfeststellungsbehörde beauftragten Sachverständigen bestätigt (AHU, Stellungnahme vom November 2024). Soweit die Schlussfolgerung der Gutachter der Vorhabensträgerin in den erläuternden Unterlagen vom 27.08.2024, „wonach aus hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung aus der Wiehltalsperre durch die geplante Erweiterung des Steinbruchs der Fa. Günter Jaeger Steinbruchbetriebe GmbH nicht erkennbar ist, ...“ von den durch die Planfeststellungsbehörde hinzugezogenen Sachverständigen nicht vollständig geteilt wird, bezieht sich dies im Wesentlichen auf die zukünftig unter DVGW-Maßstäben neu zu definierenden Grenzen der einzelnen Schutzzonen des Wasserschutzgebiets (AHU, Stellungnahme vom November 2024, S. 3, 5, so auch Stellungnahme des Aggerverbandes vom 25.09.2024, S. 2). Eine solche für erforderlich gehaltene Anpassung der Schutzgebietsgrenzen ist indes nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern eines Ordnungsverfahrens nach § 51 WHG zu gegebener Zeit.

Bilanziell ergibt sich laut hydrogeologischem Gutachten während der Abbauphase keine nennenswerte Veränderung des Wasserhaushalts, da das gehobene Wasser aus dem Steinbruch an den Elbach, das heißt seinem ursprünglichen Einzugsgebiet wieder zurückgegeben wird, vgl. Anhang 2, S. 57. Dabei werden die notwendigen Überwachungsparameter für die Einleitung in den Elbach in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren festgelegt, um die Wasserqualität im Elbach zu erhalten und damit die Wasserqualität in der Wiehltalsperre.

Unabhängig vom resultierenden Einzugsgebiet der Steinbruchsumpfung wirkt sich die mit der Erweiterung verbundene zusätzliche Grundwasserabsenkung radial in alle Richtungen aus. Letztendlich infolge der insgesamt geringen Transmissivität des Grundgebirges und nur mäßigen Grundwasserneubildungsrate klingt die Steinbruchsumpfung radial rasch ab. Die größten Absenkungsbeträge ergeben sich im Bereich der den Steinbruch umgebenden Höhenzüge, also dort, wo bereits ein großer Flurabstand herrscht, vgl. Anhang 2, S. 58.

Dementsprechend verändert sich das oberirdische Einzugsgebiet des Ulbertbaches (NN, Gewässernummer 27284332) – entgegen der Annahme des LANUV – durch den Steinbruch nicht. Eine Veränderung des oberirdischen Einzugsgebietes und somit auch des Interflows kann auf Grundlage der topographischen Verhältnisse nicht nachvollzogen werden (vgl. Anhang 2, S. 21). Auch das aufgestellte und von den von der Planfeststellungsbehörde beauftragten Sachverständigen als sachgerecht bestätigte hydrogeologische Modell geht an dieser Stelle von keiner Veränderung aus (vgl. Anhang 2, 46). Der Grundwasseranteil der Quellspeisung des Ulbertbaches sinkt entsprechend den Ergebnissen der numerischen Grundwasserströmungsmodells um 0,2% bei einem mittleren Abfluss von ca. 17 l/s und ist somit vernachlässigbar (Stellungnahme der UWB vom 18.06.2025, S. 4).

Was den Elbach und die insoweit vom LANUV befürchteten Nachteile betrifft (vgl. Stellungnahme vom 18.07.2022, S. 3 ff.), ist den Antragsunterlagen zwar zu entnehmen, dass dieser im Bereich des Steinbruchs der Günter Jaeger Steinbruchbetriebe GmbH auf einem Teil der Fließstrecke vom Grundwasser „abgerissen“ wird. Dies wird jedoch wäh-

rend des aktiven Abbaus durch die aktive Steinbruchsümpfung kompensiert. Die Quantifizierung der Austragsrate aus dem Elbach hat eine Erhöhung der Aussickerungsrate um 0,26 l/s ergeben. Ein Trockenfallen des Elbachs ist durch diese vernachlässigbare Erhöhung der Aussickerungsrate nicht zu erwarten. Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen daher keine Bedenken (Stellungnahme der UWB vom 18.06.2025, S. 5).

Die Möglichkeit von Verritzungen des verbleibenden Gebirges wird durch verminderten Sprengstoffeinsatz in diesen Bereichen ausgeschlossen, sog. Vorspaltsprengungen (vgl. Unterlage 4, S. 6f).

Ausschluss der Schutzzweckgefährdung in der Anstauphase

Auch in der Anstauphase kann eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers und somit des Schutzzwecks der Verordnungen ausgeschlossen werden.

In der Zeit der Anstauung wird die ausgeprägte, aber nicht ortsfeste Wasserscheide in ihrer Wirksamkeit durch den Seewasserspiegelanstieg sukzessive abnehmen, bis sie sich schließlich vollständig auflöst. Dies tritt ein, sobald der Wasserspiegel im Steinbruchgewässer den höchsten Punkt der Wasserscheide erreicht hat. Aufgrund der unterschiedlichen Wasserspiegel von Wiehltalsperre (ca. 295 m NHN) und Steinbruchsee (323 m NHN) stellt sich im geplanten Endzustand ein Gefälle vom Steinbruchgewässer zur Talsperre ein. Es ergibt sich eine Verweildauer des Grundwassers zwischen den beiden offenen Wasserflächen von ca. 8,5 Jahren vgl. Unterlage 2 – Ergänzende Unterlagen, S. 57f. Dieses Gefälle stellt jedoch keine Gefahr für die Wasserqualität der Talsperre dar, da kein verunreinigtes Wasser aus dem Steinbruch in die Talsperre gelangen kann (vgl. Monitoring in Unterlage 4, S. 23 ff sowie Unterlage 5 Bewirtschaftungskonzept, S. 16f.)

Bilanziell ist es zwar so, dass das im Steinbruchsee anstauende Wasser dem Wasserhaushalt der Wiehltalsperre vorübergehend entzogen wird (vgl. zunächst Stellungnahme des Aggerverbandes vom 23.1.2024, S. 4). Durch den entstehenden Steinbruchsee werden der Wiehltalsperre nach Beendigung der Abbautätigkeit in der Anstauphase im Jahr ca. 462.000 m³ Wasser, das aus der Sümpfung stammt, fehlen. Hiervon sind ca. 19,2 % (87.780 m³) grundwasserbürtig. Dieses bedeutet, davon ausgehend, dass die Talsperre in der Hauptsache von Oberflächenabfluss und dem Interflow gespeist wird, dass ca. 374.220 m³ bei einer angenommen gleichbleibenden Verdunstung der Talsperre fehlen (vgl. Stellungnahme der UWB vom 18.06.2025, S. 5). Unter Anwendung des Bewirtschaftungskonzeptes vom 17.6.2025 (Unterlage 5), das auf den in Kapitel 1 genannten Gutachten beruht, dem auch der Begünstigte des Wasserschutzgebiets zugestimmt hat (vgl. Stellungnahme des Aggerverbandes vom 12.8.2025), ist vorgesehen, unter bestimmten Voraussetzungen dem Elbach Wasser zu entnehmen und damit die Einstauphase zu verkürzen. Gleichzeitig ist vorgesehen, den Elbach in Trockenzeiten aus dem angestauten Wasser zu stützen. Die Einleitung von Seewasser in den Elbach unterliegt einer Überwachung.

Die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren werden mit den Überwachungsparametern zu gegebener Zeit geführt.

Durch das Bewirtschaftungskonzept wird auch sichergestellt, dass die Wasserbeschaffenheit des entstehenden Steinbruchsees dauerhaft einem guten Zustand entspricht, womit Beeinträchtigungen der Qualität des Elbachs und damit auch der Wiehltalsperre verhindert werden. Dies ist unter limnologischen Aspekten unter Anwendung der vorgesehenen Maßnahmen gutachterlich (vgl. Anhänge 25 und 40) und durch die UWB (Stellungnahme vom 18.06.2025, S. 5) bestätigt.

Ausschluss der Schutzzweckgefährdung in der Seephase

Auch ab Eintritt der Planphase bzw. Seephase ist aus hydrogeologischer, limnologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung aus der Wiehltalsperre und somit eine Gefährdung des Schutzzwecks der einschlägigen WSG-Verordnungen durch die geplante Erweiterung nicht erkennbar, wenn die Bewirtschaftung nach dem hierfür erstellten Konzept (Unterlage 5) erfolgt. Die vg. Ausführungen zur Wasserbeschaffenheit in der Anstauphase gelten entsprechend.

Gleichzeitig wird über den Überlauf ab einer Seehöhe von 323 m NHN bei einem durchschnittlichen Überlauf von 10,5 l/s eine Wassermenge von 332.000 m³/a an den Elbach und damit für die Wiehltalsperre wieder abgegeben (vgl. Anhang 2, S. 53).

Von dem den Steinbruchsee umgebenden Gestein (Grauwacke) geht dauerhaft keine Gefährdung des Grundwassers aus. Eine – wie im Verfahren vom LANUV (vgl. Stellungnahme vom 18.07.2022, S. 7) befürchtet – Gefahr der Bodensetzung und des Bodenkriechens besteht aufgrund der Lage im Festgestein des Rheinischen Schiefergebirges nicht. Dies wird durch die von der Planfeststellungsbehörde beauftragten Sachverständigen bestätigt.

Die resultierende Wasserspiegellage bleibt bei 323 m NHN innerhalb des Festgesteins. Es ist keine Flutung der Fluktuationsbodenschicht/Oberbodenschicht zu erwarten, weil sich diese über dem höchstmöglichen Wasserspiegelstand befinden. Der Wasserspiegel im Festgestein selbst führt nicht zu einer nennenswerten Veränderung der physikalischen Eigenschaften, die das Kriechen verursachen könnten. Die geologischen Schichten weisen durchaus Verwitterungshorizonte auf, die auf chemische, physikalische und biologische Zersetzungsprozesse zurückzuführen sind. Diese Verwitterungshorizonte sind nicht entfestigt (vgl. Protokoll Erörterungstermin vom 21.11.2024/31.01.2025, S. 3).

Darüber hinaus ermöglicht das planfestgestellte Vorhaben eine Optimierung der Wasserqualität des nach derzeitiger Zulassungslage entstehenden Gewässers durch Sohlanhebung und Sohleinebnung und Einbeziehung des gesamten Steinbruchsees in eine Bewirtschaftung (vgl. Anhang 39 – Limnologische Stellungnahme zur Aufhöhung der Seesohle vom 20.05.2025) sowie Zwangszirkulation, vgl. Anhang 25, S. 63).

Monitoring

Dem wasserrechtlichen Vorsorgegrundsatz wird dadurch Rechnung getragen, dass ein umfangreiches Grund- und Oberflächenwassermonitoring sowie ein Monitoring der Gewässerökologie des Steinbruchsees und des Elbachs angeordnet wird (vgl. Nebenbestimmung 1.7.2). Die Details sind in der 3. Ergänzungsunterlage vom 12.06.2025 (S. 26ff.) beschrieben.

Administrative und wirtschaftliche Absicherung der dauerhaften Seebewirtschaftung

Ein wesentlicher Aspekt für die Erteilung der Befreiungen nach § 52 WHG bzw. § 11 Abs. 1 WSG-VO WTS ist die Absicherung einer dauerhaften Bewirtschaftung des Steinbruchsees nach den Anforderungen dieses Beschlusses. In Ansehung der zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten ist davon auszugehen, dass unter Einbeziehung der heute erkennbaren Prognosemöglichkeiten, die vom Vorhabensträger vorgeschlagene Betreibergesellschaft mit Beirat, dem die Bewirtschaftung betreffende Entscheidungen vorbehalten sind, geeignete umzusetzende Modell zur Absicherung einer dauerhaften Bewirtschaftung des Steinbruchsees darstellt. Sie ist für die Vorhabensträgerin verpflichtend vor Gebrauchmachen von dieser Planfeststellung zu gründen, und der Beirat ist entsprechend der Satzung (Fassung nach der E-Mail Ohms RAe an Aggerverband vom 24.07.2025) zu besetzen (vgl. NB 1.6(1)(5)).

Auch andere administrative Möglichkeiten wie etwa ein Stiftungsmodell wurde geprüft. Die Stellungnahme Dr. Dietrich vom 20.8.2025 stellt dar, dass eine Stiftung weniger geeignet ist. Weiterhin gewährleistet das Beiratsmodell mit einem vetoberechtigten Beiratsmitglied aus dem Kreis der Träger von Hoheitsaufgaben oder sonst berufsrechtlich gebundener Personen hinreichend verlässlich eine zweckentsprechende Verwendung von Mitteln.

Nach den vorgelegten technischen Überlegungen und Kostenberechnungen ist es in wirtschaftlicher Hinsicht in Ansehung der heute kalkulierbaren Kosten und eines Inflationszuschlages von 1 % pro Jahr erforderlich, dass mit Abschluss des Gesteinsabbaus in 40 Jahren 720.000 Euro zur Errichtung einer Stromerzeugungsanlage, 384.000 Euro für die Anschaffung und Installation der Zirkulationsanlage und 192.000 Euro für die Errichtung des Einleitbauwerks mit Freispiegelleitung, also insgesamt 1.296.000,00 Euro zur Verfügung stehen müssen, um eine dauerhafte Bewirtschaftung des Steinbruchsees zu gewährleisten. Dies wird durch die Nebenbestimmung 1.6(2) sichergestellt.

Nach den vorgelegten Unterlagen können mit der Investition in eine PV-Stromerzeugungsanlage dauerhaft Erlöse erzeugt werden, die die Kosten der Bewirtschaftung ebenso erwirtschaften wie erforderliche Reinvestitionskosten in die Stromerzeugungsanlage und die Zirkulationsanlage (54.000 Euro).

Ausgehend von 54.000 Euro Kosten und einem Strompreis (ohne Netzentgelte) von 7 ct/kWh: müssten ca. 772.000 kWh p.a. Strom erzeugt werden. Nach der vorgelegten PV-Planung auf den hierfür vorgesehenen Flächen (vgl. Anhang 43) ist die Realisierung einer PV-Anlage mit 918 kWp auf ca. 4.100 m² mit einer Netzeinspeisung von ca. 829.000 kWh p.a. möglich. Ausgehend davon, dass die technische Entwicklung im Bereich der PV-Anlagen in den nächsten Jahren voranschreitet und sehr wahrscheinlich – wie dies auch in der Vergangenheit festzustellen war – auf immer weniger Fläche mehr Strom erzeugt werden kann²⁴, besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch für den Fall eines Preisverfalls für Strom – wie vom NABU befürchtet (vgl. Stellungnahme vom 06.08.2025, S. 3) – hinreichend Spielraum dafür, dass selbst dann eine dauerhafte Bewirtschaftung des Steinbruchsees wirtschaftlich abgesichert ist. Andere Modelle, nach denen die Vorhabensträgerin ad hoc heute entsprechende Mittel bar zurückstellt, sind aus steuerlichen Gründen und mit Rücksicht auf die Liquidität des laufenden Unternehmens nicht als verhältnismäßig anzusehen.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der vg. Maßnahmen ist keine Gefährdung der Trinkwasserversorgung gegeben. Somit ist der jeweilige Schutzzweck der WSGVO-WTS und der LwWSGVO-OB nicht gefährdet.

2.4.2.3.2 Vorliegen einer nicht beabsichtigten Härte gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 WSGVO WTS

Im Regionalplan Köln a.F. Stand April 2018, der für den Abbau von Festgesteinen noch gilt, ist in den Vorbemerkungen zu Punkt D.2.4 Nr. 7 (Langfristige Sicherung von nicht-energetischen Bodenschätzen) darauf hingewiesen, dass im Einzugsbereich der Wiehlalsperre die Fortführung der dort vorhandenen Steinbruchbetriebe unter strengen Voraussetzungen regionalplanerisch gesichert worden ist.

Auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof sind noch Erweiterungsflächen für den Steinbruchbetrieb dargestellt.

²⁴ Umweltbundesamt: Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen, Abschlussbericht 141/2022, S. 10.

Es ist daher davon auszugehen, dass ein Weiterbetrieb des Steinbruchbetriebs gesichert werden sollte.

Mit der gewählten Erweiterungsrichtung nach Westen und Südwesten entfernt sich das Abbaugelände von der Wiehltalsperre.

Darüber hinaus wird durch die umfassenden Bewirtschaftungs- und Monitoringmaßnahmen sichergestellt, dass eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Maßnahmen nicht entsteht.

Die Versagung der Befreiung von den Verboten der WSGVO WTS würde daher zu einer nicht beabsichtigten Härte führen.

Fazit Befreiungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Befreiung von den Verboten der LwWSGVO- OB und der WSGVO WTS liegen vor.

2.4.2.3.3 Genehmigungen nach § 10 Abs. 1 und 8 WSGVO WTS

Unter Ziffer 2.4.2.3.2 sind die Genehmigungstatbestände nach der WSGVO WTS aufgeführt.

Bei allen Entscheidungen ist gem. § 10 Abs. 8 WSGVO WTS dem Schutzzweck der Verordnung Rechnung zu tragen.

Wie unter 2.4.2.3.2 bereits ausgeführt, ist der Schutzzweck der WSGVO WTS wegen der für das planfestgestellte Vorhaben geplanten Bewirtschaftungs- und Monitoringmaßnahmen nicht gefährdet.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor.

2.4.2.3.4 Voraussetzungen für den Gewässerausbau nach § 67 WHG

Gem. § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Natürliche Rückhalteflächen sind nicht betroffen. Das natürliche Abflussverhalten könnte durch den Bodenabtrag verändert werden, jedoch ist unter 2.4.1.4 dargelegt, dass der planfestgestellte Gewässerausbau geeignet ist, Hochwasserschutzfunktionen zu übernehmen.

Naturraumtypische Lebensgemeinschaften sind betroffen. Hierzu sind umfangreiche artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen (z.B. für die Geburtshelferkröte, Fledermäuse, geschützte Vogelarten).

Nachteilige Veränderungen des Zustands des planfestgestellten Gewässers werden durch die umfangreichen Bewirtschaftungs- und Monitoringmaßnahmen vermieden (vgl. 2.4.2.3.6, 1.7.2).

2.4.2.3.5 Grundsätze für den Gewässerausbau nach § 71 LWG

Gem. § 71 LWG haben Maßnahmen zum Gewässerausbau die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele, das Maßnahmenprogramm, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sowie die Vorgaben der §§ 27-31 WHG für die Bewirtschaftungsziele sowie den Risikomanagementplan nach § 75 WHG und die durch das für Umwelt zuständige Ministerium im Ministerialblatt NRW veröffentlichten Grundsätze für den Gewässerausbau zu beachten.

Das Vorhaben beachtet die vg. Grundsätze, s. hierzu auch nachfolgend den Punkt Gewässerbewirtschaftung.

2.4.2.3.6 Gewässerbewirtschaftung

Die Anforderungen zur Gewässerbewirtschaftung werden von allen planfestgestellten Maßnahmen erfüllt.

2.4.2.3.6.1 Rechtliche Maßstäbe

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und (2.) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Für oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, gilt anstatt eines ökologischen Zustands jeweils ihr ökologisches Potenzial (§ 27 Abs. 2 WHG). Die diesbezüglichen materiellen Anforderungen wurden mit der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) konkretisiert. Maßgeblich für die Prüfung ist der Zustand des betroffenen Wasserkörpers insgesamt. Veränderungen in einzelnen Abschnitten sind nur relevant, soweit sie sich auf den allgemeinen Gewässerzustand des Wasserkörpers auswirken; entscheidend bei Oberflächenwasserkörpern ist daher die Beurteilung an der repräsentativen Messstelle.²⁵ Dabei ist kein Raum für Erheblichkeitsschwellen, die auf einer Interessenabwägung beruhen.²⁶ Dies gilt jedoch nicht für fachlich begründete Grenzen, die sich auf die praktische Messbarkeit bzw. Nachweisbarkeit von Auswirkungen beziehen und angesichts deren Unterschreiten schon keine negative Veränderung oder Verschlechterung vorliegt.²⁷

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; (2.) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden; (3.) ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Die diesbezüglichen materiellen Anforderungen wurden mit der Grundwasserverordnung (GrwV) konkretisiert.

Die Ziele der Richtlinie 2000/60 – Wasserrahmenrichtlinie - für Oberflächengewässer und Grundwasser sind ähnlich. Daher sind die für das Grundwasser vorgesehenen Pflichten - wie für die Oberflächengewässer - ebenfalls verbindlich. Die Maßstäbe des Verschlechterungsverbots für Oberflächengewässer gelten deshalb auch für das Grundwasser.²⁸ Insbesondere ist die Überschreitung einer einzigen Qualitätsnorm oder eines einzigen Schwellenwerts im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/118 – Grundwasserrichtlinie, welche in der GrwV konkretisiert wird, in einem Grundwasserkörper als eine Verlet-

²⁵ BVerwG, 12. Juni 2019 – 9 A 2/18 –, juris Rn. 141.

²⁶ EuGH, 1. Juli 2015 – C-461/13 –, juris Rn. 68.

²⁷ BVerwG, 12. Juni 2019 – 9 A 2/18 –, juris Rn. 144.

²⁸ BVerwG, EuGH-Vorlage vom 25. April 2018 – 9 A 16/16 –, juris Rn. 44.

zung der Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers zu qualifizieren.

Zudem stellt jede weitere (messbare) Erhöhung einer Schadstoffkonzentration, die nach Maßgabe von Art. 3 Abs. 1 der Grundwasserrichtlinie bereits eine Umweltqualitätsnorm oder einen vom Mitgliedstaat festgelegten Schwellenwert überschreitet, ebenfalls eine Verschlechterung dar.²⁹

Bezugspunkt der Prüfung des Verschlechterungsverbots ist - wie bei OWK- der Wasserkörper in seiner Gesamtheit. Unter einem Grundwasserkörper ist nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 6 WHG das "abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter" zu verstehen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie nicht auf den GWK insgesamt von Einfluss sind.³⁰ Dafür sind die an jeder Überwachungsmessstelle gemessenen Werte individuell zu berücksichtigen,³¹ die Teil des repräsentativen Überwachungsnetzes sind. Lokal begrenzte Veränderungen an Messstellen, die zur Überwachung von Punktquellen dienen, die sich nicht nachteilig auf eine repräsentative Messstelle und damit nicht auf einen erheblichen Teil des GWK auswirken, sind nicht geeignet, eine Verschlechterung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zu begründen.³²

Liegt zum Zeitpunkt der Gestattung bereits eine gestattete Gewässerbenutzung vor und/oder schließt sich die Benutzung durch das planfestgestellte Vorhaben unmittelbar an eine vorangegangene gestattete Gewässerbenutzung an (Anschlusszulassung), so ist zur Beurteilung der Verschlechterung auf den chemischen Ist-Zustand unter Berücksichtigung der bisherigen Einleitungen abzustellen, so dass die unveränderte Fortsetzung nicht den Tatbestand der Verschlechterung erfüllt (vgl. Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 27 Rn. 14d).

Die Betrachtung einer fortgesetzten Gewässerbenutzung ist nicht Gegenstand des Verschlechterungsverbots, sondern des Verbesserungsgebots³³. Zwar gilt im Wasserrecht kein Bestandsschutz für einmal erlaubte Benutzungen. Die Festlegung eines angestrebten Zustands und die dafür erforderlichen Maßnahmen sind jedoch der Bewirtschaftungsplanung nach §§ 82 ff. WHG vorbehalten, die bei der Erteilung von Einzelerlaubnissen zu berücksichtigen ist.³⁴

2.4.2.3.6.1.1 Betroffene Gewässerkörper

Das Vorhaben liegt im Einzugsgebiet der Wiehl mit ihren Wasserkörpern DERW_DENW27284_17_20, DERW_DENW27284_26_34 (beide Grobmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche (LAWA-Typcode: 5, Wasserkörper-ID: DE_NRW_27284_25705) und der Wiehltalsperre (DE_LW_DENW800012728435/ID: DE_NRW_27284_19916), Geschichteter, calciumarmer Mittelgebirgssee mit relativ kleinem Einzugsgebiet (LAWA-Typcode: 9) sowie dem Grundwasserkörper Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Wiehl (DEGB_DENW_272_16) mit einer Fläche von 321,445 km².

Im östlichen Oberflächen-Wasserkörper DE_NRW_27284_25705 ist eine natürliche Gewässerstruktur gegeben, während die Gewässerstruktur im westlichen Wasserkörper DE_NRW_27284_19916 durch die Talsperrennutzung als erheblich verändert gilt. Sie fällt unter die HMWB-Fallgruppe der Mittelgebirgsbach-Talsperren (Tsp-MGB). Die Talsperre wird zur Trinkwassergewinnung genutzt (vgl. – Unterlage Anhang 12 - Fachbeitrag Was-

²⁹ EuGH, 28. Mai 2020 – C-535/18 –, juris Rn. 70, 72, 109, 110.

³⁰ BVerwG, EuGH-Vorlage vom 25. April 2018 – 9 A 16/16 –, juris Rn. 44.

³¹ EuGH, 28. Mai 2020 – Rs. C-535/18, juris Rn. 119.

³² BVerwG, 21. November 2023 – 9 A 11/21, juris Rn. 49.

³³ Vgl. EuGH, 1. Juli 2015 – C-461/13 –, juris Rn. 29 ff.

³⁴ BVerwG, 2. November 2017 – 7 C 25/15 –, juris Rn. 49.

serrahmenrichtlinie, S. 7).

Im Bewirtschaftungsplans 2022-2027 ist der Grundwasserkörper DEGB_DENW_272_16 als mengenmäßig gut mit ausgeglichener Bilanz eingestuft worden. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist ebenfalls als gut eingestuft. Maßnahmenrelevante Trends sind nicht gegeben.

Die genannten Oberflächenwasserkörper sind von dem planfestgestellten Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Der unmittelbar von dem planfestgestellten Vorhaben betroffene Elbach als nicht bewerteter Oberflächenwasserkörper fließt allerdings ca. 210 m unterhalb der Einleitstelle 2 in die Wiehl, die wiederum der Wiehltalsperre zufließt. Für nicht berichtspflichtige (Klein-)Gewässer gilt, dass dem Verschlechterungsverbot dadurch entsprochen werden kann, dass diese so bewirtschaftet werden, dass der festgelegte Oberflächenwasserkörper, mit dem sie verbunden sind, die Bewirtschaftungsziele erreicht.³⁵

Der Grundwasserkörper ist insofern durch das planfestgestellte Vorhaben betroffen, als im Zuge der Sumpfungsbewirtschaftungsmaßnahme neben dem Niederschlagswasser auch aus dem Grundwasserkörper dem Steinbruch zuströmendes Grundwasser abgeführt wird.

Eine vollständige Ermittlung des Ist-Zustands kann dabei insoweit unterbleiben, als die genannten vorhabenbedingten Wirkpfade und Wirkfaktoren nicht auf die jeweiligen Qualitätskomponenten einwirken können.³⁶

2.4.2.3.6.1.2 Verschlechterungsverbot

2.4.2.3.6.1.2.1 Oberflächengewässer

Die für den Vergleich vor und nach Zulassung des Vorhabens rechtlich zunächst ausschlaggebende bestehende Einleitungssituation in den Elbach stellt sich mengenmäßig wie folgt dar:

Einleitungsstelle 1 (Grubenentwässerung Südliche Grube)

Stündliche Menge: **$Q_{E1,h} = 54 \text{ m}^3/\text{h} \text{ (15 l/s)}$**

Tagesmenge: **$Q_{E1,d} = 1.296 \text{ m}^3/\text{d}$**

Jahresmenge: **$Q_{E1,a} = 125.000 \text{ m}^3/\text{a}$**

Einleitungsstelle 2 (Entwässerung Betriebsgelände)

Spitzenzufluss: **$Q_{E2,s} = 36 \text{ l/s}$**

Tagesmenge (Spitze): **$Q_{E2,d} = 188 \text{ m}^3/\text{d}$**

Jahresmenge: **$Q_{E2,a} = 2.180 \text{ m}^3/\text{a}$**

Hieran wird sich in der Abbauphase nur insoweit etwas ändern, als sich die Jahresmenge des zulässigerweise einzuleitenden Wassers auf $Q_{E1,a} = 462.000 \text{ m}^3/\text{a}$ erhöht. Da sich die am Tag und in der Stunde zulässige Wassermenge nicht ändert, tatsächlich die Konzentration der Trübung im Sumpfungswasser ohnehin deutlich geringer ist als der zulässige Grenzwert und überdies der nächste bewertete Oberflächenwasserkörper ohnehin deutlich leistungsstärker ist, können Veränderungen hinsichtlich aller ökologischen Qualitätsparameter ausgeschlossen werden. Chemische Qualitätsparameter bleiben von dieser mengenmäßigen Veränderung ohnehin unberührt.

In qualitativer Hinsicht spielen lediglich abfiltrierbare Stoffe eine Rolle, deren Grenzwert

³⁵ BVerwG, 10. November 2016 – 9 A 18/15 –, juris Rn. 101 ff.; BVerwG, 27. November 2018 – 9 A 8/17 –, juris Rn. 44.

³⁶ BVerwG, 4. Mai 2022 – 9 A 7/21, juris Rn. 26.

bei der Einleitung in den Elbach unverändert bei 40 mg/l liegt. Durch die größere Einleitmenge erhöht sich theoretisch auch die Fracht der eingeleiteten Schwebstoffe. Es ist allerdings durch gewässerökologische Untersuchung (Unterlage Anhang 13 und Anhang 24, ergänzende Stellungnahme gaiac, ohne Datum „Antwort auf die Stellungnahme des NABU vom 30.12.2023“) nachgewiesen, dass sich die Trübung im Abwasser aus dem Steinbruch – auch unabhängig davon, dass diese durch Maßnahmen wie Absetzvorgänge in der Grube Süd für das Sumpfungswasser, 2 zwischengeschaltete Absetzbecken für die Niederschlagsentwässerung oder die Kreislaufführung des Wassers der Reifenwaschanlage und die damit verbundene Eliminierung eines besonders von Trübe betroffenen Abwasserstroms weitgehend reduziert wird nicht nachteilig auf die maßgeblichen ökologischen Qualitätsparameter auswirkt.

Der ökologische Zustand eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich nach den in Anlage 3 OGEwV aufgeführten Qualitätskomponenten (§ 5 Abs. 1 OGEwV) i.V.m. den in Anlage 6 genannten Umweltqualitätsnormen, wobei die hydromorphologischen und die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Nr. 2 und Nr. 3.2 Anlage 3 OGEwV(nur) unterstützend heranzuziehen sind (§ 5 Abs. 4 Satz 2 OGEwV). Eine negative Veränderung dieser unterstützenden Qualitätskomponenten reicht daher für die Annahme einer Verschlechterung allein nicht aus.³⁷

Die biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos (MZB) sowie die benthische Flora bestehend aus Makrophyten und Phytobenthos (Diatomeen und PoD) wurden im Rahmen der gewässerökologischen Untersuchung sowohl oberhalb als auch unterhalb der Einleitungsstellen des bestehenden Steinbruchs in den Elbach und in der Wiehl nach Zufluss des Elbach näher betrachtet (Anhang 13).

Ausweislich des Ergebnisses der Untersuchungen (siehe 2.3.5.5) stellt sich der ökologische Gewässerzustand des Elbachs unterhalb der Einleitungen etwas schlechter dar als oberhalb der Einleitungen (ÖZK 3 mäßig statt ÖZK 2 - gut).

Zum einen besteht die Gewässersohle überwiegende aus künstlichen Substraten und die Beschattung ist durch den über weitere Strecken nur einseitig vorhandenen Ufergehölzsaum reduziert. Hieraus resultieren strukturelle Defizite, wie eine schlechtere Habitatqualität, eine geringere Habitatdiversität, höhere Sonneneinstrahlung und damit ggf. auch Phasen mit erhöhter Wassertemperatur, die sich in der Besiedelung widerspiegeln.

Die Makrozoobenthos indizieren an beiden Probestellen deutlich einen guten saprobiellen Zustand.

An der Probenahmestelle Elbach uh hat einen vergleichsweise niedrigen Wert für die Artenzahl und für den Individuenanteil der EPT-Taxa, welcher gut mit den verschlechterten Habitatbedingungen korrespondiert.

Auch der Faunaindex stützt dieses Ergebnis. Der Index bewertet die Auswirkungen struktureller Degradation auf Habitat- und Einzugsgebietsebene. Vor allem das Fehlen besonderer Sohl- und Uferstrukturen führen zu einer Verschlechterung der Bewertung.

Es wird darüber hinaus ein verringerter Waldanteil indiziert.

Die etwas schlechteren Ergebnisse der Probenahmestelle Elbach uh. werden primär auf strukturelle Defizite des Gewässerabschnittes und nicht auf die Einleitung von Sumpfungswasser zurückgeführt.

Die Makrophyten indizieren an beiden Gewässerabschnitten einheitlich einen unbeein-

³⁷ BVerwG, 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, juris Rn. 496 ff.

trächtigten sehr guten ökologischen Zustand.

Die Diatomeen und das PoD werden an der Probenahmestelle Elbach uh mit mäßig und damit jeweils eine Güteklasse schlechter als an der Probenahmestelle Elbach oh. bewertet.

Beim PoD ist dies hauptsächlich auf das Fehlen sensibler im Oberstrom teil häufig vorkommender Arten an der Probenahmestelle Elbach uh sowie dem Auftreten von drei Arten zurückzuführen, die im Oberstrom fehlen und eine Eutrophierung, bzw. einen mäßigen bis unbefriedigenden saprobiellen Zustand anzeigen. Dies deutet insgesamt auf eine leicht erhöhte saprobielle Beeinträchtigung der unterhalb gelegenen Probenahmestelle hin.

Die Diatomeen indizieren dagegen an beiden Probenahmestellen nur eine niedrigschwellige saprobielle Belastung (Saprobieindex nach Rott et. al. Güteklasse II). Der berechnete Trophiestatus weist in beiden Untersuchungsstrecken auf eutrophe Zustände hin, wodurch von einer mäßigen Nährstofffracht auszugehen ist.

Das PoD und die Diatomeen deuten an beiden Probenahmestellen auf leichte bis mäßige stoffliche Beeinträchtigungen hin, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Berücksichtigung in der Phylib-Gesamtbewertung an der Probenahmestelle Elbach oh insgesamt zu einer besseren Einstufung führen als an der Probenahmestelle Elbach uh.

Insgesamt indizieren die Untersuchungsergebnisse ein mäßiges strukturelles Defizit an der Probenahmestelle Elbach uh und eine leichte bis mäßige stoffliche (saprobiell und trophisch) Belastung an beiden untersuchten Abschnitten im Elbach.

Die Untersuchungen geben keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung durch die Einleitung von Sumpfungswasser (Anang 24, Stellungnahme gaia).

Die Biozönose erweist sich als überwiegend intakt und erreicht eine für den jeweiligen strukturellen Zustand günstige ökologische Qualität (vgl. Anhang 13 – Gewässerökologische Untersuchung, S. 35). Demzufolge gehen vom Elbach auch keine qualitätsmindernden Auswirkungen auf das zu bewertende Gewässer (Wiehl) aus.

Daran wird sich auch in Anbetracht der planfestgestellten Gewässererweiterung nichts ändern, weil sich die maßgeblichen Einleitgegebenheiten während der Abbauphase nicht ändern. Da die dem Elbach zugeleiteten Schwebstoffe geogenen Ursprungs sind und die im Steinbruch abgebauten Gesteine der geologischen Zusammensetzung des Flussbetts des Elbachs ähneln, führt dies zu keiner Zuleitung von flussgebietspezifischen Schadstoffen i.S.v. Nr. 3.1 Anlage 6 i.V.m. Anlage 3 OGewV, so dass auch hinsichtlich der chemischen Komponente des ökologischen Zustands des Elbachs eine vorhabenbedingte Verschlechterung ausgeschlossen werden kann.

Im Übrigen ist auch für die Anstau- und die Seephase nachgewiesen, dass die Beschaffenheitskennwerte des abfließenden Seewassers unter Beachtung der festgelegten Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung den Güteanforderungen für die Wasserqualität im Elbach entsprechen (vgl. Limnologische Gutachten vom 19.08.2024, Anhang 25 für die Zeit nach Einstau und Erweiterung, von November 2024, Anhang 40 für die Einstauphase).

2.4.2.3.6.1.2.2 Grundwasser

Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers beurteilt sich nach Maßgabe von § 4 GrwV. Wird der mengenmäßige Zustand des zu beurteilenden GWK als gut eingestuft und kann nicht ausgeschlossen werden, dass vorhabenbedingt (1.) die Entwicklung der

Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigen, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigt und/oder (2.) durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig dazu führen, dass (a.) die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden, (b.) sich der Zustand dieser Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG signifikant verschlechtert, (c.) Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden und/oder das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird, so wird das Verschlechterungsverbot in § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG verletzt. Dasselbe gilt, wenn der mengenmäßige Zustand des GWK als schlecht eingestuft wird, also die Anforderungen des § 4 Abs. 1 GrwV schon heute nicht erfüllt werden, und sich einer oder mehr der genannten Beurteilungskriterien, die für den schlechten Zustand ausschlaggebend sind, weiter verschlechtert.

Der betroffene Grundwasserkörper Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Wiehl (DEGB_DENW_272_16) ist als gut eingestuft.

Das nutzbare Grundwasserdargebot ändert sich während der Abbauphase, steht jedoch dem Oberflächengewässer des Elbachs über die Einleitung des Sumpfungswassers zur Verfügung. Somit ergibt sich ein ausgeglichener Gesamtwasserhaushalt.

Bis zum Zeitpunkt der maximalen Ausdehnung des Steinbruchs wird sich die Wasserentnahme aus dem Steinbruch in der Summe von derzeit im Mittel 7,8 l/s durch sukzessive sich moderat erhöhenden Wasserandrang zum Steinbruch auf 14,6 l/s erhöhen. Der grundwasserbürtige Anteil ist selbst dann vergleichsweise gering und steigt von 2,2 l/s auf 2,8 l/s. Das morphologische Niederschlagseinzugsgebiet des Steinbruchs erhöht sich dabei von ca. 0,24 km² auf ca. 0,39 km². Die Auswirkungen klingen mit zunehmender Entfernung vom Rand des Steinbruchs infolge der insgesamt geringen Transmissivität des Grundgebirges und der nur mäßigen Grundwasserneubildungsrate radial auch rasch ab.

Bei einer Größe des Grundwasserkörpers von 321,445 km² und einer mittleren Grundwasserneubildungsspende von 4,4 l/(s·km²) errechnet sich ein mittlerer grundwasserbürtiger Abfluss von 1.424 l/s im gesamten Grundwasserkörper. Demgegenüber ist der grundwasserbürtige Abflussanteil aus dem planfestgestellten Steinbruch(See) von 2,8 l/s zu vernachlässigen (vgl. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie – Unterlage Anhang 12, S. 14ff.) und wird das nutzbare Grundwasserdargebot i.S.v. § 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV während der Abbauphase nicht relevant beeinflussen. Mit Erreichen der Seephase nimmt der Wasserandrang des Grundwassers wieder ab auf 0,68 l/s (vgl. Anhang 2, Hydrogeologisches Gutachten, S. 53), so dass auch für die Seephase eine Beeinflussung des nutzbaren Grundwasserdargebots ausgeschlossen werden kann.

In der Anstauphase entfällt die Sumpfung. Anströmendes Grundwasser verbleibt im See. Der Grundwasserspiegel gleicht sich den neuen Gegebenheiten sukzessive bis zum Übergang in die Seephase an.

In diesem Kontext ist festzuhalten, dass der Niederschlag im Oberbergischen Kreis größer ist als die Verdunstung über freien Wasserflächen (vgl. Anhang 2, S. 54), so dass auch Verdunstungseffekte sich nicht auf die Menge des nachströmenden Grundwassers auswirken.

Die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, und deren Zustand bleiben

von der Grundwasserbenutzung in allen Planungsphasen unberührt. Berechnete Grundwasserabsenkungen um die 10 cm liegen im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite des Grundwasserstandes und wirken sich nicht relevant auf das pflanzenverfügbare Wasserangebot aus. Landökosysteme, soweit überhaupt solche existieren, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, können durch die Grundwasserbenutzung nicht geschädigt werden. Ein vorhabenbedingter Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung ist ebenfalls ausgeschlossen.

Somit kann eine vorhabenbedingte Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Wiehl (DEGB_DENW_272_16) ausgeschlossen werden.

Ein Austrag von Stoffen aus dem entstehenden See in den Grundwasserkörper, der den Zustand verschlechtert, ist entsprechend der vorliegenden limnologischen Gutachten (vgl. Anhang 25 vom 19.08.2024 und Anhang 40, November 2024) nicht zu erwarten.

2.4.2.3.6.1.3 Verbesserungsgebot

Der zugelassene Plan ist auch mit den Anforderungen des Zielerreichungsgebotes des § 27 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG vereinbar, weil das zugelassene Vorhaben das Erreichen eines guten ökologischen Zustands und/oder eines guten chemischen Zustands der hier bewertungsrelevanten Oberflächengewässer und das Erreichen bzw. Erhalten eines guten mengenmäßigen Zustands und eines guten chemischen Zustands des hier bewertungsrelevanten Grundwasserkörpers nicht gefährdet.³⁸

Es sind auch in den für die genannten Wasserkörper aufgestellten Maßnahmenplänen nach § 82 WHG keine Maßnahmen enthalten, die durch das planfestgestellte Vorhaben (Steinbruch und Steinbruchsee in allen Planungsphasen) beeinträchtigt würden.

2.4.2.3.6.1.4 Beachtung Rechte Dritter

Gem. § 70 Abs. 1 WHG gelten u.a. § 14 Abs. 3 bis 6 WHG entsprechend.

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung (hier Herstellung des Gewässers) auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf nach § 14 Abs. 3 WHG hier die Planfeststellung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Planfeststellung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In den Fällen des Satzes 2 ist der Betroffene zu entschädigen.

Es wurde keine Beeinträchtigung von Rechten geltend gemacht. Insbesondere haben die Eigentümer der vom Abbau bzw. Gewässer betroffenen Grundstücke entsprechende Eigentümerverständniserklärungen abgegeben.

Gem. § 14 Abs. 4 WHG gilt das vorgesagte entsprechend, wenn ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten hat, dass

1. der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert,
2. die bisherige Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt,
3. seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen oder
4. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird.

³⁸ EuGH, 1. Juli 2015 – C-461/13 –, juris Rn. 51.

Geringfügige und solche nachteiligen Wirkungen, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben außer Betracht. Die Planfeststellung darf auch dann erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Gewässerbenutzung (hier Herstellung eines Gewässers) zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Abs. 4 WHG wurden nicht geltend gemacht.

Das Planfeststellungsverfahren hat weder eine ungünstige Veränderung eines durch ein Recht gesicherten Zustandes, noch eines anderen schützenswerten Belangs ergeben. Zu diskutieren waren insofern lediglich die Berechtigungen und Belange des Aggerverbandes, denen durch den Vorhabenträger mit entsprechenden Maßnahmen bzw. die Planfeststellungsbehörde durch entsprechende Anforderungen insofern Rechnung getragen wurde, als dieser der Planfeststellung letztlich zugestimmt hat (Stellungnahme des Aggerverbandes zunächst vom 25.9.2024 und schließlich vom 12.8.2025 sowie Protokoll des EÖT vom 21.11.2024 (31.01.2025), S. 11).

Fazit: Wasserrechtliche Anforderungen

Die wasserrechtlichen Anforderungen werden eingehalten. Die Vorgaben der Unteren Wasserbehörde wurden in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

2.4.2.4 Abgrabungsrecht

Die Voraussetzungen für die Genehmigung nach § 3 AbgrG liegen ebenfalls vor.

2.4.2.4.1 Voraussetzungen aus § 3 Abs. 2 AbgrG

Gem. § 3 Abs. 2 AbgrG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. ein vollständiger Abgrabungsplan (§ 4 Abs. 2 AbgrG) vorliegt,
2. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung beachtet sind und
3. andere öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.

Die gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 4 AbgrG erforderlichen wesentlichen Einzelheiten der Abgrabung und der Herrichtung sind in den vorgelegten Antragsunterlagen enthalten.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung sind beachtet (Planungsrechtliche Vorgaben).

Die Belange des Bodenschutzes sind berücksichtigt (vgl. 2.4.2.10).

Belange der Erholung sind nicht betroffen. (vgl. 2.3.6.2 ff.).

2.4.2.4.2 Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 AbgrG

Gem. § 3 Abs. 3 AbgrG sind Belange des Naturhaushaltes und der Landschaft in der Regel beachtet, wenn durch die Nutzung und Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes

1. der Naturhaushalt durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, die Grundwasserhältnisse, das Klima und den Boden nicht nachhaltig geschädigt wird,
2. eine Verunstaltung des Landschaftsbildes auf Dauer vermieden wird,
3. Landschaftsteile von besonderem Wert nicht zerstört werden und

4. den Entwicklungszielen oder besonderen Festsetzungen eines auf Grund des Landesnaturschutzgesetzes erlassenen rechtsverbindlichen Landschaftsplans nicht nachhaltig und erheblich zuwidergehandelt wird.

Zu Ziffer 1. und 4. wird auf die Ausführungen in Punkten 2.4.2.5 (Naturhaushalt, Tier- und Pflanzenwelt, Boden, Landschaftsplan), 2.4.2.3 (Grundwasser) und 2.4.3.4 (Klimaschutz) verwiesen.

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes auf Dauer wird vermieden, weil zum einen durch den angelegten Schutzstreifen eine Einbindung in die Landschaft schon während des Abbaus erfolgt. Zum anderen wird nach Einstau des Sees ein anderes Landschaftsbild entstehen.

Landschaftsteile von besonderem Wert werden nicht zerstört.

Das planfestgestellte Vorhaben liegt zwar in einem im Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet, die anthropogene Vorprägung ist indes aufgrund des bestehenden Steinbruchs und der den Raum durchschneidenden L234 erheblich (vgl. 2.3.5.7 und 2.3.6.8).

Jedenfalls liegt keine Zerstörung im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 2 AbgrG vor: Unter einem Zerstören ist die völlige Entwertung der betroffenen Landschaftsteile zu verstehen; der besondere Wert muss unwiederbringlich weggefallen sein.³⁹ Mit dem planfestgestellten Steinbruchsee entfällt nicht der (besondere) Wert der betroffenen Landschaft, vielmehr wird das Landschaftsbild nach den Maßgaben des § 15 Abs. 2 BNatSchG neu gestaltet. Dies ist vor allem auch deshalb nicht als Zerstörung anzusehen, weil es in Bezug auf das Landschaftsbild als Teil der Lebensgrundlagen des Menschen und Voraussetzung für seine Erholung in der Regel nicht so sehr darauf ankommt, dass bestimmte vorhandene optische Eindrücke von der Landschaft, die zumal in Deutschland weitgehend schon vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft ist, unverändert erhalten bleiben. Entscheidend für die Wahrung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist vielmehr, unvermeidbare Eingriffe in das Landschaftsbild in einer landschaftsgerechten Weise aufzufangen,⁴⁰ was hier geschehen ist (vgl. Ausführungen 2.4.2.5).

2.4.2.4.3 Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 AbgrG

Hiernach stehen andere öffentliche Belange einer Abgrabung insbesondere entgegen, wenn

1. das Ortsbild auf Dauer verunstaltet wird,
2. der Nachweis ausreichender Ab- und Zufahrtswege nicht erbracht wird.

Alle anderen öffentlichen Belange sind ausweislich der Begründung zu diesem Planfeststellungsbeschluss beachtet bzw. stehen nicht entgegen. Insbesondere wird das Ortsbild auf Dauer nicht verunstaltet und der Nachweis ausreichender Ab- und Zufahrtswege wird erbracht (vgl. 2.1.2)

2.4.2.4.4 Sicherheitsleistung nach § 10 Satz 1 AbgrG

Gemäß § 10 Satz 1 AbgrG NRW ist die Genehmigung von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Die Höhe der Sicherheitsleistung, vgl. 1.5, richtet sich gemäß Nr. 3.1 zu § 10 VV AbgrG NRW ausschließlich nach den Kosten der Herrichtung, zu der der Unternehmer bzw. die Unternehmerin verpflichtet wird.

³⁹ OVG NRW, 10. Juli 2003 – 20 A 4257/99 –, juris Rn. 55.

⁴⁰ BVerwG, 27. September 1990 – 4 C 44/87 –, BVerwGE 85, 348-368, Rn. 38.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 AbgrG NRW ist Herrichtung (Rekultivierung) die Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung des in Anspruch genommenen Geländes während und nach Abschluss der Abgrabung.

Die in Unterlage 2- Erläuternde Unterlage, S. 28 f. festgelegten Rekultivierungskosten (1.038.670 €) sind anzupassen.

Von den in Unterlage 2 - Erläuternde Unterlage, S. 28 f., dargestellten Einzelposten entfallen:

- Zirkulationsanlage (300.000 €), diese ist Teil des Bewirtschaftungskonzepts, die Kosten werden von der bewirtschaftenden Gesellschaft getragen,
- Schilfbepflanzung (76.800 €), diese Bepflanzung entfällt,
- Verdichtung von Bodenflächen und Aufbau Walkkörper (43.900 €), da der Schutzwall entfällt,
- Bepflanzung und Unterpflanzung des Waldrandes in Höhe von 260.300 EUR. Die Unterpflanzung des angrenzenden Waldbereichs liegt außerhalb des in Anspruch genommenen Geländes, als naturschutzfachliche Maßnahme erfolgt die Umsetzung auf den Ausgleichsflächen 2,4 6 und 7, vgl. Unterlage 35.1 – S. 12, 18.

Der Betrag für die Sicherheitsleistung ist aufgrund der nachträglich vorgesehenen Einebnung der Seesohle Nord auf 290 m NHN und der teilweisen Abraumverwendung zur flächenhaften Anhebung der Sohle in der Grube Süd auf bis zu 270 m NHN um 697.600 € (169.600 € + 528.000 €) zu ergänzen. Dieser Betrag wird wie folgt berechnet:

- Für die Verfüllung des Sees Nord mit 53.000 m³, vgl. Unterlage 4, S. 19, ist bei einem m³-Preis von 3,20 €/m³ ein Betrag von 169.600 € zu veranschlagen.
- Zur flächenhaften Anhebung der Seesohle der Grube Süd auf maximal 270 m NHN wird ein Volumen von 165.000 m³ angenommen. Bei einem Preis von 3,20 €/m³ ergibt sich eine Summe von 528.000 €.

Zudem sind Kosten in Höhe von 52.100 € für anschließende Sicherungs- und Ergänzungsmaßnahmen auf dem Sicherheitsstreifen in Höhe von 2,50 €/m² zu ergänzen.

Ebenso sind die Kosten für die Demontage bzw. Rückbau der Betriebseinrichtungen in Höhe von 75.000 € zu ergänzen. Diese wurden bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2007 berücksichtigt und wird bis Abschluss aufrechterhalten. Dass dieser Betrag nach wie vor angemessen ist, hat die Vorhabenträgerin plausibel dargelegt.

Damit berechnet sich die Sicherheitsleistung wie folgt:

Bezeichnung der Maßnahme	Umfang	EP (€)	GP (€)
Gewässerausbau			
Anhebung der Tiefsohle der Grube Süd auf 265 m NHN	66.000 m ³	3,20/m ³	211.200
Anhebung der Sohle der Grube Nord auf 290 m NHN	53.000 m ³	3,20/m ³	169.600
Flächenhafte Anhebung der Grube Süd um ca. 2,5 m	165.000 m ³	3,20/m ³	528.000

Ausbildung und Freihaltung von Felswänden			
Rückschnitt von Gehölzaufkommen	Pauschal		15.000
Aufbau Schutzstreifen			
Vorfeldberäumung.	10.350 m ²	0,60/m ²	6.200
Auftrag von Oberboden	1.510 m ³	3,00/m ²	4.500
Bepflanzung der Abstandsflächen und Randbereiche mit lebensraumtypischen Gehölzen			
Pflanzung von Bäumen und Sträuchern	20.825 m ²	5,00/m ²	104.100
Auslichtung der Gehölzflächen	Nach Zyklus: 6.940 13.890 20.830	0,40 m ²	2.780 5.560 8.330
Anschließende Sicherungs- und Ergänzungsmaßnahmen	20.825 m ²	2,50/m ²	52.100
Demontage/Rückbau			
Betriebseinrichtungen	Pauschal		75.000
Gesamtkosten in €			1.182.370

Es ergibt sich daher eine abgrabungsrechtliche Sicherheitsleistung in Höhe von **1.182.370 €**.

Die Kosten für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Steinbruchbereichs, vgl. Anhang 35.1 – LBP 3. Ergänzung, S. 15 f, unterfallen nicht dem abgrabungsrechtlichen Tatbestand. Als naturschutzfachliche Maßnahme werden sie nicht über eine Sicherheitsleistung, sondern über beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten gesichert.

Ebenso unterfallen hierunter nicht die Bewirtschaftungskosten des Sees, vgl. Unterlage 5 – Bewirtschaftungskonzept, S. 25. Die Sicherung ist der zukünftigen bewirtschaftenden Gesellschaft aufzuerlegen und erfolgt außerhalb dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Eigentümereinverständniserklärungen nach § 4 Abs. 4 AbgrG

Insbesondere liegen der Planfeststellungsbehörde die gemäß § 4 Abs. 4 AbgrG erforderlichen Eigentümereinverständniserklärungen der Grundstückseigentümer im Vorhabenbereich für die Gewinnung von Bodenschätzen durch die Vorhabenträgerin vollständig vor.

Fazit Abgrabungsrecht

Die abgrabungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt. Die Vorgaben der Unteren Abgrabungsbehörde wurden in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

2.4.2.5 Naturschutzrecht

2.4.2.5.1 Eingriffsregelung

2.4.2.5.1.1 Allgemeines und Beurteilungsgrundlagen

Das planfestgestellte Vorhaben erfüllt die Anforderungen des § 13 BNatSchG. Hiernach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Der planfestgestellte Gewässerausbau führt zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können und stellt somit einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Als Eingriff i.S.v. § 14 BNatSchG gelten gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW insbesondere – wie hier – auch die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen und gemäß Nr. 2 auch Abgrabungen ab 2 Metern Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 Quadratmetern.

Die Ermittlung des Umfangs der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Biotopfunktionen erfolgte auf der Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfangs von Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen nach FROELICH+SPORBECK, 1991⁴¹, (Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen), Anhang 15, S. 20.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan mit seinen Anhängen und Ergänzungen – Anhang 15, Anhang 22.1, Anhang 35.1, 35.2) umfassen die nach § 17 Abs. 4 BNatSchG vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben.

Die Bewertung des Bodens erfolgte anhand der Bodenkarte des Geologischen Dienstes und unter Berücksichtigung des Bewertungsverfahrens Boden-Modell „Oberberg“ vom November 2018. Bezüglich der Datengrundlagen wird auf 2.3.5 verwiesen.

2.4.2.5.1.2 Vermeidung

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am selben Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG).

⁴¹ Froelich + Sporbeck (1991): „Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion“, im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland, Bochum 1991.

Wie § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG damit deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm.

Es wird klargestellt, dass der Eingriffsverursacher nicht zur Wahl andere Standorte, wohl aber dazu verpflichtet ist, technische Ausführungsvarianten zu nutzen, sofern sich die Eingriffsfolgen auf diese Weise minimieren lassen. Stehen anstelle der gewählten Variante andere Optionen der Ausführung zu Gebote, mit denen sich geringere Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbinden, gebietet § 15 Abs. 1 BNatSchG, von diesen schonenderen Möglichkeiten im Interesse der Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen Gebrauch zu machen.⁴²

Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen.⁴³

Die in den Planunterlagen dargestellten und in den Nebenbestimmungen (1.7.5) konkretisierten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Anhang 15, Kap. 6.2, S. 16 ff.; Anhang 35.1, S. 2, Artenschutzfachbeiträge Anhang 17, S. 67-79 sowie ergänzend Anhang 23, Kap. 3; Anhang 30) sind Gegenstand des festgestellten Plans. Darüber hinaus wurden weitere Vermeidungs- und sonstige Naturschutzmaßnahmen festgelegt.

Darüber hinaus sind keine weiteren zumutbaren Alternativen gegeben, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am selben Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen.

Standortalternativen werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (2.4.3.1).

2.4.2.5.1.3 Eingriffsumfang

Den Eingriffsumfang ermittelt der LBP wie folgt (Anhang 15, S. 20 ff.):

Tabelle 7: Eingriffsumfang nach Froelich + Sporbeck (1991)

Code	Art des Eingriffs	Fläche in m ²	Biotopwert	Fläche x Wert (ÖW)
AB1	Verlust von Buchen-Eichenwald	4.200	24	100.800
AX12	Verlust von Laubwald, lebensraumtypischen Baumarten mit geringem bis mittlerem Baumholz	4.135	17	70.295
AJ42	Verlust von Fichtenforst mit geringem bis mittlerem Baumholz	3.700	12	44.400
AJ, AT	Verlust von Fichtenschlagflur, Staudenschlagflur	60.425	12	725.100
AV4	Verlust von Schlagflur, Birkengebüsch/ Vorwald	4.115	16	65.840
EA31	Verlust von Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch	18.970	10	189.700
HJ7	Verlust von Weihnachtsbaumkulturen	14.960	9	134.640
HH7	Verlust von Gras- und Krautflur entlang von Wegen	690	12	8.280
HY2	Verlust von Wirtschaftswegen, unbefestigt oder geschottert	5.435	3	16.305

⁴² Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann 107.EL Mai 2025, BNatSchG § 15 Rn 4

⁴³ BVerwG, 7. März 1997 – 4 C 10/96 –, juris Rn. 21.

Code	Art des Eingriffs	Fläche in m ²	Biotopwert	Fläche x Wert (ÖW)
BF33	Verlust von Einzelbäumen, lebensraumtypisch mit starkem Baumholz	100	16	1.600
C21	Verlust von Fläche im Bereich genehmigter Abgrabung (nicht eingriffsrelevant)	1.360	8	0
Summe gesamt Ökologische Wertigkeit Ausgangszustand		118.090		1.356.960

Die ökologische Wertigkeit des Ausgangszustandes entspricht damit 1.356.960 ÖW. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist allerdings zu berücksichtigen, dass dem in der Abbauphase entstehenden Steinbruch über einen Zeitraum von bis zu 40 Jahren eine wesentliche ökologische Bedeutung beizumessen ist. Ausgehend von einem Biotopwert von 8 entspricht dies bei 118.090 qm einem ökologischen Wert (ÖW) von 944.720 (vgl. Anhang 15, S. 22), so dass letztlich nur ein Kompensationsbedarf von 412.240 (ÖW) verbleibt.

Das rechnerische Nachweisverfahren für Biotope nach Dankwart Ludwig (Fröhlich + Sporbeck, Januar 1991) leistet allerdings keine quantitative Bewertung des Schutzgutes Boden. Dies macht eine gesonderte Bilanzierung von Eingriffen in Böden erforderlich. Dabei wird die regionale Seltenheit bzw. ökologische Funktion eines beeinträchtigten Bodentyps erfasst (Bewertungsverfahren Boden Modell „Oberberg“). Eingegriffen wird hier ganz überwiegend in Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Kategorie I) mit einem Flächenumfang von 115.585 qm. Hinzu kommen 2.505 qm Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten der Kategorie II (Braunerden) und Kategorie III (Ranker), die im Oberbergischen Kreis sehr selten sind.

Eingriffe in den Boden der Kategorie I sollen nach dem OBK Bewertungsverfahren (S. 2f.) mit dem Faktor 0,3 der Fläche, Eingriffe in den Boden der Kategorie II mit dem Faktor 1,0 der Fläche ausgeglichen werden. Eingriffe in den Boden der Kategorie III sollen nicht ausgleichsfähig sein. Gleichwohl soll hier insoweit der Faktor 1,0 Anwendung finden, so dass insgesamt ein Ausgleichsbedarf für die Eingriffe in das Bodenpotenzial von 37.181 m² besteht Kategorie I $115.585 \text{ m}^2 \times 0,3 = 34.676 \text{ m}^2$, Kategorie II und III: $2.505 \text{ m}^2 \times 1,0$, vgl. Anhang 15, S. 24. Zur „Umrechnung“ der notwendigen Fläche (m²) in Bodenwertpunkte für die Kompensation „Boden“ wird gemäß dem Bewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises (S. 3) ein Faktor von 4 angesetzt. Bei einem Bedarf von 37.181 m² entspricht dies $(37.181 \times 4) = -148.724$ Boden-Wertpunkten.

Der Eingriff in nach dem Bewertungsverfahren Boden Modell „Oberberg“ an sich nicht kompensierbare Böden der Kategorie III ist hier vertretbar, weil das Vorhandensein des Rankers nicht bestätigt ist und nur ein kleiner Teilbereich betroffen ist. Es erfolgt daher ein Ausgleich entsprechend der Böden der Kategorie II.

2.4.2.5.1.4 Ausgleich und Ersatz

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2- 6 BNatSchG in Verbindung mit § 31 LNatSchG

werden durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfüllt.

Die nach § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderliche Kompensation wird zeitgleich mit dem planfestgestellten Vorhaben durchgeführt (NB 1.7.5.3.1).

Ausgleich und Ersatz erfolgen in Form von Grünlandextensivierung (45.310 m²), Neuaufforstung von Laubwäldern (9.670 m²), naturnahe Aufforstung einer Fichtenkalamitätsfläche (9.140 m²) sowie Entwicklung eines Birkenvorwaldes zu einem naturnahen Buchen-Eichenwald (14.280 m²), vgl. Anhang 35.1, Kap. 6.1, S. 10. Die Maßnahmen sind verteilt auf 7 Ausgleichsflächen. Die Gestaltung der Ausgleichsflächen ist im LBP dargestellt (Anhang 35.1, Kap. 6, S. 3 ff.).

Kompensation Biotoptypen

Zur Ermittlung der ökologischen Aufwertung der geplanten Flächennutzungen/ Biotoptypen wird der geplante Biotopwert mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert. Hier-von abgezogen wird der ökologische Wert der Biotoptypen im Ausgangszustand, vgl. LBP- Anhang, 35.1, S. 12 f.).

Tabelle 8: Ökologische Aufwertung

Biotoptypen Ausgangszustand	Fläche (m²)	Fläche x Wert (ÖW)	Biotoptypen Pla- nung	Fläche (m²)	Fläche x Wert (ÖW)
A1: Intensiv-Mähwiese, mäßig trocken bis frisch	13.720	137.200	A1: Glatthaferwiese	13.720	233.240
A2: Intensiv-Mähwiese, mäßig trocken bis frisch	5.935	59.350	A2: Laubholzforst mit geringem bis mittlerem Baumholz	5.935	100.895
A3: Intensiv-Mähwiese, mäßig trocken bis frisch	7.650	76.500	A3: Glatthaferwiese	7.650	130.050
A4: Intensiv-Mähwiese, mäßig trocken bis frisch	13.340	133.400	A4: Glatthaferwiese	9.605	163.285
			A4: Laubholzforst mit geringem bis mittlerem Baumholz	3.735	63.495
A5: Intensiv-Mähwiese, mäßig trocken bis frisch	6.695	66.950	A5: Glatthaferwiese	6.695	113.815
A6: Fichtenschlagflur	9.140	109.680	A6: Laubholzforst mit geringem bis mittlerem Baumholz	9.140	155.380
A7: Intensiv-Mähwiese, mäßig trocken bis frisch	7.640	76.400	A7: Glatthaferwiese	7.640	129.880
A7: Birken-Vorwald	14.280	228.480	A7: Laubholzforst mit geringem bis mittlerem Baumholz	14.280	242.760
Summe	78.400	887.960		78.400	1.332.800
Aufwertung/ Ausgleichswert* (Planung – Ausgangszustand: 1.332.800 – 887.960 = +444.840)				444.840	

* Ausgleichswert= Geplanter Biotopwert x Fläche abzüglich vorhandener Biotopwert x Fläche

Der unter 2.4.2.5.1.3 ermittelte Kompensationsbedarf von 412.240 (ÖW) ist damit gedeckt. Es besteht ein Überschuss von 35.600 ÖW.

Boden

Der ebenfalls unter 2.4.2.5.1.3 auf der Grundlage des LBP ermittelte Bedarf für den Eingriff in den Boden von 37.181 m² bzw. 148.724 Boden-Wertpunkten wird wie folgt kompensiert (vgl. Anhang 35.1, S. 10, 14):

Tabelle 9: Kompensation des Bodeneingriffs

Art der Maßnahme	Fläche in m²	Verhältnis Eingriff zu Ausgleich	Ausgleich lt. Planung (m²)
Extensivierung von Grünland	45.310	1:0,5	22.655
Aufforstung von Grünland	9.670	1:1	9.670
Aufforstung Kalamitätsfläche	9.140	1:05	4.570
Gesamt			36.895

Demnach würde ein Defizit von 286 m² bzw. 1.144 Boden-Wertpunkten verbleiben. Die ist allerdings durch den Überschuss von 35.600 ÖW aus der Kompensation der Biotope gedeckt (vgl. Bewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises, S. 4 sowie vgl. Anhang 35.1 – S. 14.)

Den Anforderungen der Unteren Bodenschutzbehörde wurde damit Rechnung getragen.

2.4.2.5.2 Biotopschutz

Gesetzlich geschützte Biotope i.S.v. § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 42 LNatSchG sind von dem planfestgestellten Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. In der Nähe, innerhalb des Naturschutzgebiets 2.1-12 „Steinbruch Ulbert“ liegt lediglich das Biotop BT-5012-0101-2014 „Stillgewässer“. Ausweislich des hydrogeologischen Gutachtens (vgl. Anhang 2, S. 52) sind die Gewässer unabhängig von Grundwasser.

Die Einwendungen und Stellungnahmen hinsichtlich der Beeinträchtigung der Gewässer des Steinbruchs Ulbert durch das planfestgestellte Vorhaben sind damit erledigt.

2.4.2.5.3 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG werden beachtet.

2.4.2.5.3.1 Grundlagen und zu betrachtendes Artenspektrum

Da mit dieser Planfeststellung unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden (§ 17 Abs. 1 BNatSchG), gelten gem. § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG nach Maßgabe der Sätze 2-5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Auf der Grundlage der unter 2.3.5.2 aufgeführten Bestandserhebungen wurden folgende Arten im Hinblick auf die Beachtung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht:

Fledermäuse

Nachgewiesen wurden durch Kartiergänge sieben Fledermausarten (Zwergfledermaus als häufigste Art, des Weiteren Rauhautfledermaus, Kleinabendsegler, großer Abendsegler, Wasserfledermaus, großes Mausohr, Braunes/Graues Langohr (vgl. Unterlage Anhang 17, S. 19-20).

Eine bedeutende Lebensstätte für Fledermäuse, insbesondere als Winterquartier, stellt die Kleinstollenanlage auf dem Werksgelände dar (vgl. Anhang 17, S. 53). Die Stollenanlage liegt im südlichen Teil des Steinbruchgeländes. Früher festgestellte Baumhöhlen und weitere wertvolle Strukturen waren in 2024 aufgrund des Wegfalls von großen Teilen des Nadelforstes nicht mehr vorhanden (Anhang 30, S. 8). Allerdings hat sich bei einer aktualisierten Suche nach geeigneten Lebensräumen eine Gruppe von 6 absterbenden Buchen als geeignete Höhlenbäume erwiesen (Anhang 30, S. 8).

Geburtshelferkröte

Im Rahmen aller drei in 2024 durchgeführten Begehungen im Steinbruch konnten Geburtshelferkröten visuell und rufend erfasst werden. Die Gesamtpopulation wird insgesamt als hervorragend mit bis zu > 50 Rufer eingeschätzt. Die Hauptaktivität lag im Bereich des nördlichen Gewässers, sowie der angrenzenden Geröll- und Schwemmflächen. (vgl. Anhang 23, S. 12f.).

Haselmaus

In den Randbereichen der Abbaufäche stehen durch das Vorhandensein von Büschen und Heckenstrukturen wertvolle Lebensräume zur Verfügung. Ebenso haben die neu entstandenen Kalamitätsflächen im Erweiterungsbereich ein gutes Potenzial als Lebensraum für die Haselmaus (vgl. Anhang 23, S. 4).

Brutvögel

Insgesamt wurden im erweiterten Suchraum zunächst 37 Vogelarten erfasst. Davon zeigten im geplanten Erweiterungsgebiet des Steinbruches 17 Arten revieranzeigendes Verhalten (vgl. Anhang 17, S. 38). Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Erfassungen wurden 4 planungsrelevante Vogelarten (Mäusebussard, Neuntöter, Rotmilan, Uhu, vgl. Anhang 23, S. 5f.) näher betrachtet.

Mäusebussard

Die Art wurde am nördlichen Rand des erweiterten Suchraumes beim Überflug gesichtet. Hinweise auf Brutaktivitäten im Suchraum ergaben sich nicht.

Uhu

In der Steilwand im Nordwesten des Steinbruchs konnte ein Brutplatz mittels Wärmebildkamera erfasst werden. Zudem konnten 2 Nestlinge identifiziert werden (Anhang 23, S. 6). Dies bestätigt frühere Anzeichen für ein Territorialverhalten (vgl. Anhang 17, S. 35).

Neuntöter

Südlich des Steinbruchs sind mindestens 2 Reviere besetzt.

Rotmilan

Es wurden am Horst an einer Eiche ca. 12 m Höhe anfliegende Rotmilane gesichtet.

2.4.2.5.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

In Frage kommen hier die Zugriffsverbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hiernach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Fledermäuse

Alle drei Verbote wären in Bezug auf Fledermäuse gegeben, wenn durch das planfestgestellte Vorhaben die Kleinstollenanlage zerstört würde, etwa durch abbaubedingte Sprengungen.

Da die Steinbrucherweiterung in unmittelbarer Nähe des Stollens vorgesehen ist und im Hinblick auf weitere 40 Jahre Steinbruchbetrieb war die Vorhabenträgerin aufgefordert, die Standfestigkeit der Stollenanlage in Ansehung der für den weiteren Rohstoffabbau erforderlichen Sprengungen zu untersuchen. Hierfür wurden durch ein bergbaulich spezialisiertes Institut im Jahr 2021 und am 30.09.2024 Befahrungen der Anlage durchgeführt. Im Ergebnis bestehen aufgrund der allgemeinen Felsbeschaffenheit und einzelne Beraube - Versuche zum aktuellen Zeitpunkt keine Zweifel an der Standsicherheit des Stollens (Stellungnahme Fa. Feldhaus vom 25.10.2024 – Anhang 31). Den im Zuge der Untersuchung ausgesprochenen Empfehlungen wurde durch die naturschutzrechtliche Nebenbestimmung Nr. 1.7.5.2.1.3 Rechnung getragen. Hierdurch können Verbote im Kontext der Stollenanlage ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind im Abstand von 50 m oder weniger im Stollenbereich Sprengungen in der Zeit vom 01.11.-31.03. des Folgejahres untersagt, vgl. Nebenbestimmung 1.7.5.1.1.

Im Kontext der festgestellten und zu beseitigenden Baumhöhlen wird das Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) dadurch ausgeschlossen, dass Rodungen an möglichen Habitaten nur zwischen 1. November und 28. Februar und nach vorheriger endoskopischer Untersuchung mit Negativnachweis, also außerhalb der Wochenstuben- und Paarungszeit und bei Abwesenheit von Individuen, durchgeführt werden, vgl. Nebenbestimmung 1.7.5.2.1.

Die Beseitigung (möglicher) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen (Höhlenbäume) verstößt im Ausgangspunkt gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen dieses Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies wird sichergestellt durch die vg. Untersuchungen vor den Rodungen und die ggfs. aufzuhängenden Fledermauskästen, vgl. Nebenbestimmungen 1.7.5.2.1.

Geburtshelferkröte

Mit der Entstehung eines Steinbruchsees gehen die Gewässer südlich und nördlich im Steinbruch, die von der Art als Lebensstätte genutzt werden verloren. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird indes dadurch ausgeschlossen, dass sowohl der laufende Abbaubetrieb als auch die Renaturierung so organisiert wird (vgl. Nebenbestimmungen unter 1.7.5.2.3), dass stets hinreichend geeignete Wasserflächen (Folienteiche) und Landlebensräume zur Verfügung stehen und so die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG, vgl. Anhang 30, S. 1ff.).

Haselmaus

Das Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird in Bezug auf die Haselmaus dadurch vermieden, dass vor der Baufeldräumung und der Aktivitätsphase der Art zwischen dem 15. November und dem 28. Februar Vergrämnungsmaßnahmen (Rückschnitt von geeigneten Gehölzbestände und Unterwuchs) stattfinden. Um Tötungen in Erdnestern oder Höhlen von überwinternden Tieren zu vermeiden, erfolgt die Vegetationsbeseitigung manuell und ohne den Einsatz schwerer Maschinen. Bäume dürfen nur von bestehenden Wegen aus mit einem Teleskoparm oder motormanuell und stammweise gefällt werden. Ähnliches gilt für die Entfernung von Sträuchern. Bodenarbeiten finden erst statt, wenn die Tiere abgewandert sind, was Anfang Mai zu erwarten ist (vgl. Anhang 30, S. 6).

In den Randbereichen der zugelassenen Abbaufäche und den neu entstandenen von der Steinbruch-/Gewässerenerweiterung umfassten Kalamitätsflächen geht Lebensraum für die Haselmaus verloren (vgl. Anhang 23, S. 4). Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird – was die Haselmaus betrifft – gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG dadurch ausgeschlossen, dass im Bereich des Schutzstreifens (Maßnahme M2, Anhang 35.2) mehrreihige, durchgehende Gehölzreihen aus geeigneten fruchtetragenden Gehölzen geschaffen, an fünf Stellen Totholz-Reisighaufen angelegt und insgesamt 15 Haselmauskästen an zwei Standorten installiert werden. (Anhang 30, S. 4ff).

Die vg. Maßnahmen sind in den Nebenbestimmungen unter 1.7.5.2.4 berücksichtigt.

Brutvögel

Bezüglich der festgestellten Brutvögel werden artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 BNatSchG allgemein dadurch ausgeschlossen, dass vorbereitende Rodungsarbeiten auf den neu in Anspruch genommenen Wald- und Wiesenflächen nur in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres stattfinden dürfen (vgl. NB 1.7.5.1 i.V.m. mit Anhang 15, S. 17). Nach Durchführung der Rodungsarbeiten sind Vergrämnungsmaßnahmen auf den jeweiligen Flächen vorgesehen (Flutterbänder etc.), die ein Ansiedeln von Brutvögeln verhindern (vgl. Nebenbestimmung 1.7.5.2.2).

Bezüglich der planungsrelevanten Arten gilt Folgendes:

Mäusebussard

Die Art wurde am nördlichen Rand des erweiterten Suchraumes beim Überflug gesichtet. Hinweise auf Brutaktivitäten im Suchraum ergaben sich nicht.

Uhu

Tötungen und Störungen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG in Bezug auf den Uhu wären dann zu befürchten, wenn die adulten Tiere während der Brut- und/oder Aufzuchtzeit den Brutplatz im Nordwesten des Steinbruchs verlassen, das Gelege beschädigt oder die Jungvögel getötet würden. Daher dürfen Wände mit bekannten Brutplätzen zwischen dem 1. Februar und dem 15. September nicht genutzt werden. Abschiebearbeiten, Fällungen oder Sprengungen sind ebenfalls in der vg. Zeit verboten (vgl. Nebenbestimmung 1.7.5.2.2.3. Anhang 30, S. 6).

Soweit Bruthabitate des Uhus im Zuge des Gesteinsabbaus bzw. der Entstehung des Steinbruchsees verloren gehen, wird das Eintreten des Verbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dadurch verhindert, dass die bestehende und verbleibende Abbauwand nordöstlich des Bodendenkmals durch die Anlage von Brutkanzeln oder Felsnischen als Bruthabitat für den Uhu ausgeformt oder angebracht werden. Dabei sind vor Beseitigung des bekannten Brutplatzes mind. 3 geeignete neue Bruthabitate anzulegen (vgl. vg. Nebenbestimmung).

Neuntöter

Durch den Gesteinsabbau gehen Lebensräume des Neuntöters südlich des heutigen Steinbruchs verloren. Das Eintreten des Verbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird dadurch verhindert, dass vor Beginn der Arbeiten in diesem Bereich im Schutzstreifen Ersatzhabitate in Form von Reisig-Dornengebüsch-Haufen und Dornenstrauchhecken hergerichtet werden (vgl. CEF Maßnahme Anhang 35,1, S. 2, Nebenbestimmung 1.7.5.2.2.2).

Rotmilan

Verletzung, Tötung und Störung i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Rotmilans am Horstbaum Nr. 33 (vgl. Karte Anhang 23, S. 10) werden bei Anwesenheit von Individuen dadurch ausgeschlossen, dass nur im Zeitraum vom 1. August bis 20. Februar innerhalb eines Radius von 300m um den Baumarbeiten durchgeführt werden dürfen (vgl. Anhang 30, S. 8, Nebenbestimmung 1.7.5.2.2.4).

2.4.2.5.4 Landschaftsschutzgebiete / Geschützte Landschaftsteile / Naturschutzgebiete

Sonstige naturschutzrechtliche Ge- und Verbote werden beachtet bzw. die notwendigen Befreiungen können erteilt werden.

2.4.2.5.4.1 Landschaftsschutzgebiet „Reichshof-Süd – L 2.2-1“

Sowohl der bestehende Steinbruch als auch die Erweiterung liegen im LSG „Reichshof Süd 2.2.1. „

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 26 BNatSchG zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder kulturhistorischer Bedeutung der Landschaft.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 alle Handlungen verboten, die den Charak-

ter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere verboten:

Nr. 1: Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, wobei Anschüttungen, Aufschüttungen und Abgrabungen als bauliche Anlagen gelten.

Nr. 7: Verfüllungen, Anschüttungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern

Nr. 8: Gewässer anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen.

Nr. 11: Gehölzbestände zu beseitigen

Nr. 12: Die Erstaufforstung.

2.4.2.5.4.2 Befreiung

Auch wenn das planfestgestellte Vorhaben gegen die vorgenannten Verbote im Kontext des Landschaftsschutzgebiets „Reichshof-Süd – L 2.2-1 verstößt ist es gleichwohl zulässig, weil die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG, § 75 LNatSchG vorliegen. Demnach kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, u.a. wenn

- 1.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2.) die Durchführung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall würde die Durchführung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führen. Der Steinbruchbereich ist erschlossen. Die Verarbeitungsanlagen für das gewonnene Gestein sind vorhanden. Es kommt daher zu keinen Neuerrichtungen von Verarbeitungsanlagen. Das weitergehende Rohstoffvorkommen ist nachgewiesen. Die weitere Ausbeutung der vorhandenen Rohstofflagerstätte erscheint vernünftigerweise geboten. Alternativen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes würden zu einer Annäherung an die Wiehltalsperre führen und damit aus wasserrechtlicher Sicht möglicherweise eine Beeinträchtigung der Wiehltalsperre auslösen. Eine Standortsuche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes wäre mit der kompletten Neuerschließung eines Gebiets zur Bodenschatzgewinnung verbunden. Auch hier sind dann u.a. Gebietsschutzanforderungen zu erwarten. Die Anwendung der Verbotsvorschriften auf das Vorhaben bedeutet die Einstellung des Betriebs. Die Vorhabenträgerin auf einen anderen Standort zu verweisen, würde zu einer unzumutbaren Belastung führen.

Auch ist die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Es sind umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Diese sind überwiegend zusätzlich in den Nebenbestimmungen festgelegt.

Darüber hinaus wird sich nach Einstellung der Abbautätigkeit und nach Abschluss der Renaturierung eine neue, durchaus gleichwertige Landschaft mit hochwertigen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere entwickeln.

Die vorgeschriebene Beteiligung des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde nach §

70 Abs. 2 LNatSchG wurde durchgeführt. Einen Widerspruch gem. § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG hat der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde nicht eingelegt.

Die §§ 15 ff BNatSchG sowie die §§ 30 ff LNatSchG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Das planfestgestellte Vorhaben widerspricht daher nicht den ausgewiesenen Schutzzwecken. Die Befreiung kann aus den für das Vorhaben sprechenden Belangen erteilt werden.

2.4.2.5.5 Geschützte Landschaftsbestandteile / Naturschutzgebiete

Weitere Verbote könnten im Hinblick auf den Geschützten Landschaftsbestandteil LB2.4-52 Quellbereich und Stollenmundloch sowie das Naturschutzgebiet „Steinbruch Ulbert“ bestehen. Bezüglich des Naturschutzgebiets ist bereits dargestellt, dass es keine relevanten Beeinflussungen durch den erweiterten Steinbruchbetrieb gibt (vgl. 2.4.2.5.2). Der geschützte Landschaftsbestandteil bleibt unter Beachtung der einschlägigen Maßgaben des Landschaftsplans Nr. 10 Wiehltalsperre / Oberbergischer Kreis (S. 114ff.) unberührt s. hierzu auch die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter 1.7.5.

2.4.2.6 Wald

Die Vorschriften des Waldrechts werden ebenfalls erfüllt.

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 LFoG NRW, § 9 Abs. 1 Satz 1 BWaldG bedarf jede Rodung eines Waldes und Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (Umwandlung) der Genehmigung durch die Forstbehörde. Einer solchen Umwandlungsgenehmigung bedarf es gemäß § 43 Abs. 1 Buchst. c LFoG NRW allerdings – wie hier – ausnahmsweise nicht bei Waldflächen, für die in einem Planfeststellungsbeschluss eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist.

Die gilt ebenfalls für eine Erstaufforstung gem. § 43 Abs. 2 LFoG NRW In Verbindung mit § 41 Abs. 1 LFoG NRW.

Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde Belange des Forstrechts in ihre Entscheidung einzubeziehen und die Funktion des Waldes zu berücksichtigen. Insoweit ist in Anlehnung an die für die Umwandlung vorgesehene Interessenabwägung (§ 39 Abs. 2 und 3 LFoG) festzuhalten, dass der Vorhabenzweck der Rohstoffgewinnung wegen des am Standort des Vorhabens vorhandenen Bodenschatzes, des vorhandenen Betriebes und der zivilrechtlichen Verfügbarkeit der Flächen für die Vorhabenträgerin gegenüber den Belangen der Forstwirtschaft (insbesondere Erholung der Bevölkerung und Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Schutzwälder) überwiegt. Den Belangen der Forstwirtschaft wird durch Festlegung entsprechender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen dieser Planfeststellung Rechnung getragen.

Durch das Vorhaben wird eine Waldfläche von insgesamt 76.575 m² umgewandelt (vgl. Anhang 35.1 – 3. Ergänzung LBP, S. 15). Der überwiegende Teil entfällt mit 60.425 m² auf Fichtenschlagflur (Borkenkäferbefall) und Staudenschlagflur, daneben ist Laubwald im Umfang von 8.335 m², Fichtenforst mit 3.700 m² und Schlagflur, Birkengebüsch/Vorwald mit 4.115 m² betroffen. Im Erweiterungsbereich befinden sich keine Erholungswälder im Sinne § 50 LFoG NRW, jedoch befindet sich sowohl im Süden als auch im Westen im Erweiterungsbereich Schutzwald (Immissionsschutz) im Sinne des § 49 LFoG NRW. Die immissionsschutzrechtlich relevanten Vorgänge wurden geprüft und entsprechende Grenzwerte festgelegt, so dass der Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gegeben ist.

Die Wertigkeit des von dem Vorhaben betroffenen Waldes ist ansonsten gering (vgl. Anlage 15 – UVP-Bericht, S. 9).

Im Übrigen können die nachteiligen Wirkungen der vorhabenbedingten Umwandlung von Wald durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen jedenfalls zum wesentlichen Teil abgewendet werden. Dem aufgezeigten Verlust von Waldflächen stehen eine Waldentwicklung durch Sukzession (2.300 m²) sowie Aufforstung von Grünland (9.670 m², vgl. Anhang 35.1 – S. 15) und darüber hinaus eine in den Nebenbestimmungen festgelegte Ersatzgeldzahlung an den Landesbetrieb Wald und Forst (vgl. Anhang 15 – UVP-Bericht, S. 30) gegenüber. Die Angaben zur Neuanlage von Wald (49.965 m², Anhang 15 – UVP-Bericht, S. 14) sind mit der Unterlage Anhang 35.1 überholt.

Die Entwicklung von neuem Wald erfolgt durch den Landesbetrieb Wald und Holz aufgrund der zu leistenden Ersatzzahlung.

Zudem erfolgt eine Neuanlage/Unterpflanzung von Waldflächen im Schutzstreifen (6.200 m², vgl. Anhang 15 – UVP-Bericht, S. 14, 16 f). Die Gestaltung des Schutzstreifens wurde jedoch bereits in der vorangegangenen Planfeststellung berücksichtigt und ist nun lediglich örtlich versetzt umzusetzen, sodass die Neuanlage/Unterpflanzung von Wald im Schutzstreifen keine kompensatorische Bedeutung zukommt, was in Ansehung der vorstehenden Erwägungen aber auch nicht erforderlich ist.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land hatte keine Bedenken.

2.4.2.7 Immissionsschutzrecht

Das planfestgestellte Vorhaben beachtet alle zwingenden gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften des Immissionsschutzes.

2.4.2.7.1 Allgemeines

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Das planfestgestellte Vorhaben betrifft zwar in erster Linie den Gewässerausbau, der als solches nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist. Die Planfeststellung schließt gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW indes auch die Genehmigung einer Steinbrucherweiterung ein. Der Steinbruch, dessen Abbaufäche um 14,3 ha erweitert werden (Unterlage 1, S. 16 Abs. 2) und letztlich eine Gesamtabbaufäche von 19,8 ha umfassen soll (vgl. Planfall 2b in Anhang 25, S. 4 f.), ist nach § 1 4. BImSchV in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Daher sind die Voraussetzungen der immissionsschutzrechtlichen (Änderungs-)Genehmigung auch im Planfeststellungsverfahren zu prüfen.

Die Genehmigung ist gem. § 6 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentliche-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Spezifisch immissionsschutzrechtliche Anforderungen regelt § 5 BImSchG.

Gem. § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt (1.) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; (2.) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; (3.) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des KrWG und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften; (4.) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Im Kontext des planfestgestellten Vorhabens sind insbesondere Immissionen durch Betriebslärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen relevant.

Aus den Antragsunterlagen, insbesondere den Gutachten

- Anhang 6. Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten
- Anhänge 8, 9 und 19 zu den Staubimmissionsmessungen
- Anhang 20: Lärmimmissionen: Bericht über die Durchführung von Schallpegelmessungen zur Bestimmung der Geräuschimmissionen an zwei Immissionsorten in der Umgebung des Steinbruchs
- Anhang 21: Prognose der Geräuschimmissionen ausgehend von der Erweiterung

geht hervor, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und auch die entsprechende Vorsorge getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (vgl. 2.3.5.1., 2.3.7.2, sowie die Nebenbestimmungen unter 1.7.4). Im Einzelnen gilt Folgendes:

2.4.2.7.2 Geräuschimmissionen

Die vom zugelassenen Vorhaben ausgehenden Geräuschimmissionen erfüllen die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. TA Lärm. Die nach TA Lärm maßgeblichen Immissionsrichtwerte werden an allen beurteilungsrelevanten Immissionsorten unterschritten (vgl. Anhänge 20 und 21 sowie 2.3.6.2).

Darüber hinaus stellen die unter Punkt 1.7.4.2 festgelegten Nebenbestimmungen sicher, dass im zukünftigen Betrieb die Beurteilungspegel eingehalten und überwacht werden.

2.4.2.7.3 Luftschadstoffe

Auch im Hinblick auf die von dem planfestgestellten/genehmigten Steinbruchbetrieb ausgehenden Luftschadstoffe sind die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG erfüllt. Die Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird im Hinblick auf Luftschadstoffe durch Nr. 4 TA Luft in ihrer Fassung vom 18. August 2021 konkretisiert, deren Anforderungen erfüllt werden. Soweit den diesbezüglich vorgelegten

Unterlagen noch die TA Luft in ihre Fassung aus 2002 zugrunde gelegt wurde, ergeben sich keine Änderungen, weil die einschlägigen Regelungen in die TA Luft 2021 übernommen wurden (vgl. Anhang 19, S. 2).

Bezüglich der unter den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft genannten Luftschadstoffe sind hier allein relevant die Konzentrationen von Partikel (PM₁₀) und Partikel (PM_{2,5}) sowie Staubniederschlag und jeweils die Deposition von Staubinhaltsstoffen. Der Umfang der durchgeführten Ermittlungen (vgl. Anhang 8) wurde ausweislich der vorliegenden Unterlagen gem. Nr. 4.1. Abs. 3 TA Luft von der zuständigen Behörde festgestellt (vgl. E-Mail des OBK vom 27.4.2018, Ortstermin am 12.03.2018).

Die vorgelegten Gutachten (vgl. Anhänge 8, 9 und 19) wurden geprüft. Die Ergebnisse zeigen, dass die Beurteilungswerte für die relevanten Staubparameter eingehalten werden, vgl. Punkt 2.3.6.

Dabei wird durch Nebenbestimmungen 1.7.4.3 sichergestellt, dass sich keine für die Immissionslage von Luftschadstoffen relevanten Änderungen gegenüber dem derzeitigen Betriebsablauf ergeben und die Betreiberpflichten eingehalten werden.

2.4.2.7.4 Erschütterungen

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Schutz vor Erschütterungen richtet sich gem. Erschütterungserlass NRW⁴⁴ nach den Anhaltswerten der „LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ vom 06.03.2018 sowie der DIN 4150- Teil 1 bis 3 „Erschütterungen im Bauwesen“⁴⁵. Die darin vorgesehenen Richtwerte werden im Rahmen des Gesteinsabbaus beachtet (vgl. 2.3.6.2).

2.4.2.7.5 Sonstige

Den Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG werden mit folgenden Maßnahmen Rechnung getragen: Der entstehende Abraum wird auf dem Gelände wiederverwendet (vgl. Nebenbestimmung: 1.7.7.2(14)). Für den Betrieb des später notwendigen Rührwerkes soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden (vgl. Nebenbestimmung 1.7.2.1(11), 1.7.5.1.7).

Nach Einstellung der Abbautätigkeit wird ein See entstehen, die umliegenden Betriebsanlagen werden abgebrochen und die Betriebsflächen renaturiert (vgl. Nebenbestimmung 1.7.6 (5) und 1.7.5.2.1.3.2)

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG sind erfüllt, daher ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Diese wird in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

2.4.2.8 Arbeitsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben erfüllt nach Maßgabe der Nebenbestimmung 1.7.1(1), 1.7.4, 1.7.6(6) die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der

⁴⁴ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – V 5 8800.4.10, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie – 503-VIB2-46-00, und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 615-850.1 – "Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsemissionen" (Erschütterungserlass) vom 04.10.2018 (MBI. NRW. 13.11.2018, S. 593, Gl.-Nr.: 7129.

⁴⁵ DIN 4150-1: 2001-06; DIN 4150-2: 1999-06; DIN 4150-3: 2016-12.

Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben. Maßstab für die Erforderlichkeit ist hierbei § 4 ArbSchG, insbesondere § 4 Nr. 3 ArbSchG i.V.m. § 3 Abs. 6 S. 1 Hs. 1 BImSchG, wonach bei der Ausführung der Arbeiten der Stand der Technik zu beachten ist, nämlich der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen.

Das planfestgestellte Vorhaben bringt keine Änderungen in den Betriebsabläufen im Vergleich zum derzeitigen Betrieb mit sich. .

Maßnahmen, die dem Arbeitsschutz dienen sind insbesondere

- Regelmäßige Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz, vgl. Anhang 27.8.
- Angaben zum Betriebsablauf und Örtlichkeit der Sanitär- und Aufenthaltsräume sind in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargestellt, vgl. Unterlage 2, S. 88 ff., Anhang 27.1.
- Verkehrswege und Arbeitsplätze im Freien sind ausreichend beleuchtet, wobei die Verkehrswege im Abbaubereich durch die Beleuchtung der SKW/Bagger erfolgt, vgl. Anhang 27.2. Im sonstigen Bereich (Zufahrt, Verladungsbereich) sorgen LED-Strahler der Marke LUMIX für eine weit ausreichende Beleuchtung.
- Maßnahmen und Vorkehrungen zur Gesundheitsvorsorge sind in Unterlage 2, S. 91, ausführlich festgehalten. Hierzu zählen unter anderem Warnjacken, Schutzhelme, Gehörschutz, lärmgeschützte Kabinen an der Brecheranlage.
- Die Betriebsverbandskästen nach DIN 13169 zur Ersten Hilfe sowie Anleitungen der BG RCI befinden sich frei zugänglich an Standorten Waage, , Büro- und Verwaltungsgebäude, deren Haltbarkeit fortlaufend überprüft und gesichert wird, vgl. Anhang 27.8, S. 2.
- Betriebsanweisungen, vgl. Anhang 28.7, für den Umgang mit Gefahrstoffen liegen vor. Zudem wirken die zu beachtenden Maßgaben für Sprengungen zugunsten der Arbeitssicherheit, vgl. 1.7.4.4.

2.4.2.9 Bauordnungsrecht/Standsicherheit

Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt sämtliche zwingenden gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften des Bauordnungsrechts. Gemäß § 110 LWG NRW hat die zuständige Behörde auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen, wenn bei der Zulassung von baulichen Anlagen die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften nicht im Rahmen einer baurechtlichen Zulassung durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft wird.

Gemäß § 60 Abs. 1 BauO NRW 2018 ist für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung von Anlagen eine Baugenehmigung erforderlich. § 61 Nr. 1 BauO NRW 2018 regelt, dass die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018 die Gestattung von Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung eines Gewässers dienen, miteinschließt. Dabei finden die Vorschriften der BauO NRW 2018 auch auf Aufschüttungen und Abgrabungen gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LBO Anwendung.

Gemäß § 74 Abs. 1 S. 1 BauO NRW 2018 ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem

Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Zu diesen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zählt insbesondere § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauO NRW 2018, wonach jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein muss. Zudem dürfen die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden. Die Einhaltung der Anforderungen an Standsicherheit, Brand-, Wärme- und Schallschutz ist gemäß § 68 Abs. 1 BauO NRW 2018 durch bautechnische Nachweise nach Maßgabe der Verordnung nach § 87 Abs. 4 BauO NRW 2018 zu belegen – ausgenommen sind lediglich verfahrensfreie Vorhaben.

2.4.2.9.1 Anforderungen an Nachweis Standsicherheit, Brand-, Wärme und Schallschutz

2.4.2.9.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Wärme- und Schallschutz ergeben sich aus § 87 Abs. 4 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 8 BauPrüfVO.

Gemäß § 8 Abs. 1 BauPrüfVO besteht der Nachweis der Standsicherheit aus einer Darstellung des gesamten statischen Systems einschließlich der Gründung, den erforderlichen Berechnungen, Konstruktionszeichnungen, Bewehrungs- und Schalungsplänen. Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen; zudem sind die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit anzugeben. Der Standsicherheitsnachweis schließt auch den Nachweis der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile ein.

Diese gesetzlichen Anforderungen an den Standsicherheitsnachweis, den Brand-, Wärme- und Schallschutz richten sich grundsätzlich auf zu errichtende bauliche Anlagen aus. Bei Abgrabungen – insbesondere im Rahmen der Gewinnung und Freilegung von Naturstein sowie der späteren Seebildung – ist die Feuerwiderstandsfähigkeit aufgrund der natürlichen Eigenschaften des Materials als gegeben anzusehen, auch gehen vom zukünftigen See keine Wärme- oder Geräuschimmissionen aus. Daher beschränkt sich der erforderliche Nachweis auf die Standsicherheit der Böschungen, während weitergehende Nachweise zum Brandschutz und zur Feuerwiderstandsfähigkeit entfallen können.

Grundlage für die Bewertung der Standsicherheit in diesem Planfeststellungsbeschluss bilden der Untersuchungsbericht zum Trennflächengefüge, vgl. Anhang 3, Anhang 33, und die ergänzende Unterlage, vgl. Unterlage 4. Die Messergebnisse der Schicht- und Kluftflächen sind in den Planunterlagen tabellarisch dargestellt, vgl. Anhang 3, S. 17, 19 f. 23, 25 f.). Die Kluftflächen selbst sind in stereographischen Projektionen dargestellt, vgl. Anhang 3, S. 14, 21; Anhang 33, Unterlage 4, Kap. 4.

2.4.2.9.1.2 Böschungen im südlichen, südwestlichen und westlichen Erweiterungsbereich

Gemäß § 8 Abs. 3 BauPrüfVO dürfen Einzelnachweise gemäß § 8 Abs. 1 BauPrüfVO, die nach ihrem Inhalt erst vorgelegt werden können, wenn die Ausführungsplanung erstellt ist, nach Erteilung der Baugenehmigung, jedoch rechtzeitig vor der Bauausführung zur Prüfung eingereicht werden. Dies betrifft im Rahmen der vorliegenden Abgrabung insbesondere detaillierte statische Berechnungen, die erst auf Grundlage der endgültigen technischen Ausgestaltung und der tatsächlichen Bedingungen am Standort erstellt werden können. Die Nachweise werden rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauausführung zur Prüfung vorgelegt, nämlich nach Erteilung der Planfeststellung jedoch innerhalb der ersten Abbauphase und vor Erreichen eines Abstandes der Abbauböschungen von ca. 1,5-facher Endböschungshöhe zu den Rand- und Endböschungen, vgl. 1.7.3.1(1). Von

der Möglichkeit des Nachreichens macht die Planfeststellungsbehörde Gebrauch, da die im Antrag dargestellten Bauphasen lediglich einen groben Ausblick auf den Bauablauf bieten und die tatsächlichen Gegebenheiten erst mit Erschließung bestätigt werden können. Ostböschung

Im östlichen und südöstlichen Bereich des Steinbruchs ist der Endstand des Abbaus bereits erreicht. Die dortigen Rand- bzw. Endböschung bleiben während der Abbauphase offen und waren daher im Hinblick auf die Standsicherheit zu überprüfen, vgl. Anhang 33. Unter Beachtung der in den Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen, vgl. 1.7.3.2 ist von einer ausreichenden Standsicherheit auszugehen.

2.4.2.9.1.3 Standsicherheit anderer Anlagen in Umgebung

Unmittelbar an den Abbaubereich grenzt der ehemalige Stollen an. Die im Osten des Abbaubereichs gelegene Anlage gilt zum Zeitpunkt der Planfeststellung als standsicher, vgl. Anhang 31, S. 2. Aufgrund der Abbautätigkeiten im südöstlichen Bereich des Erweiterungsbereichs und in der Nähe des Stollens ist die Kontrolle der fortwährenden Standsicherheit des Stollens als Nebenbestimmung aufgegeben, vgl. 1.7.3.

2.4.2.10 Bodenschutz

Die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften wird durch die Nebenbestimmungen 1.7.6.1.3 gewährleistet.

Gem. § 4 Abs. 1 und 2 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. Gem. § 7 Satz 1 bis 3 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Vorrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.

Die Bundesbodenschutzverordnung- BBodSchV regelt nähere Anforderungen u.a. zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, einschließlich Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sowie Vorsorgewerte und zulässige Zusatzbelastungen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen in der Regel zu besorgen, wenn insbesondere physikalische Einwirkungen den Boden verändern und dadurch die natürlichen Funktionen sowie die Nutzungsfunktion als Standort für die Land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt werden können.

Das planfestgestellte Vorhaben sieht die Herstellung eines Sees vor, sodass der Verlust der Bodenschicht und damit auch der Verlust der Bodenfunktionen im zukünftigen Seebereich unumgänglich ist. Der schädlichen Bodenveränderung kann jedoch durch Einhaltung

der Nebenbestimmungen 1.7.6 entgegengewirkt werden. Diese sieht sowohl das gezielte Abschieben und getrennte Lagern des Oberbodens als auch die Rekultivierung außerhalb der Seefläche (Schutzstreifen) vor. In diesem Bereich kann die Bodenfunktion im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG soweit wie möglich wiederhergestellt werden. Zudem sieht das planfestgestellte Vorhaben die Kompensation von Forstflächen im engeren Bereich sowie durch Anpflanzungen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land vor, sodass diese Nutzungsfunktion ebenfalls wiederhergestellt wird.

2.4.2.11 Bodendenkmalrecht

Das planfestgestellte Vorhaben beachtet nach Maßgabe der Nebenbestimmungen alle zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Denkmalschutzes.

Erfordert eine nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 DSchG erlaubnispflichtige Maßnahme einer Planfeststellung oder Gestattung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, hat gemäß § 15 Abs. 7 i.V.m. § 9 Abs. 4 Satz 1 DSchG NRW die dafür zuständige Behörde die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Erlaubnis kann nach Landesrecht auch gesondert beantragt werden, § 9 Abs. 4 Satz 2 DSchG NRW.

§ 15 Abs. 2 Satz 2 DSchG NRW – Bodendenkmal und vermutetes Bodendenkmal

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis auch, wer in der engeren Umgebung eines Bodendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Bodendenkmals auswirken kann.

Im nördlichen Randbereich des bestehenden Steinbruchs sind in Höhe von 324 m NHN schillerartige Anhäufungen von Pterspiden-Schilden zutage gekommen. Der Bereich ist als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Gemeinde Reichshof seit dem 08.03.1994 unter der Bezeichnung „Fossilienfundplatz“ eingetragen und geschützt, Anhang 14 – UVP-Bericht, S. 9. Die Lage des Fundortes ist in Abbildung 7 im UVP-Bericht, Anhang 14, S. 15, dargestellt. Das Bodendenkmal befindet sich auf einer Höhe von 324 m NHN und damit oberhalb des dauerhaften Seespiegels mit 323m NHN, vgl. 2.4.1.4.

Zwar sieht das planfestgestellte Vorhaben keinen Abbau in diesem Bereich vor, jedoch sind folgende Arbeiten und Veränderungen der Umgebung des Bodendenkmals zu erwarten:

Während der Abbauphase wird die Seesohle im nördlichen Bereich auf 290 m üN eingeebnet. Am Ende der Abbauphase wird der Damm, der die Grube Nord von der Grube Süd trennt, gesprengt.

Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das planfestgestellte Vorhaben auf das Bodendenkmal auswirken wird. Die Sohlarbeiten finden in einem Abstand von 34 Höhenmetern statt und sind somit in ausreichender Entfernung. Auch sind unter Berücksichtigung der erschütterungstechnischen Maßgaben durch die Sprengung und in Anbetracht der Entfernung keine Auswirkungen auf das Bodendenkmal zu erwarten.

Wegen des Abstandes zwischen der maximalen Seehöhe von 323,00 m NHN und der Lage des Bodendenkmals auf 324 m NHN ist selbst bei einem 1000 jährigen Hochwasser nicht mit einer Überflutung zu rechnen, vgl. 2.4.1.4.

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 DSchG NRW gelten als Bodendenkmäler auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sowie vermutete Bodendenkmäler, für deren Vorhandensein konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen, sofern sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 DSchG NRW erfüllen.

Es bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass im Erdbereich des Vorhabenbereichs weitere paläontologische Informationen erhalten geblieben sind, die mit dem bereits bekannten Bodendenkmal vergleichbar sind und an deren Erhaltung und Nutzung damit auch ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW). Nachweise für das Vorhandensein dieser Informationen im Erweiterungsbereich liegen zwar nicht vor, aber ausweislich des denkmalfachlichen Gutachtens ist die Lagerstätte der Odenspieler Schichten für die enthaltende fossile Fauna und Flora bekannt geworden⁴⁶. Insofern ist nicht ausgeschlossen, dass im Zuge der Realisierung des Vorhabens Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit angetroffen und beeinträchtigt bzw. zerstört werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW ist die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Gemäß § 3 Satz 1 und 2 DSchG NRW sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Dabei sind die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter frühzeitig zu beteiligen und mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.

Den Belangen des Denkmalschutzes wurde angemessen Rechnung getragen. Der Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege wurde im Verfahren frühzeitig beteiligt. Die von dort geforderten Maßnahmen werden umgesetzt in den Nebenbestimmungen unter 1.7.8.

Die Durchführung der Bauausführung unter paläontologischer Fachaufsicht und die Berücksichtigung des Grabungskonzeptes stellen den fachgerechten Umgang mit ev. weiteren Bodendenkmälern sicher.

Belange des Denkmalschutzes stehen der Erteilung der Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 DSchG nicht entgegen.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW bedürfen (1.) das Verwenden von Mess- und Suchgeräten, die geeignet sind, Bodendenkmäler aufzufinden, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein, (2.) das Graben nach Bodendenkmälern sowie (3.) die Bergung von Bodendenkmälern der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW ist die Erlaubnis aus § 15 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Die Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 DSchG wird nach Maßgabe des vorzulegenden Grabungskonzeptes bei der Oberen Denkmalbehörde des Oberbergischen Kreises beantragt.

⁴⁶ Vgl. Helling, Stephan: Bewertung der BD-Belange (Paläontologie) im Zuge der geplanten Erweiterung des Steinbruchs Jaeger bei Reichshof, 29.11.2023, Az.: 201.3/98-002, S. 3, Verwaltungsakte.

2.4.3 Abwägung

2.4.3.1 Allgemeines

Das für die Planfeststellung geltende Abwägungsgebot verlangt, dass - erstens - eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass - zweitens - in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass - drittens - weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.⁴⁷

2.4.3.1 Alternativenprüfung

Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Varianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsscheidung.⁴⁸ Die Planfeststellungsbehörde ist dabei verpflichtet, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Insoweit ist sie befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.⁴⁹ Von einer Alternative kann nicht gesprochen werden, wenn eine Variante auf ein anderes Projekt hinausläuft. Dies ist namentlich der Fall, wenn ein mit dem Vorhaben verbundenes wesentliches Ziel mit einer Alternative nicht erreicht werden kann.⁵⁰ Ein gänzlicher Verzicht kommt somit nicht ernsthaft in Betracht. Ein grundsätzlich anderer Standort für den planfestgestellten Steinbruchsee kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil die Grundstücke zivilrechtlich hierfür zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wären an einem anderen Standort ebenfalls Gebietsschutz- und Artenschutzkonflikte zu erwarten.

Denkbar ist lediglich, den nördlichen angrenzenden Teil der BSAB-Fläche zu erschließen und den Steinbruch bzw. den Steinbruchsee weniger in den süd-westlich angrenzenden Bereich auszudehnen. Der Gesteinsabbau in diesem Bereich würde sich dann aber weiter in der WSG-Schutzgebietszone II an die Wiehltalsperre annähern. Darüber hinaus wäre das vorhandene Bodendenkmal betroffen. Außerdem würde sich der Abstand zur Wohnbebauung Richtung Ortslage Nespen deutlich verringern. (Vgl. Unterlage 2, Erläuternde Unterlage S. 4ff). Diese Alternative ist aus den genannten Gründen dem planfestgestellten Vorhaben nicht vorzuziehen.

Die weitere Alternative, alleinige Vertiefung des Steinbruchs innerhalb der BSAB Fläche, scheitert an der dann zur Verfügung stehenden Fläche (Platzbedarf für Fahrwege, Betriebseinrichtungen).

Die Regionalplanungsbehörde hatte keine Bedenken hinsichtlich der erläuterten Alternativen.

2.4.3.2 Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Auch unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung ist das planfestgestellte Vorhaben zuzulassen.

⁴⁷ BVerwG, 14. März 2018 – 4 A 5/17 –, Rn. 73, juris.

⁴⁸ BVerwG, 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15 – BVerwGE 157, 73 Rn. 32

⁴⁹ BVerwG, 26. Juni 2019 – 4 A 5/18 –, juris Rn. 60.

⁵⁰ BVerwG, 22. Juni 2015 – 4 B 62/14 –, juris Rn. 17; BVerwG, 11. August 2016 – 7 A 1/15 –, Rn. 138.

2.4.3.2.1 Regionalplan

Wald

Grundsatz 35 führt aus, dass die Inanspruchnahme von Waldflächen durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden soll. Dies ist – wie unter 2.4.2.6 dargestellt – geschehen: In Anhang 35.1 sind umfangreiche Ersatzaufforstungen als Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Da die Flächen nicht ausreichen, wird ein entsprechendes Ersatzgeld an den Landesbetrieb Wald und Holz gezahlt, welcher die Ersatzaufforstungen an geeigneter Stelle vornimmt.

BSLE- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Der gesamte Steinbruch incl. der Erweiterungsbereiche liegt im BSLE-Bereich.

Gem. Grundsatz 29 sind die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung als Vorbehaltsgebiete festgelegt.

In den Erläuterungen zu Grundsatz 29 heißt es, dass die Inanspruchnahme der BSLE für andere Funktionen und Nutzungen im Rahmen der planerischen Abwägung möglich ist.

Die Erweiterung des Steinbruchs kann nur unter Inanspruchnahme dieser Flächen erfolgen. Die Begründetheit dieser Erweiterung ist bereits unter dem Punkt Planrechtfertigung, 2.4.1 dargestellt. Aspekte des Landschaftsschutzes und der landschaftsorientierten Erholung wiegen hier, etwa aufgrund der Vorbelastungen durch den bestehenden Steinbruch – nicht gewichtiger als die dort genannten Gründe, die für das planfestgestellte Vorhaben sprechen. Es besteht – wie unter 2.4.3.1 dargestellt – auch keine bessere Alternative – die Vorhabenzwecke an anderer Stelle zu realisieren.

Den Funktionen der BSLE (z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Sicherung von Landschaftsstrukturen für den Biotopschutz etc.) wird im Übrigen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Rechnung getragen (vgl. Punkt 2.4.2.5.1).

Die nach Ende der Anstauphase entstehende Landschaft (See) fügt sich im Übrigen auch wieder in den Punkt der landschaftsorientierten Erholung ein.

AFAB- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Landwirtschaft

Der Steinbruchbereich liegt im allgemeinen Freiraumbereich. Die dort bestehenden landwirtschaftlichen Flächen sind nur unwesentlich berührt und die Belange des Vorhabens vorrangig.

Gem. Grundsatz 18 soll bei Planungen und Maßnahmen der regionalplanerisch festgelegte Freiraum als überörtliches, möglichst zusammenhängendes, durchgängiges und funktional verbundenes System erhalten und entwickelt werden.

Gem. Grundsatz 19 sind AFABs als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Planungen und Maßnahmen die den in Grundsatz 18 genannten Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.

In den Erläuterungen ist festgehalten, dass die Inanspruchnahme der AFAB für andere Funktionen und Nutzungen im Rahmen der planerischen Abwägung möglich ist. Davon macht die Planfeststellungsbehörde wegen der für das Vorhaben sprechenden Gründe Gebrauch.

Grundsatz 32 gibt für die agrarstrukturell bedeutsamen Flächen zusätzlich an: „Ist eine Inanspruchnahme nicht zu vermeiden, sollen Beeinträchtigungen auf das unabdingbar

notwendige Maß beschränkt werden“. Dies ist lt. der Alternativenprüfung geschehen.

Landwirtschaftliche Flächen sind allenfalls unwesentlich beeinträchtigt. Die Erweiterung des Steinbruchs kann nur unter Inanspruchnahme der Flächen stattfinden und ist gerechtfertigt (s. Punkt Planrechtfertigung, 2.4.1).

Die Inanspruchnahme wird auf das unabdingbar erforderliche Maß für die Rohstoffgewinnung beschränkt.

Der Wegfall der Weihnachtsbaumkulturen und ggfs. Neuanpflanzung auf anderen landwirtschaftlichen Flächen wird für das Ziel der Rohstoffgewinnung hingenommen.

2.4.3.2.2 LEP NRW

Rohstoffversorgung

Der LEP NRW (Stand 2024) enthält in Kapitel 9 „Rohstoffversorgung“ folgende Grundsätze, die für die Lagerstättensicherung festgelegt und in der Abwägung zu berücksichtigen sind:

- Grundsatz: Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen (9.1-1): „Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. Ebenso sollen Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden.“ Diesem Grundsatz wird durch Feststellung des Plans Rechnung getragen. Im Konflikt in der Abwägung mit anderen widerstreitenden Aspekten hat er aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein bedeutendes Gewicht.
- Grundsatz: Flächensparende Gewinnung (9.1-3): „Der Rohstoffabbau soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung möglichst umweltschonend erfolgen und sich auf das Maß beschränken, das den ökonomischen und sozialen Erfordernissen unter Berücksichtigung der möglichen Einsparpotenziale entspricht. Nach Möglichkeit sollen eine flächensparende und vollständige Gewinnung eines Rohstoffes und eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Entsprechend sollen auch vor Ablagerung von Fremdmaterial am gleichen Ort vorhandene Bodenschätze möglichst vollständig abgebaut werden.“ Auch dieser Aspekt unterstützt im möglichen Konflikt mit anderen Belangen, dass sich der Rohstoffabbau mit dem daraus resultierenden planfestgestellten Gewässer durchsetzt, weil am hiesigen Standort bereits ein Steinbruch mit planfestgestelltem und später absehbarem Steinbruchsee vorhanden ist.

Wasserwirtschaft

Betreffend die Wasserwirtschaft berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde folgende Grundsätze der Raumordnung des LEP bei ihrer Abwägung:

- Grundsatz: Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer (7.4-1): „Raumbedeutende Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.“ Mit der Planfeststellung wird eine dauerhafte Gewässerbewirtschaftung sichergestellt, vor allem werden schädliche Veränderungen des Grundwassers, die sich aus der bisher planfestgestellten Situation ergeben könnten, ausgeschlossen (vgl. 2.4.2.3).

- Grundsatz: Oberflächengewässer (7.4-2): „Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. Oberflächengewässer sollen auch für Erholungs-, Sport- und Freizeit Zwecke genutzt werden können, soweit nicht erhebliche wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen.“ Diesem Grundsatz kann aufgrund der Besonderheiten des Steinbruchsees (große Tiefe, steile Böschungen) mit dem planfestgestellten Vorhaben nur geringfügig Rechnung getragen werden. Eine hohe ökologische Qualität wird durch die Bewirtschaftung (vgl. 2.4.2.3, 1.6) Rechnung getragen werden. Für Erholungs-, Sport- und Freizeit Zwecke ist der Steinbruchsee nicht geeignet.

Die Entscheidung zugunsten des gewählten Standorts und der Ausdehnung des planfestgestellten Steinbruchs bzw. Steinbruchsees wird somit durch die landesplanerischen Überlegungen des LEP unterstützt: „Nach Möglichkeit sollen eine flächensparende und vollständige Gewinnung eines Rohstoffes und eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Entsprechend sollen auch vor Ablagerung von Fremdmaterial am gleichen Ort vorhandene Bodenschätze möglichst vollständig abgebaut werden.“ (LEP 2024, Grundsatz 9.1.3 – Flächensparende Gewinnung). Unter Einbeziehung aller Grundsätze der Raumordnung ist das Vorhaben in der vorliegenden Form planfestzustellen.

2.4.3.3 Kommunale Belange

Die Belange der betroffenen Gemeinde Reichshof hat die Planfeststellungsbehörde gewürdigt und führen danach zu keinem anderen Abwägungsergebnis.

Ein Bebauungsplan existiert für die genannte Fläche nicht. Mit dem Flächennutzungsplan ist das planfestgestellte Vorhaben vereinbar (vgl. 2.4.2.2.2). Es sind auch sonst keine kommunalen Belange erkennbar, die gegen das Vorhaben sprechen und ein anderes Abwägungsergebnis rechtfertigen könnten.

Nach alledem sprechen raumordnerische Belange auch in der Abwägung nicht gegen die Zulassung des planfestgestellten Vorhabens.

2.4.3.4 Klimaschutz

2.4.3.4.1 Allgemeines

Auch in Ansehung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und des Landes-Klimaschutzgesetzes ist das planfestgestellte Vorhaben zuzulassen.

Gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu dessen Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Demensprechend sind der Zweck und die Ziele des KSG auch in der Planfeststellung als (mit-)entscheidungserhebliche Gesichtspunkte in die Erwägungen einzustellen, ohne dass dem eine gesteigerte Beachtungspflicht zukäme oder dies im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen wäre.⁵¹ Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs 1 Satz 1 KSG von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben. Der Behörde kommt insoweit die Pflicht zu, die zu erwartende Menge an Treibhausgasen, welche aufgrund des Projekts emittiert werden, zu ermitteln; bei unverhältnismäßigem Ermittlungsaufwand kommt (zumindest) eine Schätzung in Betracht.

⁵¹ BVerwG, 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 –, Rn. 62, 85 juris.

2.4.3.4.2 Vorhabenbedingte Treibhausgasemissionen

Auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellten Unterlagen (2. Erläuternde Unterlage vom 27. August 2024) und eigener Ermittlungen hat die Planfeststellungsbehörde in ihre Abwägung folgende mit der Zulassung verbundenen Treibhausgasemissionen einbezogen: Emissionen, die beim Gesteinsabbau, beim Rückbau der Anlagen, der Einbringung des Abraums zur Einebnung der Seesohle und bei der Herstellung von Wällen entstehen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind diese Emissionen nicht – wie das LANUV anregt (Stellungnahme vom 10.12.2004, S. 4) dem Verkehrssektor, sondern dem Industriesektor zuzurechnen, weil sie im Rahmen des Steinbruchbetriebes und nicht auf (öffentlichen) Verkehrsflächen entstehen.

Im Rahmen der Zertifizierung (Anhang 27) nach Spitzenausgleichs-Effizienzverordnung (SpaEfV) wurde für 2022 ein Verbrauch an Lkw Diesel von 282.000 l ermittelt. Ausgehend von einer geringfügig größeren Menge, die auf geringfügig weiteren Fahrwegen im Erweiterungsbereich beruht, von 300.000 l, dem üblichen Heizwert von Diesel von 9,8 kWh/l und eines Emissionsfaktors für Diesel mit 0,266 t/MWh (vgl. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Informationsblatt CO₂-Faktoren – Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft vom 01.08.2024, S. 9) ergeben sich insoweit jährlich Treibhausgasemissionen in Höhe von 782 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr. Hochgerechnet auf die voraussichtliche weitere Abbaudauer von 40 Jahren ergeben sich abbaubedingt ca. 31.280 Tonnen CO₂-Äquivalente.

Für die Herrichtung der Abbaufäche müssen etwa 900.000 m³ Erdmaterial bewegt werden, was einem Energieaufwand von 441 Tonnen CO₂-Äquivalente bei einem Emissionsfaktor von 0,49 kg/m³ (vgl. Auszug Ökobilanzdatenbank ecoinvent in: Öko-Institut e.V.: Treibhausgasemissionen durch die Schieneninfrastruktur und Schienenfahrzeuge in Deutschland, Dezember 2013, Seite 21, Tabelle 6, Wert für Baumaschinen zum Ausgraben und Verfüllen von Erdmassen: hier entsprechend Raupe) also insgesamt 441 Tonnen CO₂-Äquivalenten entspricht.

Für die Herrichtung der Seesohle müssen die Betriebseinrichtungen zurückgebaut werden. Ausgehend von zwei Baggern, zwei Lkws und einem mobilen Brecher, die für 8 Stunden an 5 Tagen zwei Wochen im Einsatz sind, ist mit einem geschätzten Kraftstoffverbrauch von 2.000 Liter Diesel zu rechnen. Unter der Annahme des üblichen Heizwerts von Diesel mit 9,8 kWh/l und eines Emissionsfaktors für Diesel mit 0,266 t/MWh ergeben sich damit weitere Treibhausgasemissionen von 5,21 Tonnen CO₂-Äquivalente.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde müssen hier auch keine weiteren vom LANUV (Stellungnahme vom 10.12.2024, S. 4f.) auch nur empfohlenen Datenbanken, Handbücher und Modelle und herangezogen werden. Die Ermittlung – wie hier - anhand realer Dieselvebräuche (und der hierfür jeweils anzusetzenden Emissionsfaktoren) sind deutlich präziser als Annahmen, die bei Modellen und Prognosen genereller Art getroffen werden.

Auch wenn alle weiteren schon bestehenden Produktionsanlagen, die nicht Gegenstand dieser Planfeststellung sind, nicht zu berücksichtigen sind⁵², sind sie in die Bewertung vorhabenbedingter Treibhausgasemissionen eingegangen. Der Anregung des LANUV in seiner Stellungnahme vom 10.12.2024 wurde insofern also entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde bezieht dementsprechend auch die Stromverbräuche für die Brecher im Steinbruch von jährlich bis zu 900.000 kWh (2021/2022) mit ein, weil diese nicht entstünden, wenn der Steinbruch nicht erweitert würde. Ausgehend von einem Emissionsfaktor beim Strommix (unter Berücksichtigung der Vorkettenemissionen) von

⁵² Vgl. BVerwG, 24. Mai 2018 – 4 C 3/17 –, juris Rn. 21.

0,445 t/MWh (vgl. Umweltbundesamt: Climate Change 23/2024 – Entwicklung der spezifischen Treibhausgas-Emissionen des deutschen Strommix in den Jahren 1990-2023, Mai 2024, S. 9, S. 12) sind insofern rund 400 t CO₂-Äquivalente zu veranschlagen. Gerechnet auf 40 Jahre sind somit weitere 16.000 Tonnen CO₂-Äquivalente in der Abwägung zu berücksichtigen. Hinzu kommen ab Beginn der Anstauphase ca. 2.850 kWh jährlich für den Betrieb der Zirkulation. Zu berücksichtigen sind allerdings maximal 10 Jahre, weil spätestens nach Ablauf dieser Zeit der Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien (Photovoltaik) erzeugt werden soll. Ausgehend von demnach 28.500 kWh bei 0,445 t/MWh CO₂-Äquivalenten sind insofern ca. 12,7 Tonnen CO₂-Äquivalente zusätzlich zu berücksichtigen.

Richtig ist der Hinweis des LANUV Stellungnahme vom 10.12.2024 (S. 5), dass für eine sachgerechte Ermittlung der vorhabensbedingten Treibhausgasemissionen bei allen angesetzten Emissionsfaktoren Vorkettenemissionen Berücksichtigung finden sollten. Dies ist hier sowohl bei den angesetzten Emissionsfaktoren für Strom als auch bei den Emissionsfaktoren für Diesel geschehen. Der Emissionsfaktor für Diesel von 0,266 t/MWh (entspricht 3,15 t CO₂-Äquivalente) stellt typischerweise die well-to-wheel bzw. life-cycle-Werte (also einschl. der Vorkettenemissionen) dar, wie sie in ecoinvent-Datensätzen und darauf aufbauenden Studien des Öko-Instituts bzw. des Umweltbundesamtes⁵³ verwendet werden.

Theoretisch sind ferner Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen, die aufgrund einer veränderten Landnutzung im Erweiterungsbereich nicht mehr durch Vegetation gebunden werden. Im Rahmen der Eingriffsregelung (2.4.2.5.1.4) ist aufgezeigt, dass insoweit Kompensation erbracht wird, so dass hierdurch keine zusätzlichen den Zielen des KSG entgegenlaufenden Effekte mit dem zugelassenen Vorhaben verbunden sind. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist nachvollziehbar, dass mit einer wertgemäßen Kompensation nach der Eingriffsregelung und nach Umsetzung der Planfeststellung festgelegten Kompensationsmaßnahmen auch treibhausgasmäßig eine Positivbilanz entsteht.

Insgesamt sind mit dem planfestzustellenden Vorhaben über einen Zeitraum von 40 Jahren Treibhausgase im Umfang von rund 91.400 Tonnen CO₂-Äquivalente verbunden. Mit der Angabe von Tonnen CO₂-Äquivalenten wird auch der Anregung des LANUV (Stellungnahme vom 10.12.2024, S. 4) Rechnung getragen, wonach das Global Warming Potential (GWP) angegeben werden soll. GWP ist nämlich – wie Tonnen CO₂-Äquivalente – eine Maßzahl, die die Klimawirkung eines Treibhausgases im Vergleich zu Kohlendioxid angibt. Das LANUV bestätigt, dass die angenommenen Treibhausgasmengen auf einem konservativen Ansatz fußen (Stellungnahme vom 10.12.2024, S. 5).

2.4.3.4.3 Abwägung Klimaschutz

Die Anregung des LANUV in seiner Stellungnahme vom 10.12.2024 (S. 4), sich an der Sektoreneinteilung des Intergovernmental Panel on Climate Change ([IPCC](#)) zu orientieren hat die Planfeststellungsbehörde erwogen, letztlich aber nicht weiterverfolgt, weil die Anforderungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG in Ansehung der Ziele des KSG zu bewerten sind und es daher aus Praktikabilitätsgründen nahe liegt, sich auch der Sektoreneinteilung des KSG zu orientieren. Auch das BVerwG⁵⁴ sieht diese Berücksichtigungspflicht sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz und in Ansehung aller in Anlage 1 des KSG genannten Sektoren. Letztlich spielt die Einordnung in Sektoren aber auch keine entscheidende Rolle, solange – was geschehen ist – alle relevanten vorhabenbedingten Treibhausgasemissionen erfasst sind.

⁵³ Vgl.: Umweltbundesamt, Climate Change 27/2016, CO₂-Emissionsfaktoren für fossile Brennstoffe, S. 34.

⁵⁴ BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2025 – 9 A 9.23 –, Rn. 221, juris

Die Planfeststellungsbehörde erkennt, dass die vorhabenbedingten Treibhausgasemissionen von 91.400 Tonnen CO₂-Äquivalente den Zielen des KSG zuwiderlaufen. Dies ist aber in Ansehung der Ziele des planfestgestellten Vorhabens (vgl. 2.4.1), der für den Zeitraum 2026 bis 2030 für den Sektor Industrie nach Anlage 2 zu § 4 KSG insgesamt zulässigen Jahresemissionsmenge von 2,612 Milliarden t CO₂-Eq, von denen die vorhabenbedingten Emissionen über 40 Jahre 0,0035 % ausmachen, und (derzeit) mangels Alternativen mit weniger Treibhausgasemissionen gerechtfertigt. Diese im Kontext des planfestgestellten Vorhabens entstehenden Treibhausgasemissionen wiegen in der Abwägung nicht derart gravierend, dass sie der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen könnten.

2.4.3.5 Sonstige umweltfachliche Belange außerhalb von zwingenden Rechtsvorschriften

Auch abgesehen von den zwingend einzuhaltenden Regelungen des Immissionsschutz- und des Naturschutzrechts sind keine umweltfachlichen Belange erkennbar, die in der Abwägung eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten. Richtig ist, dass Immissionsrichtwerte für Erschütterungen ausgeschöpft werden. Dies ist aber in der Abwägung vertretbar, weil die Umgebung seit Jahrzehnten entsprechenden Immissionen ausgesetzt ist. Auch sind die Belange, die für das Vorhaben sprechen so gewichtig, dass dies gerechtfertigt ist.

Dasselbe gilt bezüglich – auch nach Kompensation und unter Beachtung zahlreicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – verbleibender Nachteile für Natur und Landschaft, die die Planfeststellungsbehörde in Ansehung der Ergebnisse der UVP gewürdigt hat.

2.4.3.6 Aggerverband

Der Aggerverband hat zunächst in seinen Schreiben vom 25.09.2024 Bedenken gegen das planfestzustellende Vorhaben erhoben. Vor allem muss aus Sicht des Talsperrenbetreibers eine Gefährdung des Schutzzwecks der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnungen ausgeschlossen sein, und zwar dauerhaft, auch nach Einstellung des Abbaubetriebes.

Wie dargelegt (2.4.2.3) konnte den Bedenken des Aggerverbandes Rechnung getragen werden, so dass der Aggerverband in seiner Stellungnahme vom 25.09.2024 und schließlich vom 12.08.2025 sowie Protokoll des EÖT vom 21.11.2024 (31.01.2025), S. 11 schließlich mitgeteilt hat, dass auch aus seiner Sicht keine Bedenken unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungskonzeptes (vgl. Unterlage 5) gegen die Zulassung des Vorhabens mehr bestehen.

2.4.3.7 Naturschutzverbände

2.4.3.7.1 Verfahren

Dem Landesbüro der Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 06.10.2023 erstmalig im Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme mit Frist bis zum 31.12.2023 gegeben (§ 63 BNatSchG in Verbindung mit § 66 LNatSchG).

Im weiteren Verlauf wurden dem Landesbüro der Naturschutzverbände gem. § 67 LNatSchG noch mit Schreiben vom 29.08.2024, 30.10.2024 und 15.07.2025 geänderte Unterlagen zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

2.4.3.7.2 BUND

Die Stellungnahme des BUND vom 30.12.2023 ist fristgerecht hier eingegangen.

Der BUND verweist auf Fehler im Ablauf des Verwaltungsverfahrens. Das Verfahren wurde entsprechend der geltenden Vorgaben aus WHG, LWG, UVPG und VwVfG NRW durchgeführt (vgl. 2.2).

Der BUND befürchtet, dass durch den Bodenschatzabbau der Schutzzweck der LwWSGVO OB gefährdet wird und lehnt den Abbau in allen Zonen des Wasserschutzgebietes ab.

Im Rahmen der Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen nach § 52 WHG und § 11 WSG-VO WTS wurde festgestellt, dass eine Schutzzweckgefährdung nicht vorliegt.

Die jeweiligen Befreiungsvoraussetzungen liegen vor. Hinsichtlich des monierten Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wurde in den erläuternden Unterlagen, Unterlage 2, S. 77 ff eine Gefährdungs- und Risikoanalyse vorgelegt.

Außerdem wurden in den wasserrechtlichen Nebenbestimmungen entsprechende Sicherheitsvorkehrungen berücksichtigt. Damit wird Belangen des Gewässerschutzes nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch insoweit hinreichend Rechnung getragen.

Eine Prüfung der landesplanerischen Vorgaben hat ergeben, dass diese dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegenstehen (vgl. Punkt 2.4.2.2 und 2.4.3.2).

Hinsichtlich der vom BUND unter Punkt III weiter geforderten Unterlagen ist auszuführen, dass die notwendigen Untersuchungen und Bewertungen des Zustandes des Elbachs erfolgt sind (vgl. 2.4.2.3). Notwendige Monitoringprogramme aus wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Sicht wurden in den Nebenbestimmungen (1.7.2) gefordert.

Die Auswirkungen der Sprengstoffe werden zum einen in den limnologischen Gutachten der Seequalität mit den entsprechenden relevanten Parametern (z.B. Ammoniak) berücksichtigt zum anderen wird die Seequalität in einem Monitoringprogramm überwacht.

Unter Punkt IV verweist der BUND u.a. auf die Beeinträchtigung des Ulbertbaches. Diese kann nach den Ausführungen des hydrogeologischen Gutachtens (Anhang 2, S. 58) ausgeschlossen werden.

Die auch unter Punkt IV geforderten Überwachungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen sind in den Nebenbestimmungen festgelegt (vgl. 1.7).

Die Ausführung der Ablaufsituation erfolgt entsprechend der limnologischen Gutachten im Rahmen des Bewirtschaftungskonzeptes.

Eine Trennung der Ablaufleitung aus dem See von der Straßenentwässerung erfolgt in der Seephase.

Besondere Nutzungen des Sees (z.B. Freizeitnutzung) sind nicht vorgesehen.

2.4.3.7.3 NABU Oberberg

Die Stellungnahme des NABU Oberberg zur ersten Beteiligung ist verspätet mit Schreiben vom 14.01.2024 hier eingegangen. Sie soll dennoch betrachtet werden. Weitere Stellungnahmen datieren vom 19.09.2024, 10.11.2024 und 06.08.2025. Die Stellungnahme vom 10.11.2024 ist hier nicht eingegangen, sondern wurde erst im Nachhinein mit Nachricht vom 21.08.2025 bekannt.

Im Ausgangspunkt ist bezüglich aller Bedenken auf die vorstehenden Ausführungen zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Naturschutzes und die zahlreichen daraus resultierenden Maßgaben und Nebenbestimmungen zu verweisen.

Der NABU Oberberg hat Bedenken wegen der Beeinträchtigung der Stillgewässer im naheliegenden Naturschutzgebiet Steinbruch Ulbert. Ausweislich des Hydrogeologischen Gutachtens (Anhang 2, S. 52) sind die Gewässer unabhängig vom Grundwasser und werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht beeinträchtigt (vgl. Ziffer 2.4.2.3)

Weiterhin wurden Bedenken wegen der Beeinträchtigung des Fledermausstollens erhoben.

Zum Schutze des Stollens als Fledermauslebensraum wurde die Nebenbestimmung 1.7.5.2.1 eingefügt.

Hinsichtlich der kritisierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist anzumerken, dass die Erstellung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Umweltbaubegleitung betrachtet wird (vgl. Nebenbestimmung 1.7.5.1, 1.7.5.1.4).

Die Verteilung der Ausgleichsflächen ist insgesamt ausgewogen. Die Aufforstung von Wald wird dabei standortnah mit einbezogen. Zusätzlich sind Ersatzgeldzahlung an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land vorgesehen.

Die vom NABU kritisierten, für die Anpflanzung im Schutzstreifen vorgesehen, Pflanzenarten wurden aus der Pflanzliste entfernt.

In der zweiten Stellungnahme vom 19.09.2024 kritisiert der NABU die Alternativenprüfung. Von der Regionalplanungsbehörde wurden zu der Alternativenprüfung aus der Unterlage 2, erläuternde Unterlagen keine Bedenken erhoben. Die Argumentation entspricht den Zielen und Grundsätzen des LEP und Regionalplans Köln (vgl. 2.4.2.2 und 2.4.3.2).

Die kritisierten unzureichenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen für den Schutz der Geburtshelferkröte und der Haselmaus wurden erweitert und konkretisiert. Die Ausführung wird über die geforderte Umweltbaubegleitung überwacht. Die Maßnahmen werden insgesamt in den artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.7.5.2 festgelegt.

Weiterhin wurden in dieser und in den nachfolgenden Stellungnahmen Bedenken hinsichtlich der Bewirtschaftungsmaßnahmen für den entstehenden und vollgefüllten See erhoben.

Das Bewirtschaftungskonzept aus der 3. Ergänzung zu den Antragsunterlagen (Unterlage 5) in Verbindung mit den eingereichten limnologischen Gutachten (Anhänge 25, 39, 40) legt plausibel dar, dass mit den geplanten Maßnahmen eine gute Gewässerqualität erreicht werden kann, die auch für die geplanten Maßnahmen zur Stützung des Elbachs in Trockenzeiten geeignet ist und keine Gefährdung für die Wiehltalsperre darstellt.

Darüber hinaus ist in den wasserrechtlichen Nebenbestimmungen ein Monitoring zur Überwachung der Seequalität festgelegt. Außerdem wird die Vorhabenträgerin in der Nebenbestimmung 1.6(6) verpflichtet, mindestens 5 Jahre vor dem voraussichtlichen Ende des Gesteinsabbaus das Bewirtschaftungskonzept zu überprüfen und ggf. anzupassen und spätestens 12 Monate vor Einstellung der Abbautätigkeit mit dem Betreiber der Wiehltalsperre und der Unteren Wasserbehörde abgestimmt zu haben. Damit ist gewährleistet, dass in Ansehung der langen Zeitdauer bis zur Umsetzung des Bewirtschaftungskonzeptes geänderten Erkenntnissen Rechnung getragen werden kann.

Die rechtliche Absicherung der Seebewirtschaftung durch eine zu gründende GmbH wurde mehrfach geprüft und mit Alternativen verglichen. Die Absicherung durch die GmbH erscheint plausibel und im Hinblick auf eine dauerhafte Bewirtschaftung des Sees hinreichend verlässlich sicher und machbar. Die geprüften Alternativen boten keine Vorteile gegenüber der GmbH.

Die außerdem angezweifelte Wirtschaftlichkeit der geplanten PV-Anlage wurde nochmals überprüft. Die vorgelegten Prognosen zur Strompreisentwicklung und die Nachweise der Leistungsfähigkeit der PV-Anlage erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt schlüssig. Darüber hinaus wird im Rahmen des Punktes 1.6 Nr. 6 mindestens 5 Jahre vor dem voraussichtlichen Ende des Gesteinsabbaus das Bewirtschaftungskonzept in Gänze darauf überprüft, ob es nach wie vor geeignet ist, das planfestgestellte Gewässer dauerhaft nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses zu bewirtschaften. Somit sind zu dem dann aktuellen Zeitpunkt notwendige Anpassungen möglich.

Die Einwände der Stellungnahmen werden dementsprechend insgesamt zurückgewiesen.

2.4.4 Zusammenfassendes Ergebnis

Der festgestellte Plan ist gerechtfertigt und beachtet alle zwingenden Rechtsvorschriften, vor allem diejenigen des § 68 WHG.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die im Verfahren von den Behörden und den Vereinigungen erhobenen Bedenken und eingereichten Stellungnahmen überwiegend in den Nebenbestimmungen berücksichtigt wurden. Eine Versagung darüber hinaus ist nicht gerechtfertigt. Soweit Nachteile verbleiben, sind diese in Ansehung der für das Vorhaben sprechenden Zwecke vertretbar und hinzunehmen. Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange war der Plan festzustellen.

3 Hinweis auf Ihre Rechte

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie innerhalb 1 Monats Klage beim Verwaltungsgericht in Köln erheben.

4 Verwendete Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage wurden jeweils in der heute geltenden Fassung angewendet.

- Wasserhaushaltsgesetz- WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585/FNA 753-13)
- Landeswassergesetz NRW- LWG NRW vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/SGV. NRW. 77)
- Grundwasserverordnung vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513/FNA 753-13-2)
- Oberflächengewässerverordnung vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373/FNA 753-13-5)
- Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986/FNA 2301-2)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- vom 18.03.2021 (BGBl. S. 540/FNA 2129-20)
- Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG- vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542/FNA 791-9)

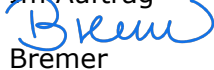
- Landesnaturschutzgesetz NRW- LNatSchG NRW vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW. 791)
- Wasserschutzgebietsverordnung Wiehltalsperre (WSGVO WTS) vom 20.06.1994, veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, ausgegeben in Köln am 18.07.1994
- Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung- LwWSGVO-OB- vom 21.09.2021 (GV.NRW. S. 1104/SGV. NRW. 77))
- Bundesimmissionsschutzgesetz- BImSchG vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 3753/FNA 2129-8)
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 31.05.2017 (BGBl I S. 1440/FNA: 2129-8-4-3)
- Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037/FNA 790-18)
- Landesforstgesetz vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546/SGV. NRW. 790)
- Denkmalschutzgesetz NRW- DSchG NRW vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW 224)
- Verwaltungsverfahrensgesetz NRW- VwVfG NRW vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV NRW 2010)
- Abgrabungsgesetz- AbgrG vom 23.11.1979 (GV. NRW. S. 922/SGV NRW 75)
- Baugesetzbuch –BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Landesbauordnung 2018- BauO NRW 2018 vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421/SGV. NRW. 232)
- Verordnung über bautechnische Prüfungen- BauPrüfVO vom 06.12.1995 (GV. NRW. S. 1241/SGV. NRW. 232)
- Bundesbodenschutzgesetz- BBodSchG vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502/FNA 2129-32)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung- BBodSchV vom 09.07.2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716/FNA 2129-32-2)
- Arbeitsschutzgesetz- ArbSchG- vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246/FNA 805-3)
- Klimaschutzgesetz- KSG vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513/FNA 2129-64)

5 Hinweise

- - Gem. § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.
- - Gem. § 75 Abs. 4 VwVfG NRW tritt der Plan außer Kraft, wenn mit der Durchführung nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

 Bremer